

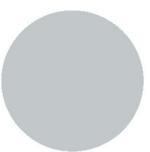
2003

Historisches Institut der Universität Bern

*Berner*

---

Historische Mitteilungen



20. Jahrgang/2003

Redaktion:  
Dr. Birgit Beck-Heppner  
Dr. Sacha Zala

Administration:  
Sandra Ndiaye-Soltermann



Herausgegeben vom  
Historischen Institut der Universität Bern  
Unitobler  
Länggass-Strasse 49  
CH-3000 Bern 9

Tel.: 031 631 86 64 / 80 91  
Fax: 031 631 44 10  
Web: [www.hist.unibe.ch/behmi](http://www.hist.unibe.ch/behmi)

Auflage: 300 Exemplare

© 2005 by Historisches Institut der Universität Bern  
ISSN 1660-1904

## *Editorial*

Die vorliegende Ausgabe präsentiert die Zusammenfassungen der Dissertationen und Lizentiatsarbeiten, die am Historischen Institut der Universität Bern im Jahr 2003 abgeschlossen wurden. Die Arbeiten können wie gewohnt im Verbundskatalog IDS Basel/Bern

<http://aleph.unibas.ch>

abgefragt und in unserer Institutsbibliothek eingesehen werden. Ausserdem können Sie die Zeitschrift von der neu gestalteten Homepage

<http://www.hist.unibe.ch/behmi>

gebührenfrei abrufen.

Leider konnte der Plan, die Publikation noch 2004 zu veröffentlichen, nicht eingehalten werden. Das lag zum einen an dem umfangreichen Manuskript, das diesmal 79 Seiten umfasst. Zum anderen fehlt im Redaktionsteam die tatkräftige Mitarbeit von Dr. Sacha Zala, der bis 2006 als Stipendiat der Hans-Sigrist-Stiftung von der Oberassistentz beurlaubt ist. Wir bemühen uns aber, die nächsten Ausgaben der BeHMi in kürzerer Frist erscheinen zu lassen. An dieser Stelle geht ein herzlicher Dank an Frau Sandra Ndiaye-Soltermann, die erneut für die administrativen Arbeiten verantwortlich war.

Eine erfreuliche Entwicklung ist hinsichtlich der Publikation einzelner Arbeiten zu verzeichnen. So existieren mittlerweile beim Verlag Traugott Bautz ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)) die beiden Reihen „Berner Forschungen zur Neuesten Allgemeinen und Schweizer Geschichte“ und „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“, die erfolgreich abgeschlossene Lizentiatsarbeiten des Institutes veröffentlichen. Auch sind einige der vorgestellten Arbeiten in historischen Zeitschriften oder im Internet publiziert, so dass über die BeHMi hinaus studentische Forschungen einer breiteren Leserschaft zugänglich gemacht werden können.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihr Abonnement der BeHMi sowie viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht Ihnen

Birgit Beck-Heppner  
Bern, im August 2005



## Inhaltsverzeichnis

### Dissertationen

- Urs Germann  
*Psychiatrie und Straffjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950* 9
- Laurenz Müller  
*Diktatur und Revolution. Reformation und Bauernkrieg in der Geschichtsschreibung des „Dritten Reiches“ und der DDR* 11
- Andrea Schweizer  
*Zwischen Rassismus, Markt und Menschenrechten. Das internationale Regime zur Kontrakt- und Zwangsarbeit im südlichen Afrika 1919–1944* 13

### Lizentiatsarbeiten

- Matthias Baumer  
*Die private, freiwillige und nichtstaatliche Armenfürsorge in Worb im 19. Jahrhundert* 16
- Felix Buchli  
*Schweizer, steh zu deinen Bahnen! Die Sanierung der Schweizerischen Bundesbahnen (1920–1945)* 18
- Boris Burri  
*Staatsschutz in der Nachkriegszeit (1943–1953). Entwicklung der Gesetzgebung und Umgang der Behörden mit ausländischer Propaganda in der Wahrnehmung der Behörden und Parlamentarier* 19
- Patrick Deicher  
*Die Internierung der Bourbaki-Armee 1871 und ihre mediale Umsetzung* 21
- Andreas Doppler  
*Das reformierte Bern – bald nur noch Geschichte? Die Entwicklung der evangelisch-reformierten Kirchlichkeit im Wandel der Stadt 1875–2000* 22
- Christian Engel  
*Säuberungs- und Bewährungsdebatten in der Schweiz. Die Nachkriegsdiskussion in der Parteipresse 1945–1946* 23
- Fabio Frangipane  
*Die Hilfsaktionen des „Regio Esercito“ während des Zweiten Weltkriegs in den besetzten Gebieten Kroatiens und Griechenlands* 25
- Sandro Frefel  
*„Nach dem ein ehrsame gemeind wohlbedächtlich darüber deliberiert“. Berner Gemeindeversammlungen im 18. Jahrhundert* 26

Anita Fries <i>Der Generalstreik, die SPD und die Internationale. Diskussion eines umstrittenen Themas in der Zeit der Sozialistischen Internationale</i>	27
Daniel A. Furter <i>„Die umgekehrten Suffragetten.“ Die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts in der Schweiz von 1958 bis 1971</i>	29
Michael Gautier <i>Spuren der Individualisierung in der englischen Politiktheorie des 17. Jahrhunderts. James Harrington und John Locke</i>	30
Gerrendina Gerber-Visser <i>„... dan mein muter wot nicht muter sein, und der vatter nicht vatter ...“ Findelkinder in Bern im 18. Jahrhundert</i>	32
Maria Gfeller <i>Von Verträgen, Schulden und Nutzungsrechten. Das „Zivilgericht Worb“ im 18. und 19. Jahrhundert</i>	33
Lukas Grossmann <i>Gaius Marius: Ein typischer populärer Politiker? Untersuchungen zum Verlauf seiner Karriere bis ins Jahr 100 v. Chr.</i>	35
Marianne Gyger <i>Die Konferenz von Jalta – „Ausverkauf“ der polnischen Exilregierung? Die polnische Exilregierung in London und Bemühungen um die Erhaltung demokratischer Strukturen im Nachkriegs-Polen</i>	36
André Kirchhofer <i>„Unentbehrliche Eisenbahn“. Die Finanznot der schweizerischen Privatbahnen 1918–1973</i>	38
Oliver Lüthi <i>„Die kleinasiatische Katastrophe von 1922.“ Der Zusammenbruch des multiethnischen Osmanischen Reiches. Ursachen, Verlauf und Folgen ethnischer Spannungen</i>	39
Alain Mast <i>„wohl gewachsen, bey 5. Schu hoch.“ Eine historisch-anthropometrische Forschungsarbeit zum Entwicklungsverlauf der Körpergrössen in der Schweiz von 1750–1810</i>	41
Sonja Matter <i>Verletzte Körper. Eheliche Gewalt vor dem Luzerner Scheidungsgericht zu Beginn der 1940er Jahre</i>	42
Alexis Matthey <i>„Du, das leuchtende Vorbild des Optimismus.“ Reklame aus der Sicht der Reklamefachleute 1916–1939. Ein Beitrag zur produzentenorientierten Geschichte der Werbung in der Schweiz der Zwischenkriegszeit, unter besonderer Berücksichtigung des Fip-Fop-Clubs von Nestlé</i>	44

Reto Müller	
<i>„Das wild gewordene Element.“ Gesellschaftliche Reaktionen auf die beiden Mittellandhochwasser von 1852 und 1876</i>	46
Stephan Müller	
<i>Die Baudinge zwischen herrschaftlichem Eigennutz und öffentlicher Wohlfahrt. Kommunale Rechtspflege und Verwaltung im 18. Jahrhundert im Reichsstift Ottobeuren</i>	48
Philipp Muntwiler	
<i>„... so het er sy annders gehaltenn denn frey zinser...“ Eine Analyse des Schiedsspruchs von Bischof Burckhard von Konstanz zwischen den Zinsern des Klosters Kempten und dessen Abt Johann aus dem Jahr 1463</i>	48
Yves Niederhäuser	
<i>Mission – Kakao – Kolonialismus. Das Kakaogeschäft und die „Missions-Handlungs-Gesellschaft“ an der Goldküste Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg im Licht zeitgenössischer Fotografien</i>	50
Tobia Privitelli	
<i>„Vilnius – mūsū, mes – rūsū!“ Die Politik der litauischen Regierung gegenüber der Sowjetunion 1939/1940 und ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit</i>	51
Nelly Ritter	
<i>Karsthans. Transformation einer Metapher im Kommunikationsprozess der Reformation</i>	53
Raymond Ruch	
<i>Krieg gegen die Zivilbevölkerung. Die deutsche Partisanenbekämpfung in der Sowjetunion und in Italien 1941–1945</i>	55
Sandro Rudin	
<i>Schweizer Opfer japanischer Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg. Die erlittenen „Körperschäden“ und ihre Entschädigungen</i>	56
Renzo Ruf	
<i>„They don’t mean go slow. They mean don’t go.“ Die Fortschritte bei der Überwindung der Rassentrennung in den US-Südstaaten in den 1950er Jahren</i>	58
Anina Schafroth	
<i>Uskorenie, Perestroika, Glasnost. Die Rezeption der wirtschaftlichen und innenpolitischen Reformen in der UdSSR von 1985 bis 1988 in der „Neuen Zürcher Zeitung“</i>	59
Bernhard Schär	
<i>„... wenn wir keine Zigeuner mehr sein wollen, sondern Roma!“ Roma-Eliten der Nachkriegszeit zwischen versuchter Interessenvertretung und den Versuchungen des Zigeunerdiskurses</i>	60
Christian Scheidegger Fung	
<i>Ursachen für den Ölpreiserfall ab 1957/58. Veränderungen im Erdölmarkt der Nachkriegszeit und deren Rezeption in der westeuropäischen Politik und Wirtschaft</i>	61

Oliver Schihin <i>Leibeigenschaft als Bauerspflcht. Die Leibeigenschaftstheorie von David Mevius zwischen territorialer Praxis und gelehrtem Recht</i>	63
Rafael Schläpfer <i>Kantonale Armenreform und kommunale Fürsorgepolitik. Eine Untersuchung über Armenfürsorge im Kanton Bern im 19. Jahrhundert mit dem Schwerpunkt der Einwohnergemeinde Worb</i>	64
Frank Sieber <i>Streit ums Furkaloch. Die politische Karriere des Furkabasistunnels</i>	66
Jonas Steinmann <i>Bahnen unter Strom! Die Elektrifizierung der SBB in historischer Perspektive</i>	67
Severin Strasky <i>„Talmudsknochen“ und „Zignergelüste“. Johann Heinrich Pestalozzis Bild der Juden und „Zigeuner“</i>	69
Andreas Stucki <i>Spanische Geschichtswissenschaft zwischen „Normalisierung“ und „Selbstzensur“. Eine Analyse des historiographischen Diskurses zur Transition</i>	70
Ruedi Studer <i>Der Prozess gegen Captain Henry Wirz und seine Hintergründe 1865</i>	71
Urs von Allmen <i>„Maggie's War“ – Falkland-Krieg 1982. Motive der Regierung Thatcher</i>	73
Ursula Wernly Fergui <i>Liebe als Gefahr für die nationale Einheit. Verbotene Beziehungen zwischen Schweizerinnen und italienischen Internierten im Spiegel heerespolizeilicher Protokolle 1943–1945</i>	74
Marc Widmer <i>Die Trockenheit von 1947. Der extreme Trockensommer von 1947 in seiner Wirkung auf das sozio-ökonomische System der Schweiz</i>	76
Astrid Wüthrich <i>Das Bürgerrecht der verheirateten Frau und die Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952. Zum Verhältnis von Geschlecht, Nation und Staat in der Schweiz</i>	77
Patrik Zimmerli <i>Flucht nach Zion. Zionistische Absorptionspläne und das Hochkommissariat für deutsche Flüchtlinge, 1933–1939</i>	78

Urs Germann

## *Psychiatrie und Straffjustiz*

*Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950*

Dissertation bei Prof. Dr. Albert Tanner

Zwischen 1850 und 1950 erhielt die Präsenz von Psychiatrieärzten in der schweizerischen Strafrechtspflege eine neue Qualität. Zwar wurden StraftäterInnen vereinzelt bereits im 18. Jahrhundert auf ihren Geisteszustand begutachtet, doch vermochten sich gerichtopsychiatrische Begutachtungen in der Schweiz erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts definitiv zu etablieren. Um 1950 war der Einsatz psychiatrischer Sachverständiger in Strafprozessen schliesslich Routine geworden. Dementsprechend zugenommen hatte die Bedeutung von psychiatrisch-medizinischen Deutungsmustern und Versorgungs- und Verwahrungskonzepten in der Strafrechtspflege. Seit den 1890er Jahren schalteten sich die Schweizer Psychiater zudem erfolgreich in die Debatten um die anstehende Vereinheitlichung und Reform des schweizerischen Strafrechts ein. Namentlich bei der Formulierung der Gesetzesbestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit und über sichern- de Massnahmen an geistesgestörten DelinquentInnen waren die Strafrechtsreformer bereit, den Wünschen der Psychiater Rechnung zu tragen. Ziel der Dissertation ist es, diese in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts festzumachenden Trends zu einer arbeitsteiligen Bewältigung von Delinquenz nachzuzeichnen und die spezifischen Rahmenbedingungen, Entwicklungsdynamiken und Handlungsoptionen, die mit der strukturellen Koppelung der beiden Bezugssysteme Straffjustiz und Psychiatrie verbunden waren, zu rekonstruieren.

Zur Beantwortung dieser übergeordneten Fragestellung bewegt sich die Untersuchung auf zwei Ebenen. Auf der Ebene der Rechts- und Kriminalpolitik geht es zum einen darum, aufzuzeigen, inwiefern Strategien zur Medikalisierung von Delinquenz in der Schweiz zwischen 1850 und 1950 Handlungsoptionen für den Umgang mit kriminellen Verhalten darstellten. In einer längerfristigen Perspektive stellt sich zunächst die Frage nach dem Stellenwert von Medikalisie-

rungstendenzen im modernen Strafrecht. Ausgehend von den allgemeinen Entwicklungstrends gilt es, die Rolle von Medikalisierungspostulaten, wie sie führende Psychiater formulierten, im Rahmen der schweizerischen Strafrechtsdebatte zu untersuchen. Auf der Ebene der Justizpraxis soll zum andern das Zusammenwirken von Justizbehörden und psychiatrischen Sachverständigen analysiert werden. Dazu wird exemplarisch die Begutachtungspraxis im Kanton Bern zwischen 1890 und 1920 untersucht. Schliesslich ist nach den Interdependenzen der beiden Untersuchungsebenen zu fragen. Diese Fragestellung wird anhand der Auswirkungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs, das am 1. Januar 1942 in Kraft trat, auf die forensische Psychiatrie konkretisiert.

Die Untersuchung versteht sich als Beitrag zu einer sozialhistorisch erweiterten Psychiatriegeschichte, die Ansätze der historischen Kriminalitätsforschung aufnimmt. Was den analytischen Untersuchungsrahmen anbelangt, wird einerseits auf das Konzept der funktionalen Differenzierung Bezug genommen. Straffjustiz und Psychiatrie werden als unterschiedlich strukturierte Bezugssysteme modelliert, die über spezifische strukturelle Koppelungen miteinander kommunizieren. Der Rückgriff auf die Systemtheorie ermöglicht es, die Analyse von Diskursen, Handlungskonstellationen sowie politischen Lern- und Entscheidungsprozessen miteinander zu verbinden. Zur Erfassung der Entwicklungsdynamik des forensisch-psychiatrischen Praxisfelds bezieht sich die Untersuchung andererseits auf Medikalisierungs- und Professionalisierungsansätze, die anhand empirischer Befunde kritisch diskutiert werden. Indem die Untersuchung einen Aspekt der „Verwissenschaftlichung des Sozialen“ (Lutz Raphael) behandelt, versucht sie einen Beitrag zur aktuellen Debatte über die Rolle der Humanwissenschaften und insbesondere der Psychiatrie bei der Herausbildung jener Formen sozialer Kontrolle zu leisten, welche die Kriminalpolitik

des 20. Jahrhunderts massgeblich prägten. Was die Ebene der Rechtspolitik betrifft, stützt sich die Untersuchung in erster Linie auf publizierte Quellen und die für die Strafrechtsreform relevanten Bestände des Schweizerischen Bundesarchivs. Die Begutachtungs- und Verwahrungspraxis im Kanton Bern wird dagegen primär anhand von Gerichts- und Patientenakten des Staatsarchivs des Kantons Bern und der beiden grossen psychiatrischen Kliniken des Kantons untersucht.

Anhand juristisch-medizinischer Leitdiskurse skizziert der erste Teil die Entstehung einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch Strafjustiz und Psychiatrie. Es wird aufgezeigt, wie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ein forensisch-psychiatrisches Praxisfeld herausbildete, in dessen Zentrum die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von StraftäterInnen stand. Trotz Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ärzten und Juristen entstand schliesslich eine stabile Abgrenzung der gegenseitigen Zuständigkeiten, die erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch radikale Strafrechtsreformer in Frage gestellt wurde. Die Forderungen von Kriminologen und Psychiatern nach einer Umgestaltung des Strafrechts in ein „Schutzrecht“ der Gesellschaft vor „gemeingefährlichen Individuen“ bildeten denn auch den Hintergrund für die Vereinheitlichung und Reform des schweizerischen Strafrechts, die um 1890 einsetzten. Anhand des schweizerischen Reformprozesses lässt sich zeigen, wie sich im Umfeld der Strafrechtsdebatte nach und nach das Leitbild einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung etablierte. So boten führende Juristen und Psychiater Hand zu einer pragmatischen Strafrechtsreform, die das bürgerliche Schuldstrafrecht lediglich punktuell modifizierte und die bisherige Aufgabenteilung zwischen Justizbehörden und psychiatrischen Experten weitgehend respektierte. Gleichzeitig erweiterte die regulative Kriminalpolitik, die mit der Verankerung eines zweiseitigen Straf- und Massnahmenrechts zum Durchbruch kam, den Tätigkeitsbereich der Psychiatrie auf den Bereich des Massnahmenvollzugs. Die Psychiater wurden dadurch definitiv zu „Beratern in Sachen Bestrafung“ (Michel Foucault).

Im Zentrum des zweiten Teils steht die Ausweitung der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis im Kanton Bern, die zeitlich mit der Strafrechtsdebatte zusammenfiel. Zwischen 1885

und 1920 versechsfachte sich im Kanton Bern die Zahl der psychiatrisch begutachteten StraftäterInnen. Diese Zunahme ist primär darauf zurückzuführen, dass die Justizbehörden in zunehmendem Ausmass auf die Begutachtungskompetenzen der kantonalen Irrenanstalten zurückgriffen. Dahinter wird eine wachsende Sensibilität der Justizbeamten und Richter gegenüber psychischen Auffälligkeiten erkennbar, welche von der Psychiatrie als Zeichen einer angeborenen „Minderwertigkeit“ oder „latenter“ Krankheitsprozesse angesehen wurden. Gerade die Zunahme von „Grenzfällen“, bei denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit schwankend blieb, verdeutlicht die Verankerung von vergleichsweise neuen psychiatrischen Deutungsmustern im Gerichtsalltag. Anhand von Fallbeispielen lässt sich aufzeigen, wie psychiatrische Deutungsmuster normabweichendes Verhalten in psychopathologische Sinnzusammenhänge stellten, die eine in sich stringente Interpretation von Delinquenz ermöglichten und Sinnbedürfnisse der Justizbehörden und der Öffentlichkeit gleichermaßen befriedigten. Psychiatrische Deutungsmuster orientierten sich implizit an der Norm des selbstverantwortlichen Bürgers, der zu intentionalem Handeln und zu einer „sittlichen Selbstführung“ fähig war. Ausgehend von dieser Norm interpretierten psychiatrische Gutachten Verhaltensauffälligkeiten und Verstösse gegen soziale und geschlechtsspezifische Konventionen als psychopathologische „Abweichungen“. Die rechtliche Würdigung der psychiatrischen Gutachten blieb allerdings Sache der Justizbehörden. Aufgrund von Stichproben ist davon auszugehen, dass die Berner Justiz den Schlussfolgerungen der psychiatrischen Experten in etwa vier Fünfteln der Fälle anstandslos folgte. Besonders zum Ausdruck kommt diese hohe Konvergenz in der beträchtlichen Zahl von Fällen, die aufgrund psychiatrischer Gutachten eingestellt wurden, ohne dass es zu einer Gerichtsverhandlung kam. Wesentlich zur Bereitschaft der Justizbehörden, sich auf psychiatrische Deutungen einzulassen, trug der Umstand bei, dass die Berner Strafgesetzgebung erlaubte, unzurechnungsfähige StraftäterInnen mittels „Sicherungsmassregeln“ auf unbestimmte Zeit in Irrenanstalten zu verwahren und so die institutionellen Zugriffe auf Delinquenz auszudifferenzieren. Vor allem nach 1905 lässt sich eine sukzessive Ausweitung des psychiatrischen Massnahmenvollzugs feststellen, die in

enger Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und der Psychiatrie erfolgte.

Der dritte Teil beschäftigt sich schwerpunktmässig mit den forensisch-psychiatrischen Debatten der Zwischenkriegszeit und den Auswirkungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs. Deutlich wird, dass nach 1910 vor allem die festgestellte Ausweitung des Massnahmenvollzugs zu einer Herausforderung für die Psychiatrie wurde. Die Psychiater wurden gleichsam Opfer ihres eigenen Erfolgs. Dies umso mehr, als sich die Disziplin nicht auf ein koordiniertes Vorgehen zur Schaffung spezieller Verwahranstalten einigen konnte. Zu einem eigentlichen „Praxischock“ (Detlev Peukert) kam es nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs 1942. Um der drohenden Überlastung der psychiatrischen Anstalten Herr zu werden, verlegte sich eine

Mehrheit der Schweizer Psychiater auf die Strategie, geistesgestörte StraftäterInnen vermehrt in den regulären Strafvollzug abzuschieben. Diese Strategie einer teilweisen Demedikalisierung des Massnahmenvollzugs, die sich bereits in der Zwischenkriegszeit abgezeichnet hatte, führte schliesslich dazu, dass sich der Medikalisierungsoptimismus der Jahrhundertwende in sein Gegenteil verkehrte und sich auch in der Schweiz eine Tendenz zu einer „repressiven Kriminalpsychiatrie“ (Tilmann Moser) durchsetzte, die StraftäterInnen zwar mittels psychiatrischer Diagnosen stigmatisierte, ihnen jedoch keine therapeutischen Perspektiven bot. Gleichzeitig versandeten in der unmittelbaren Nachkriegszeit Bestrebungen zur Errichtung spezieller forensisch-psychiatrischer Institutionen.



*Urs Germann, Blockweg 7, 3007 Bern, urs.germann@bar.admin.ch*

Laurenz Müller

### *Diktatur und Revolution*

*Reformation und Bauernkrieg in der Geschichtsschreibung des „Dritten Reiches“ und der DDR*

Dissertation bei Prof. Dr. Peter Blickle

Das „Dritte Reich“ und die DDR bauten ihre Herrschaft auf grundsätzlich verschiedenen Ideologien auf. Dennoch verfügten die beiden Diktaturen in einigen Punkten über Gemeinsamkeiten. Sie erhoben einen totalen Anspruch auf die Gesellschaft und schufen einen Apparat aus Geheimpolizei, Zensurstellen und einer politischen Justiz, der die Umformung der Gesellschaft nach ideologischen Gesichtspunkten kontrollieren sollte. Dies hatte zwangsläufig auch Auswirkungen auf das akademische Feld und damit auch auf die Geschichtswissenschaft. Beide Regime verlangten von den Historikerinnen und Historikern, sich vom bürgerlichen Ideal einer möglichst „objektiven“ und apolitischen Interpretation der Geschichte zu verabschieden und die jeweili-

ge Ideologie zur Grundlage ihrer historischen Analyse zu machen. Der wissenschaftlichen Pluralität in einer liberalen Gesellschaft wurde die politische Parteilichkeit gegenübergestellt. Hierbei kontrastiert das heterogene Konglomerat der rassistischen, nationalistischen und anti-liberalen Geschichtsbilder des Nationalsozialismus mit dem konsistenten Theoriegebäude des Historischen Materialismus. Dennoch gleichen sich nationalsozialistisch und marxistisch-leninistisch orientierte Darstellungen teilweise viel stärker, als dies auf den ersten Blick zu erwarten wäre. Diese Beobachtung erklärt sich vor allem aus dem beiden Systemen eigenen revolutionären Selbstverständnis: Sowohl das nationalsozialistische als auch das marxistisch-leninistische Deutschland

feierten sich als eine neuartige Ordnung, mit der die bürgerliche Gesellschaft definitiv überwunden worden sei. Getragen worden sei diese Revolution – daran wollten die beiden Diktaturen keinen Zweifel lassen – vom Volk.

Das revolutionäre Pathos und der Rekurs auf den angeblichen Volkswillen waren nicht nur von propagandistischer Bedeutung, sondern bildeten in beiden Diktaturen auch einen Grundpfeiler für die historische Interpretation. Dies gilt insbesondere für die Rezeption der Reformation und den daran anschließenden Bauernkrieg von 1525. Die Reformation nahm in der deutschen Geschichtsschreibung seit jeher eine zentrale Position ein, der Bauernkrieg erwies sich in den beiden Diktaturen als vielseitig interpretierbares Legitimationsfeld. Dass dieser Aufstand, in dem der gemeine Mann mit einem ganzen Bündel alternativer und utopischer Gesellschaftsvorstellungen gegen die Fürstenmacht angetreten war, in einer Niederlage endete, machte ihn für die jungen politischen Systeme zu einer idealen Projektionsfläche der eigenen Visionen. Die revolutionären Umbrüche des frühen 16. Jahrhunderts konnten so als eine Volksbewegung dargestellt werden, die bereits jene Ordnung angestrebt hatte, die dank dem Nationalsozialismus respektive dank dem Marxismus-Leninismus nun erreicht worden sei. Die Konturen der jeweiligen Interpretationen treten insbesondere dann deutlich hervor, wenn sie mit der historiographischen Tradition kontrastiert werden.

Leopold Ranke, der Übervater der deutschen Geschichtswissenschaft, schuf Mitte des 19. Jahrhunderts eine Interpretation, die das Bild der Lutherreformation für Jahrzehnte prägte: Dem Zeitgeist entsprechend bezeichnete er die Reformation in seiner „Deutschen Geschichte“ als die zentrale „Idee“ der deutschen Nation und damit eine frühe Bestrebung zur nationalen Einigung. Der Bauernkrieg war laut Ranke zwar ein Teil der reformatorischen Bewegung, aber ein historiographisch letztlich nicht zu erklärendes „Naturereignis“. Damit wird die historistische Perspektive Rankes deutlich – dem deutschen Geist zum Durchbruch zu verhelfen und die Nation zu einem geeinten Deutschland zu führen, erachtete er als eine Aufgabe der „Grossen Männer“, nicht des Volkes. Von einem grundsätzlich anderen Geschichtsverständnis geht eine zweite Studie zur Reformationszeit aus, die fast zeitgleich

entstanden ist: Friedrich Engels publizierte 1850 seine Arbeit „Der deutsche Bauernkrieg“. Auch dieser Studie ist ein stark nationaler Fokus eigen, allerdings sah der Weggefährte von Karl Marx im frühen 16. Jahrhundert keine geistige, sondern eine materielle Revolution, einen Klassenkampf. Die reformatorische Theologie wird damit zur Ideologie, zur theoretischen Grundlage für den Kampf der untersten Klasse des Feudalsystems, der Plebejer. Deren objektives Ziel und historische Aufgabe war laut Engels, die feudale durch eine bürgerliche Gesellschaft zu ersetzen. Auch wenn Engels' Interpretation in der Geschichtswissenschaft anfänglich kaum beachtet worden ist, bildete sie zusammen mit Rankes Werk die Grundlage für die meisten Arbeiten zur Reformationszeit des 20. Jahrhunderts.

Nationalsozialistisch orientierten Historikern gelang es während der kurzen Existenzdauer des „Dritten Reiches“ nicht, eine einheitliche Perspektive auf das frühe 16. Jahrhundert zu entwickeln. Der historische Diskurs zeichnete sich nicht nur durch eine heterogene Sichtweise der parteitreuen Historiker aus, sondern liess auch bürgerlich-historistischen Interpretationen im Sinne Rankes weiterhin viel Raum. Im Gegensatz zu diesen traditionellen Darstellungen nahmen nationalsozialistische Ansätze den Bauernkrieg als Volksrevolution ernst. Damit spiegeln sie ein wesentliches Element von Engels' Studie. Sie sahen im Bauernkrieg jedoch keinen Klassenkampf, sondern eine Revolution des deutschen Bauern um deutsches Recht. Im Verlauf der 1930er Jahre verfärbte sich dieser an sich innovative, hauptsächlich von Günther Franz in den 1920er Jahren entwickelte Ansatz in ein braunes Konstrukt, das kaum mehr etwas mit den spätmittelalterlichen Geschehnissen gemein hatte. Die Revolution von 1525 wurde zunehmend als germanische Revolution interpretiert, als ein Kampf um dem deutschen Volk eigene Werte, die durch die fremde römische Kirche und das fremde römische Recht verdrängt worden seien. Franz interpretierte den Bauernkrieg nun als Teil des ewigen Kampfes ums Reich, womit ihm ein eleganter Brückenschlag vom mittelalterlichen Reich zu den völkischen Idealen des „Dritten Reiches“ gelang.

Der Reichsbegriff war nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft diskreditiert. Die im Entstehen begriffene DDR-Geschichtswissenschaft ersetzte diesen durch die „Nation“

und entwickelte über Reformation und Bauernkrieg ein aufwändig konzipiertes Traditionsgebäude, in dem die zweite deutsche Diktatur als Verwirklichung der Ziele von 1525 erschien. Durch expliziten Rückgriff auf Engels und gleichzeitige Zurückweisung von Franz entwickelten die Historiker das Konzept der Frühbürgerlichen Revolution. Demnach waren Reformation und Bauernkrieg zwei Phasen einer Revolution hin zu einer bürgerlichen Gesellschaft. Damit bewies die ostdeutsche Geschichtsschreibung nicht nur die revolutionäre Potenz des deutschen Volkes, sondern auch die Gültigkeit der Formationstheorie des Historischen Materialismus. Der Begriff Frühbürgerliche Revolution wurde in der DDR schnell zur nicht zu hinterfragenden Grundlage jeder Interpretation des frühen 16. Jahrhunderts und bildete die Aussenmauer des Diskursgefängnisses. Auch wenn dieses analytische Konzept im Verlauf der Jahrzehnte der jeweiligen politischen Entwicklung entsprechend angepasst wurde, zeichnet sich das ostdeutsche Bild von Reformation und Bauernkrieg durch eine Homogenität aus, die im „Dritten Reich“ nie auch nur ansatzweise erreicht worden war.

Staat und Partei übten in der DDR die totale Kontrolle über die Geschichtswissenschaft aus als im Nationalsozialismus. Dennoch muss betont werden, dass nicht Politiker und Parteiideologen das Konzept der Frühbürgerlichen Revolution

entwarfen, sondern Historiker. Diese verstanden sich in vergleichbarer Weise wie viele ihrer Fachkollegen im Nationalsozialismus als politische Wissenschaftler. Währenddem sich die DDR-Historiker am Historischen Materialismus und damit an einem teleologischen Geschichtsverständnis orientierten, sahen nationalsozialistische Historiker in der Geschichte einen immerwährenden Kampf um eine von fremden Einflüssen freie, völkische Ordnung. In der nationalsozialistischen Interpretation von Reformation und Bauernkrieg kommt damit ein Revolutionsbegriff zum Vorschein, der von einem ewigen Streben nach einem letztlich ahistorischen Ideal ausgeht. Im Gegensatz dazu sieht der Historische Materialismus in der Revolution – dem Klassenkampf – gewissermassen den Akzelerator der Geschichte, der immer zum historischen Fortschritt zielt. Beide Diktaturen richteten ihr Geschichtsbild jedoch an einer utopischen Ordnung aus: dem Ideal der „Volksgemeinschaft“ steht die klassenlose Gesellschaft gegenüber. Sowohl im „Dritten Reich“ als auch in der DDR wurde das frühe 16. Jahrhundert daher im Sinne einer Volksrevolution positiv gewertet. Über die Parallelisierung des eigenen revolutionären Systems mit Reformation und Bauernkrieg versuchten beide Diktaturen, eine in der deutschen Geschichte verankerte Herkunftserzählung zu etablieren und sich somit historische Legitimität zu verschaffen.



*Laurenz Müller ist kurz nach erfolgreich bestandener Doktorprüfung unter tragischen Umständen ums Leben gekommen.*

Andrea Schweizer

### *Zwischen Rassismus, Markt und Menschenrechten*

*Das internationale Regime zur Kontrakt- und Zwangsarbeit im südlichen Afrika 1919–1944*

Dissertation bei Prof. Dr. Marina Cattaruzza und Prof. Dr. Judit Garamvölgyi

In Artikel 22 des Versailler Friedensvertrages wurde von Völkern gesprochen, die noch nicht in der Lage seien, sich unter den Bedingungen der

modernen Welt selbst zu regieren. Für die zeitgenössischen Beobachter war klar, dass es sich bei diesen Völkern um die Einwohner Afrikas,

des Pazifiks sowie teilweise Asiens und Arabiens handelte. Es existierte also eine zivilisierte und eine unzivilisierte Welt.

Die Dissertation untersucht in diesem Zusammenhang die Perzeption afrikanischer Menschen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen anhand der Beziehung zwischen der Südafrikanischen Union und der im Rahmen des Völkerbundes neu gegründeten Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) in Genf. Die ILO eignet sich dank ihrer tripartistischen Struktur (Regierungen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und ihrem Aufgabenbereich (soziale Gerechtigkeit) besonders gut, um tiefere Einblicke in die gesellschaftlichen Strukturen und vorherrschenden Ideologien der Mitgliedsländer zu erhalten. Zudem begann die Organisation sich ab Mitte der zwanziger Jahre mit dem Problem des Arbeiterschutzes für Indigene zu beschäftigen und verabschiedete bis zum Kriegsausbruch vier entsprechende Konventionen. Südafrika, das an den Pariser Friedensverhandlungen zum ersten Mal als faktisch souveräner Staat agieren konnte und das sich in einem aufholenden Modernisierungsprozess befand, errichtete in der gleichen Zeit ein System der Rassentrennung, das wesentlich auch den Arbeitsbereich betraf. Im Gegensatz zu den Kolonialmächten, die für sich selbst einen entsprechenden Artikel durchgesetzt hatten, konnte die südafrikanische Union ihre nichtweisse Bevölkerung nicht aus dem Schutzbereich der ILO-Konventionen ausnehmen oder diese ihren Bedürfnissen anpassen.

Die Arbeit stützt sich in erster Linie auf die Bestände des Archivs der ILO in Genf mit besonderer Berücksichtigung der Dokumentation zur indigenen Arbeit und der Korrespondenz zwischen Südafrika und dem Internationalen Arbeitsamt. Zudem wurden die Protokolle der Internationalen Arbeitskonferenz, des Verwaltungsrates und verschiedener Expertenkommissionen sowie weitere Veröffentlichungen der ILO analysiert.

Die untersuchte Zeitspanne reicht von den Pariser Friedensverhandlungen 1919 bis zur Verabschiedung der Grundsatzklärung von Philadelphia 1944. Die Zäsuren rechtfertigen sich einerseits durch die Gründung der ILO und somit dem verankerten Anspruch auf soziale Gerechtigkeit, und andererseits mit dem Schritt der ILO ins UNO-Zeitalter, in dem Diskriminierung

auf Grund von „Rasse“ verboten wurde. Die Arbeitshypothese ging dabei davon aus, dass in dieser Periode keine wesentlichen Fortschritte in der Menschenrechtsfrage erzielt wurden, und dass der Zweite Weltkrieg eine markante Zäsur darstellte und nicht nur die Beschleunigung eines bereits weitläufig begonnenen Prozesses.

Im Verlaufe der Arbeit konnte gezeigt werden, dass die Afrikanerinnen und Afrikaner während der Zwischenkriegszeit zwar nicht zu den von der Politik vergessenen Gruppen der Menschheit, aber klar zu den diskriminierten zählten. Die noch weitgehend europäisch dominierte Welt war wenig geneigt, nichtweisse Personen als gleichberechtigt zu betrachten. Obwohl der Widerspruch zwischen proklamierter Gleichheit und faktischer Ungleichheit immer mehr ins Bewusstsein der öffentlichen Meinung drang und einige soziale Gruppierungen begannen, für die Rechte der Unterdrückten zu kämpfen, fiel es den Verantwortlichen schwer, auch Afrikaner unter den Begriff „Mensch“ zu subsumieren.

Die Völkerbundsordnung schuf eine Hierarchie basierend auf rassistischen Vorstellungen. Die einzelnen Völker unterschieden sich im Grad ihrer Repräsentation, ihres Einflusses, ihrer Zukunftsperspektiven und der zugestandenen Menschenwürde. Von einem umfassenden Menschenrechtsgedanken konnte noch keine Rede sein, was sich im Rahmen des Zweiten Weltkriegs insbesondere unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Gräueltaten radikal änderte. In den Diskussionen der Internationalen Arbeitskonferenz 1944 wagte niemand mehr, die Gleichheit der Rassen in Frage zu stellen, obwohl die selben Delegierten noch 1939 den Afrikanern die Fähigkeit abgesprochen hatten, ziviles Recht zu verstehen und sie im Falle von Verletzungen des Arbeitsvertrages strafrechtlich verfolgen lassen.

Die Zwischenkriegszeit kann tatsächlich als eine Zeit des Übergangs beschrieben werden, was sowohl die Ergebnisse der Untersuchung der Aktivitäten der ILO im Bereich der indigenen Arbeit zeigen als auch die Analyse der Reaktionen der internationalen Gemeinschaft auf die Segregation in Südafrika. Mit ihren Konventionen zur indigenen Arbeit mischte sich die Internationale Arbeitsorganisation zwar in die Souveränität der Kolonialstaaten ein, aber es ging dabei um die Bekämpfung von Missbräuchen im Umgang mit

indigenen Arbeiterinnen und Arbeitern. Niemals stellte die ILO den Kolonialismus per se in Frage. Sie glättete die Ecken und Kanten der Zwangs- und Kontraktarbeit: eines Instrumentes, das die Freiheit und Würde der Indigenen allein durch sein Bestehen beeinträchtigte. Die Humanisierung ermöglichte den Kompromiss zwischen dem Bedarf der Kolonialisten an Arbeitskräften und dem guten Gewissen der internationalen Gemeinschaft. Das Regime zur Regelung der Zwangs- und Kontraktarbeit bewegte sich so zwischen Rassismus, Markt und Menschenrechten.

Trotzdem befürchteten die Kolonialmächte, die im Rahmen der Internationalen Arbeitskonferenz eine Minderheit darstellten, sich von Ländern ohne Kolonien humanitäre Utopien aufdrängen lassen zu müssen und diese Angst erfasste auch die Südafrikanische Union. Ihre institutionelle Diskriminierung der Afrikaner verletzte den Anspruch auf soziale Gerechtigkeit und die weisse Elite musste mit Kritik rechnen. Tatsächlich entwickelte sich die Wahrnehmung der ILO in Südafrika von Enthusiasmus über wachsende Feindseligkeit hin zu einer sanften Annäherung, bis sich schliesslich ein *modus vivendi* fand, mit dem sich beide Parteien bequem arrangieren konnten.

Die anfängliche Begeisterung, ausgelöst durch die aktive Beteiligung ihres Staates an der Ausgestaltung der Pariser Ordnung, verebte schnell, als der Entscheid des Verwaltungsrates, sich mit indigener Arbeit zu beschäftigen, zusammenfiel mit heftigen verbalen Attacken der indischen Delegation an der Rassenpolitik Südafrikas. Diese Ereignisse führten jedoch nicht zu ei-

ner offensiven diplomatischen Strategie, sondern im Gegenteil zu einer verstärkten Isolation. Die Südafrikaner waren davon überzeugt, dass Ausenstehende die Komplexität ihrer Rassenbeziehungen niemals verstehen könnten. Ausgleichend wirkte sich die Politik des Arbeitsamtes aus. Der stellvertretende Direktor, Harold Butler, lieferte nach einer Reise nach Südafrika einen moderaten Bericht ab, die leise Kritik in den Direktorenberichten war in diplomatische Watte gepackt und die besondere Situation des Landes wurde mit viel Verständnis gewürdigt. Es zeigte sich, dass auch in der ILO das tradierte Bild des Afrikaners vorherrschend blieb, obschon nicht unumstritten. Den Südafrikanern gelang es schliesslich, nach Rückschlägen in der Rekrutierungskonvention 1936, im angespannten internationalen Umfeld 1939 wesentliche Punkte ihrer rassistischen Arbeitsmarktpolitik in der Kontraktarbeitskonvention zu verankern.

Die vermeintliche Routine, die sich in den 1930er Jahren in der Beziehung zwischen der Südafrikanischen Union und der ILO eingespielt hatte, endete mit dem Zweiten Weltkrieg jäh. Die ILO beschloss mit der Erklärung von Philadelphia 1944 die Anerkennung der Gleichheit der Rassen. Südafrika verpasste diese moralische Wende. Seine Rassenhierarchie war durch den Krieg nicht direkt bedroht, das Land florierte wirtschaftlich und die schon länger praktizierte Abschottung von der Weltmeinung zeigte ihre Wirkung. Die Apartheid wurde schliesslich im gleichen Jahr eingeführt wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.



*Andrea Schweizer, Schillingstrasse 30, 3005 Bern, [andrea.schweizer@gymkirchenfeld.ch](mailto:andrea.schweizer@gymkirchenfeld.ch)*

*Die private, freiwillige und nichtstaatliche Armenfürsorge in Worb im 19. Jahrhundert*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt

Die Arbeit geht davon aus, dass alle Erscheinungen der Armut und alle Lösungsansätze von den gesellschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Zeit bedingt sind. Auf dieser These beruht die allgemeine Zielsetzung der Arbeit, und daraus ergeben sich die konkreten Leitfragen, die einer Antwort bedürfen:

Wie treten die grundsätzlichen armenpolitischen Entwicklungen im Kanton Bern des 19. Jahrhunderts in einer einzelnen Einwohnergemeinde auf? Verhält sich die private, freiwillige und nichtstaatliche Fürsorge gleich, oder bewegt sie sich anders zu den Veränderungen in der Armenfrage, welche vom Staat ausgehen?

Wie übertragen sich der gesellschaftliche Wandel und die herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen auf den Untersuchungsgegenstand der privaten, freiwilligen und nichtstaatlichen Fürsorgeinstitutionen? Wie wirken sich liberalistisches Gedankengut, philanthropische Ideen und das sich entwickelnde Vereinswesen auf den sozialen Sektor aus? Wie gehen die Institutionen des Untersuchungsgegenstandes mit der Armenproblematik ihrer Zeit um? Was vermochte die private, freiwillige und nichtstaatliche Fürsorge im Vergleich zur staatlichen zu leisten?

Diese Leitfragen werden am Fall Worb geprüft. Die Einwohnergemeinde Worb hat hier nicht eine Sonderstellung inne, vielmehr kann sie exemplarisch als Modellgemeinde angesehen werden. Isoliert betrachtet, hat die Studie grundsätzlich eine lokalhistorische Bedeutung, eingebettet in übergeordnete Zusammenhänge lassen sich jedoch Bezüge zur Grundproblematik der Armenfürsorge im 19. Jahrhundert aufzeigen.

Der Gegenstand der Untersuchung ist eingebettet in allgemeine historische und gesellschaftliche Prozesse im 19. Jahrhundert, nicht nur in Worb oder im Kanton Bern, sondern in ganz Westeuropa. So sorgen zuerst allgemeine begriffsgeschichtliche Betrachtungen zur Armut und zur Fürsorge für ein inhaltliches Fundament, Ausführungen zur Armenpolitik im Kanton für

den rechtshistorischen Rahmen, in welchem sich der Untersuchungsgegenstand bewegte, und der Beschrieb der staatlichen Armenfürsorge im Worb des 19. Jahrhunderts zeigt das lokale Umfeld, in welchem sich die Fürsorgeinstitutionen, die dieser Arbeit zu Grunde liegen, befanden.

Die Arbeit konnte zeigen, dass über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet die private, freiwillige und nichtstaatliche Fürsorge eine andere Entwicklung durchmachte, als dies die öffentliche tat. Die Menschen, welche die Institutionen des Untersuchungsgegenstandes prägten, übertrugen zwar oftmals die selben gesellschaftlichen Vorstellungen ihrer Zeit in die privaten Fürsorgeorganisationen wie dies der Staat auch bei der öffentlichen Armenpflege tat. Die nichtstaatlichen Institutionen setzten aber individuelle Prioritäten. So waren Bildung und Erziehung Kernpunkte der Anstalt Enggistein, die Verbesserung der Lebensmittelsituation war es bei den Verpflegungsanstalten im ersten Drittel des Jahrhunderts und unter einem anderen Ansatz auch beim Brotverein.

Die nichtstaatliche Fürsorge im Untersuchungszeitraum war lange Zeit mit der staatlichen nahezu identisch. Erst um die Mitte des Jahrhunderts begannen sich andere Strukturen mit anderen Fürsorgeleistungen herauszubilden. Diese unterstützten und ergänzten die staatliche Armenpflege, manchmal direkt, in anderen Fällen wirkten sie präventiv. Während die staatliche Fürsorge während des gesamten Untersuchungszeitraumes weitgehend Armutssymptome bekämpfte, drang die private, freiwillige und nichtstaatliche Fürsorge gezielter zu möglichen Ursachen der Verarmung vor. Als Beispiele sind der Allgemeine Krankenverein zu nennen, welcher sich Patienten annahm, bevor sie der Gemeinde wegen zu hoher Arzt- und Pflegekosten zur Last fielen, oder auch die Krankenkasse, welche dank den finanziellen Leistungen im Krankheitsfalle Haushaltungen vor dem finanziellen Ruin bewahren konnte. Von der Last, welche auf den Schultern der

staatlichen Armenpflege in Worb lag, hätten die Fürsorgeinstitutionen diese nie zu befreien vermocht. Immerhin nahm der Grad der Entlastung der Gemeinde mit der Entwicklung der sozialen Institutionen in Worb wohl zu. Ein quantitativer Beweis dazu kann nicht erstellt werden, da die sehr unterschiedlichen Leistungen und vor allem die präventiven Massnahmen nicht einheitlich gemessen und gewertet werden können. An dieser Stelle kann höchstens die Vermutung geäussert werden, dass die Armenzahlen der staatlichen Fürsorge in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auch deshalb sanken, weil das soziale Netz und die Grundversorgung der Bevölkerung in der Einwohnergemeinde Worb sich allgemein verbessert hatten. Die privaten, freiwilligen und nichtstaatlichen Institutionen kämpften grundsätzlich mit einer Hauptschwierigkeit, unter welcher auch die staatliche Armenpflege litt: Während des ganzen Jahrhunderts war in Worb die Mehrheit der geleisteten Fürsorgemassnahmen nicht kostendeckend. Dort, wo keine Verluste resultierten, waren dafür die Leistungen eingeschränkt. Die Ausnahme, welche die Regel bestätigt, war der Allgemeine Krankenverein. Dieser vermochte in der Fürsorge viel zu leisten, ohne dass der Verein mit finanziellen Nöten zu kämpfen hatte.

Die private und freiwillige Fürsorge in Worb war gerade dort am stärksten und wirkungsvollsten, wo sie mit der staatlichen Fürsorge respektive mit der Gemeinde zusammenarbeitete. Das beste Beispiel ist auch hier wieder der Allgemeine Krankenverein. So wuchs ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in Worb langsam ein soziales Netz, in welchem ein unterschiedliches Angebot an Leistungen für die Menschen der

Einwohnergemeinde parat lag. Interessanterweise überlagerten sich grundsätzlich keine der untersuchten Institutionen. Somit kannten sie in Worb auch keine Konkurrenz, vielleicht auch, weil die Gemeinde für mehrere gleiche Fürsorgeinstitutionen zu klein war. Die Bevölkerung der Einwohnergemeinde begann sich vor allem ab 1860 verstärkt zu emanzipieren, griff vermehrt zur Selbsthilfe, musste sich aber in zahlreichen Härtefällen immer noch auf die staatliche Armenfürsorge stützen. Die Entwicklung des Vereinswesens ging mit dem Ausbau des sozialen Netzes in Worb gewissermassen Hand in Hand und wirkte sich wohl auch fördernd aus im Gegensatz zu den liberalen Ideen, welche sich im Bereich der Armenfürsorge nicht durchsetzen konnten. Die Eigenverantwortung der Menschen gegenüber der Armut und die selbstregulierende Kraft der Wirtschaft, an deren Wachstum alle teilhaben würden, funktionierte so radikal in der Fürsorge nicht. Zwar entstanden Institutionen, in welchen die Menschen Eigenverantwortung übernehmen konnten, die bereits Armen waren davon aber weitgehend ausgeschlossen. Die Armenpflege blieb über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet eine Frage, auf welche trotz erheblicher Fortschritte, die die nichtstaatlichen Fürsorgeinstitutionen brachten, keine endgültige Antwort gefunden werden konnte, weder in der Einwohnergemeinde Worb noch in einer anderen Gemeinde des Amtes Konolfingen oder im Kanton Bern.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



*Matthias Baumer, Stockerenweg 3, 3014 Bern*

*Schweizer, steh zu deinen Bahnen!*  
*Die Sanierung der Schweizerischen Bundesbahnen (1920–1945)*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

Obwohl die Schweiz verkehrspolitisch einen eigentlichen Sonderfall darstellt, hat die hiesige Geschichtsforschung für die Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Eisenbahnwesens bislang verhältnismässig wenig Interesse gezeigt. Während Jahrzehnten dominierten hauptsächlich technikgeschichtliche Studien, die soziale, wirtschaftliche und ordnungspolitische Fragestellungen weitgehend ignorierten. Wenig Beachtung fanden dabei insbesondere finanzwirtschaftliche Aspekte, die sowohl im 19. als auch im 20. Jahrhundert von entscheidender Bedeutung waren. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten, mit denen sich der öffentliche Verkehr derzeit konfrontiert sieht, kommt der finanzgeschichtlichen Aufarbeitung der schweizerischen Eisenbahngeschichte deswegen gerade heute eine grosse Aktualität zu. Die Studie über die Sanierung der Schweizerischen Bundesbahnen (1920–1945) verfolgt das Ziel, der hierzulande noch wenig entwickelten Verkehrsgeschichtsforschung einen bisher unbekanntem Teil der Unternehmensgeschichte der SBB zu erschliessen.

Am Ausgangspunkt der Untersuchung steht dabei ein Überblick über die frühe Geschichte der Bundesbahnen (1852–1918), der insbesondere den wachsenden Interventionismus des Bundes fokussiert. Letzterer gipfelte 1898 in einer Verstaatlichung der fünf wichtigsten Privatbahnen, mittels derer die seit langem bestehenden Strukturprobleme des schweizerischen Eisenbahnwesens ein für alle Mal beseitigt werden sollten. Die anfänglich beinahe schon euphorisch gefeierte Verstaatlichung verwandelte sich jedoch schon bald in ein finanzpolitisches Problem, das schliesslich selbst die Kreditwürdigkeit des Bundes in Mitleidenschaft zu ziehen drohte. Bereits Mitte der 1920er Jahre wurde deshalb deutlich, dass eine grundlegende Sanierung der Bundesbahnen unumgänglich war. Die ökonomischen Ursachen, die zu dieser Entwicklung führten, sind dabei allerdings nur schwer quantifizierbar. So lässt es sich etwa nur grob abschätzen, wie

weit die strukturelle Schieflage der Bundesbahnfinanzen auf die immer stärker werdende Automobilkonkurrenz zurückzuführen war. Mehr als eine detailgetreue Rekonstruktion der Finanzlage zu verstehen, versucht der zweite Hauptteil deshalb allgemein, auf die strukturelle Bedingtheit der Bundesbahndefizite hinzuweisen.

Das daran anschliessende Kapitel legt das Gewicht seinerseits mehr auf die zeitgenössische Perzeption der Finanzkrise. Hier ist insbesondere die Frage zu beantworten, worin die Unternehmensleitung die Finanzschwäche der SBB begründet sah und mit welchen Mitteln sie dieser zu begegnen suchte.

Als angesichts des ungebremsst weiter wachsenden Schuldenberges das Scheitern der betriebsinternen Rationalisierungsmassnahmen anfangs der 30er Jahre deutlich wurde, sah sich der Bund zu einer finanziellen Intervention gezwungen. Die Politik hatte dabei zu entscheiden, unter welchen finanz- und ordnungspolitischen Vorzeichen sich der unausweichlich gewordene Staatseingriff vollziehen sollte. Die grundverschiedenen Vorstellungen, die dabei aufeinander prallten, werden im vierten Hauptteil dargestellt. Orteten die bürgerlichen Anhänger einer finanzpolitischen Austeritätspolitik die Hauptursache der finanziellen Probleme der SBB primär in der Überregulierung des Bahnsektors, so versuchte die politische Linke der Notlage der Bundesbahnen mit einem verstärkten Engagement des Bundes zu begegnen. Ihre Fundamentalopposition gegen jeglichen Abbau des „Service public“ war dabei primär von der Sorge um die Erhaltung des sozialpolitischen Status quo geprägt.

In der Folge entbrannte zwischen den beiden grossen politischen Blöcken ein heftiger Kampf, der 1938 zu einer Blockade und der vorläufigen Rückweisung der Sanierungsvorlage führte. Erst als die besonderen Umstände des Zweiten Weltkrieges die Überwindung der sozialpolitischen Gräben möglich machten, fand die auf Wahrung der innenpolitischen Stabilität bedachte bürgerli-

che Mitte zu einem Kompromiss mit der Linken. Das Nachsehen hatte dabei der Wirtschaftsfreisinn, dessen Forderung nach einer zurückhaltenden, an ökonomischen Kriterien orientierten Ordnungspolitik des Staates ungehört verhallte. Mit Blick auf die verkehrs- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen der Nachkriegszeit schien einer breiten Mehrheit der Bundespolitiker die Strukturhaltung im Eisenbahnwesen wichtiger als die wirtschaftliche Rentabilität der

Bundes- und Privatbahnen. In diesem Sinne markierte die Bundesbahnsanierung von 1944/45 eine entscheidende Etappe auf dem Weg in Richtung einer zunehmend institutionalisierten Subventionierung der schweizerischen Bahnunternehmen durch den Bund.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



*Felix Buchli, Burgernzielweg 16, 3006 Bern, [felix.buchli@gmx.ch](mailto:felix.buchli@gmx.ch)*

Boris Burri

### *Staatsschutz in der Nachkriegszeit (1943–1953)*

*Entwicklung der Gesetzgebung und Umgang der Behörden mit ausländischer Propaganda in der Wahrnehmung der Behörden und Parlamentarier*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Brigitte Studer

In der zweiten Hälfte der 1930er Jahre und während des Zweiten Weltkrieges wurde der Schweizer Staatsschutz durch eine Reihe von Bundesratsbeschlüssen und anderen Gesetzesbestimmungen stark ausgebaut. Mit der Rückkehr zum ordentlichen Bundesrecht nach 1948 wäre zu erwarten gewesen, dass diese ausserordentlichen Massnahmen wieder aufgehoben würden. Dies war aber keineswegs der Fall, vielmehr wurden die strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen aus der Zeit des Notrechts vor und während des Krieges fast ausnahmslos in die Nachkriegsgesetzgebung überführt. Trotz der Auflösung der Parteiverbote 1945 optierte die Bundesversammlung parallel für eine Verschärfung der so genannten Demokratieschutzverordnung. Dieser wichtigste strafrechtliche Noterlass wurde schliesslich 1950 mit der Revision des Strafgesetzbuches (StGB) ins ordentliche Recht überführt. Ferner blieben zwei dringliche Staatsschutzverordnungen gegen die ausländische Propaganda (einerseits von Rednern, andererseits von Druckerzeugnissen) trotz geringfügigen Revisionen im Jahr 1948 über 50 Jahre

als Notrecht in Kraft. Wie und auf Grund welcher Feindbilder oder welcher Wahrnehmungsmuster von Bedrohung seitens der Bundesbehörden und Parlamentsmitglieder dies geschah, analysiert die Lizentiatsarbeit für den Untersuchungszeitraum von 1943 bis 1953. Sie fokussiert somit die in den letzten Jahren in der Historiographie zunehmend als eminent wichtig betrachtete Dekade des Übergangs vom Weltkrieg in die Zeit des Kalten Krieges, als in West- und Mitteleuropa die nationalsozialistische Bedrohung der kommunistischen

wich. Dieser in der Schweiz fast nahtlose Übergang – zumal die Staatsschutzbestimmungen der Vorkriegs- und Kriegsjahre vor allem die kommunistische Linke im Visier hatten – ist erst wenig aufgearbeitet, obschon die Quellen im Schweizerischen Bundesarchiv dazu seit längerem zugänglich sind. Insbesondere die Haltung des Eidgenössischen Politischen Departements (EPD, heute: EDA) und sein Einfluss auf die Staatsschutzpraxis in der Zeit des einsetzenden Kalten Krieges wurden bis anhin noch kaum analysiert.

Konzeptuell gefasst wird die Untersuchung durch die von Herfried Münkler gemachte Unterscheidung zwischen politischen und vopolitischen Feindbildern. Während Erstere lediglich eine politische Position markieren, beruhen Letztere auf Stereotypen, die sich in Abhängigkeit und Kontrast zu überzeichneten Eigenbildern herausbilden. Konditioniert werden die Wahrnehmungen von Bedrohungen aber – so die Prämisse – durch die Erinnerung an vergangene Gefahren und deren Abwehrstrategien, also vereinfacht gesagt, durch Bilder, die man sich vom Vergangenen macht. Diese sind wohl dynamisch, aber eben auch konsistent.

Im ersten Teil der Arbeit, der die gesetzliche Ausgestaltung des Staatsschutzes näher beleuchtet, wird sichtbar, wie rasch sich die Staatsschutzbehörden wieder auf die Abwehr der kommunistischen Gefahr konzentrierten. Die neu gegründete Partei der Arbeit (PdA) wurde als logische Nachfolgepartei der Kommunistischen Partei wahrgenommen und ihre Endabsicht unverändert in einer vom Ausland unterstützten gewaltsamen Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung gesehen. Das Feindbild der Staatsschutzbehörden gewann in der Folge im Rahmen der parlamentarischen Debatten über die überstandenen Gefahren des Zweiten Weltkrieges an Legitimität. Erfahrungen mit den Nationalsozialisten lieferten mitunter die direkte Grundlage für die Einschätzung der Kommunisten, es kam zu Kurzschlüssen und Pauschalisierungen. Kaum zu überschätzende Bedeutung ist den symbolhaften Ereignissen vom Februar 1948 in Prag beizumessen, welche das Feindbild der Staatsschutzbehörden und des bürgerlichen Lagers nachhaltig stabilisierten. Die Kommunisten konnten schliesslich jedoch nur deshalb als eine derart grosse Gefahr interpretiert werden, weil ihre Vor- und Sinnentwürfe durch die zunehmende Engführung des Bildes vom Vergangenen im Sinne einer Glorifizierung der neutralen Schweiz als anmassend und widersinnig interpretiert wurden, obwohl sie zum Teil auch wahrhaftig waren.

*Boris Burri, Neuenburgstr. 150, 2505 Biel*

Der zweite Teil der Arbeit skizziert den Umgang der Behörden mit der ausländischen Propaganda. Besonders in den Jahren 1948 bis 1953 kam es diesbezüglich in der Schweiz zur Anwendung von notrechtlichen Staatsschutzbestimmungen. So wurden vor allem in kritischen Phasen, wie 1948 nach den Vorkommnissen von Prag und im Frühling 1950 vor dem Koreakrieg, jegliche Schriften des internationalen und parteigebundenen Kommunismus eingezogen und ausländischen kommunistischen Rednern das Halten von Vorträgen untersagt. Um den Anschein eines paritätischen Vorgehens zu wahren, gingen die Behörden zudem auch gegen nationalsozialistische Bestrebungen vor. Das EPD warnte in einer ersten Phase noch vor einer zu exzessiven Verbotspraxis, konnte sich mit der härteren Gangart der für feine Zwischentöne weniger empfänglichen Bundesanwaltschaft aber anfreunden, als ab 1950 von der kommunistischen Propaganda immer stärker die schweizerische Neutralität angegriffen wurde. Aus Neutralitätserwägungen drängte das Politische Departement in der Folge schliesslich darauf, auch gegen Redner des Westens zu intervenieren.

Gesamthaft gesehen erweist sich die Politik der offiziellen Behörden trotz gewisser Verschiebungen in der Gefahreinschätzung und einzelner Wahrnehmungs- und Interessendifferenzen zwischen dem EPD einerseits und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) respektive der Bundesanwaltschaft andererseits – Differenzen, die wohl gemerkt vor der Öffentlichkeit immer strikte verdeckt wurden – uneingeschränkt als atlantistisch. Zwar wurde versucht, in gewissem Masse das Bild einer Balance zu vermitteln, doch fiel die Positionierung der Schweiz im West-Ost-Gegensatz eindeutig zugunsten des Westblocks aus. Von einer Gleichbehandlung zwischen links und rechts einerseits, zwischen Westblock und Ostblock andererseits – zwei Ebenen, die von den Behörden nicht immer klar auseinander gehalten wurden – konnte keine Rede sein.



## *Die Internierung der Bourbaki-Armee 1871 und ihre mediale Umsetzung*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Stig Förster

Am Ende des deutsch-französischen Krieges 1870/71 fand sich die französische Ostarmee des Generals Bourbaki von deutschen Kräften an der Schweizer Westgrenze festgeklemmt. Der schlechte Zustand der Truppe und die aussichtslose militärische Lage zwangen die Armee zur Aufgabe. Anstatt sich aber dem deutschen Kriegsgegner zu ergeben, wählte sie die Neutralisierung respektive Internierung in der Schweiz. Zu Beginn des Februars 1871 traten mehr als 87'000 Soldaten entlang des Neuenburger und Waadtländer Juras über die Schweizer Grenze, wurden entwaffnet und anschliessend auf rund 200 Gemeinden in der ganzen Schweiz verteilt. Was folgte, war für die Schweiz ein politisches, militärisches und organisatorisches Grossereignis, welches schnell ein enormes Medienecho im In- und Ausland fand.

Die Arbeit präsentiert in einem ersten kurzen Teil einen Überblick über den deutsch-französischen Krieg und die Reaktion der neutralen Schweiz auf dieses Ereignis der mächtigen Nachbarn. Der zweite Teil widmet sich ausführlich der Geschichte der Internierung einer ganzen Armee, welche die Bevölkerungszahl des kleinen Landes sprunghaft um 3% zunehmen liess. Daraus ergaben sich enorme logistische, finanzielle und humanitäre Probleme bei Verteilung, Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung. Nur dank der Hilfe der Zivilbevölkerung konnten diese Aufgaben einigermaßen problemlos gelöst werden.

Ein dritter Teil der Arbeit befasst sich mit der medialen Verarbeitung des Ereignisses. Schnell thematisierten internationale illustrierte Zeitschriften den Übertritt der Bourbaki-Armee. Fotografien und ein erstaunlich grosser Bestand an künstlerischen Umsetzungen ergänzten das mediale Bild, welches von der Presse gezeichnet wurde. Die ungeheure Zahl der Verarbeitungen und die massenmediale Verbreitung dank günstiger Produktionsverfahren trugen stark zur Herausbildung eines kollektiven visuellen Gedächtnisses bei. Das persönliche Erleben der Schweizerinnen

und Schweizer wurde durch mediale Umsetzungen ergänzt, vervollständigt und teilweise in neue Deutungsmuster umgelenkt. Eindrucksvollste Ausprägung der starken Verwurzelung der Erinnerung ist das noch heute präsentierte Riesenrundgemälde des Bourbaki Panoramas Luzern. Hier wird auf ursprünglich 1500 Quadratmetern der Übertritt der Bourbaki-Armee im Neuenburger Jura populär umgesetzt. Grosser Wert wird der Leistung der Zivilbevölkerung bei der ersten Hilfe beigemessen. Deutlich wird aber, dass die kommerzielle Ausrichtung dieser Unterhaltungsform zu Verzerrungen in der Wiedergabe führt. Dem Besucher wird eine Komposition mit einem Gesamteindruck, nicht aber eine historisch bis ins Detail korrekte bildliche Umsetzung geboten. Damit konnte jedoch dem Sehbedürfnis nachgekommen werden. Dieses Sehbedürfnis war in der Erinnerung an das Ereignis stark mit Begriffen wie Solidarität und Humanität verbunden.

In einem vierten und letzten Teil der Arbeit wird die Auswirkung des Ereignisses auf die Erfindung der Schweiz untersucht. Die Herausbildung einer nationalen Identität gegen Ende des 19. Jahrhunderts erhielt durch die Etablierung einer kollektiven Erinnerung an die Bourbaki-Internierung starken Auftrieb. Offenkundige Probleme der Schweizer Armee bei der Grenzbeobachtung 1870/71 und bei der Empfangnahme der Bourbaki-Armee wirkten sich direkt auf die Verfassungsreform und die Armeereform 1874 aus. Auch die Diskussion um die Rolle des Neutralen in Europa erhielt neuen Auftrieb. Unter Rückgriff auf Christian Pfisters Studien zur Geschichte der Katastrophenbewältigung in der Schweiz zeigt die Arbeit, dass die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung auf traditionellen Krisenbewältigungsmustern basierte, die zur nationalen Identitätsbildung beitrugen. Zudem wurde die Rolle der Armee in Staat und Gesellschaft gestärkt. Der Schweiz fehlte zwar im Hinblick auf die Identitätsbildung die Möglichkeit des Rückgriffs auf militärische Heldentaten der jüngeren Vergangenheit. Der Einsatz der Schweizer Armee 1870/71 führte dann

aber doch zu einem Stolz und gab der Armee eine positive Bewertung als schützendes Element für Staat und Bevölkerung.

Diese Arbeit ist unter dem Titel „Bourbakis im

Kanton Luzern. Die Internierung der französischen Soldaten 1871“, in: Archäologie - Denkmalpflege - Geschichte (Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, Bd. 22), Luzern 2004 erschienen.



*Patrick Deicher, Birkenstrasse 11, 6003 Luzern, patrick.deicher@deicher.ch*

Andreas Doppler

### *Das reformierte Bern – bald nur noch Geschichte?*

*Die Entwicklung der evangelisch-reformierten Kirchlichkeit im Wandel der Stadt 1875–2000*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

Von der zweiten Hälfte des 19. bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts erlebte Bern seinen bislang kräftigsten Bevölkerungszuwachs. Dieser manifestierte sich offenkundig in der räumlichen Ausdehnung der Stadt. In den neu besiedelten Aussenquartieren sind dabei lange Zeit keine Kirchen gebaut worden – trotz der auch durch Zuwanderung immer noch sehr hohen Reformiertenquote. Diese Beobachtung stellt den Ausgangspunkt der Arbeit dar und bildet für einen ersten Teil den Hintergrund zu den Erkenntnisinteressen: Wie kann die hinkende Anpassung der reformierten Kirche an die städtischen Strukturen erklärt werden, und wie hat sich die Situation bis zum Ende der Urbanisierungsphase ca. 1960 weiterentwickelt?

In der Tat erachteten es die drei, zur Gesamtkirchgemeinde zusammengeschlossenen Berner Parochien Nydegg, Münster und Heiliggeist als kein dringendes Anliegen, auf die veränderten seelsorgerischen Bedürfnisse angemessen zu reagieren. In der letzten Dekade des 19. Jahrhunderts beschloss als erstes die Nydegg-Kirchgemeinde, eine Aussenkirche in den östlichen, vorwiegend besiedelten Teil ihres Banns zu stellen. In den Folgejahrzehnten verringerten sich die Abstände zwischen der Überbauung eines neuen Stadtteils und der entsprechenden Errichtung einer Kirch-

gemeinde mit Gotteshaus. In der Endphase nach dem Zweiten Weltkrieg verlief dann die Entstehung von Neusiedlungen und neuen Parochien mit ihren Sakralbauten beinahe parallel. Für das Verständnis dieser Entwicklung ist die Emanzipation der Kirche vom Staat zu berücksichtigen. Sie geschah nicht bloss im plebiszitären Akt über das neue Kirchengesetz von 1874, das für eine Entflechtung zwischen geistlicher und weltlicher Macht sorgte, sondern in einem länger andauernden Ablöseprozess. Die reformierte Kirche musste dabei erst die tradierten staatskirchlichen Handlungsmuster überwinden und gleichzeitig ihre Basis für kirchenpolitische Angelegenheiten aktivieren, bevor sie sich entfalten und das Konzept mit Quartierskirchgemeinden durchsetzen konnte.

Definiert sich der Begriff Kirchlichkeit hier in erster Linie als Engagement im Gotteshausbau und in der Gründung neuer Parochien, erfasst er im zweiten Teil der Arbeit vorwiegend die formelle Kirchenmitgliedschaft. Ihre Absolutzahlen und Anteilswerte an der Gesamteinwohnerschaft Berns sind seit 1960 stark rückläufig. Diese Abnahme ging einher mit der sozialen und demographischen Ausdifferenzierung der Stadtbevölkerung im Zug der Agglomerisierung: In der Stadt blieben tendenziell Einkommensschwächere

und Personengruppen, die noch nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen. Zur Beschreibung dieses Phänomens hat sich der etwas plakative Begriff der A-Stadt (Alte, Arme, Ausländer, Auszubildende, etc.) etabliert. In der Arbeit interessiert die Frage, inwieweit sich das reformierte Bevölkerungssegment hinsichtlich der A-Stadt-Entwicklung von der Gesamtbevölkerung der Stadt Bern unterschied. Volkszählungsbasierte Auswertungen der beiden Populationen nach Fünfjahresaltersklassen und sozioprofessionellen Kategorien seit 1960 respektive 1980 zeichnen ein uneinheitliches Bild. Zum einen waren bei den Anteilen an Auszubildenden und an ungelernten Arbeitskräften keine nennenswerten Unterschiede festzustellen. Auf der anderen Seite waren die Anteilswerte für die über 64-Jährigen, für die Erwerbslosen und für die Ausländer bei den Reformierten bedeutend höher, beziehungsweise für Letztere zwei tiefer. In der verwendeten Literatur bildet die Reurbanisierung eine nächste Stufe des Städtewandels: Vor allem unabhängige, gutausgebildete und -verdie-

nende Junge ziehen in zentrumsnahe renovierte Altbauwohnungen. Für Bern kann dieser Trend insofern bestätigt werden, als dass die Anteile an Kaderpositionen bei den sozioprofessionellen Kategorien in den letzten zwanzig Jahren stark gestiegen sind, und zwar bei den Reformierten wie bei der Gesamtbevölkerung gleichermassen. Neben den wanderungsbedingten Veränderungen von Berns Kirchlichkeit werden die Kircheneintritte und -austritte seit 1960 untersucht. Während sich Erstere auf tiefem Niveau konstant bewegten, änderte sich der Kurvenverlauf Letzterer mehrmals: Die Austritte nahmen seit 1970 leicht und seit anfangs 1980 stark zu, erreichten 1987 und 1993 zwei Hochs und verringerten sich danach tendenziell leicht. In einer Auswertung der Austrittsgründe während dieser Peaks kamen mit Abstand die Personengruppen zuerst, die keine oder persönliche Gründe für den Austritt angaben. Dies deutet darauf hin, dass in erster Linie individuell festgelegte Motive für den Austritt entscheidend sind.



*Andreas Doppler, Lorrainestrasse 76, 3013 Bern, andreas.doppler@bluewin.ch*

Christian Engel

## *Säuberungs- und Bewährungsdebatten in der Schweiz* *Die Nachkriegsdiskussion in der Parteipresse 1945–1946*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Brigitte Studer

Auch in der Schweiz stellte sich am Ende des Zweiten Weltkriegs die Problematik einer „politischen Säuberung“, bei der es um die Fragen ging, wer politisch mit dem Nationalsozialismus und dem Faschismus kollaboriert hatte, aber auch, ob die Behörden, die Armee, das „Volk“ oder bestimmte Bevölkerungsschichten zu wenig gegen die politische Kollaboration angetreten waren.

Die Lizentiatsarbeit wendet sich den Jahren 1945 und 1946 zu und untersucht mittels hermeneutisch-deskriptivem Verfahren, auf welche Art

unmittelbar nach dem Krieg die Vergangenheit von den Zeitgenossen beurteilt und gedeutet worden ist. Es geht somit in der Arbeit weniger um das Faktologische als vielmehr um die Diskussion über den Krieg innerhalb der damaligen Öffentlichkeit.

In einer übergreifenden Perspektive werden vier für sämtliche politische Richtungen der Schweiz repräsentative Parteizeitungen, die freisinnige Neue Zürcher Zeitung, das katholisch-konservative Organ Vaterland, die sozialde-

mokratische Berner Tagwacht und die kommunistische Voix ouvrière als Quellen herangezogen. Dabei interessieren insbesondere Zeitungsartikel mit redaktionellen Eigenleistungen, welche Auskunft über kollektive Interpretationen geben.

Die Darstellungsordnung der Arbeit ist chronologisch und beginnt mit einer knappen Übersicht über die Lage der Schweiz am Kriegsende aus der Sicht der vier Tageszeitungen. Die folgenden Kapitel widmen sich den jeweiligen Positionsbezügen zur Ausweisung von faschistischen und nationalsozialistischen Ausländern zwischen Mai und Juli 1945, der besonders heftigen Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Sozialdemokraten, der medialen Rezeption der amtlichen Interpretation der Vergangenheit im Rahmen des Berichts des Bundesrates über die antidemokratische Tätigkeit, den Stellungnahmen zu den „Hügel-Gesprächen“ und zur „Eingabe der Zweihundert“ sowie der Reaktion auf den dritten Teil des bundesrätlichen Berichts und auf den Rapport des Generals über die Aktivdienstzeit.

Anhand der Analyse dieser Medienereignisse wird gezeigt, welchen Stellenwert die parteipolitisch gebundenen Schwerpunktsetzungen und Deutungsmuster der Vergangenheit für die Etablierung der Nachkriegsordnung hatten. So zeichnete jede politische Richtung eine andere Grenzlinie um die imaginierte nationale Gemeinschaft, wobei der Freisinn als staatstragende Kraft am ehesten bemüht war, den Kreis der imaginierten Volkseinheit möglichst breit, aber gleichwohl ohne Kommunisten, zu ziehen.

Hinsichtlich des Eigen- und Fremdbilds der politischen Parteien stellte sich die Sozialdemokratie in der von ihr vor Kriegsende initiierten

„Bewährungsdebatte“ als antifaschistisches Bollwerk dar, während sie das Bürgertum unter den Generalverdacht des „Profaschismus“ stellte und dem politischen Gegner eine „intellektuelle Mitschuld“ am Aufkommen des Frontismus und des Faschismus in der Schweiz attestierte. Auf der gleichen Argumentationslinie bewegte sich die Partei der Arbeit, welche im Weiteren für eine Neubesetzung des Bundesrates eintrat, um einer von ihr konstatierten internationalen Isolierung der Schweiz zuvorzukommen.

Die zielgerichtete Konstruktion der Vergangenheit wurde zuerst von der Linken zur politischen Waffe instrumentalisiert, später auch von den bürgerlichen Parteien übernommen. Letztere erinnerten an die ambivalente Haltung der Sozialdemokratie und der extremen Linken während des Kriegs und insbesondere während des kritischen Jahres 1940 und stellten die Legitimität einer „retrospektiven Schnüffelei“ in Frage.

Gleichzeitig warnte der Freisinn vor der Gefahr, die Anschuldigungen der Linken könnten bei der Bevölkerung den Eindruck des Versagens aller politischen Parteien wecken. Dies war gemäss der Neuen Zürcher Zeitung insofern verhängnisvoll, als die damalige Zukunft der Schweiz aufgrund der aus der Vergangenheit gezogenen Bilanz gestaltet wurde.

Der Schlagabtausch zwischen dem Bürgertum und der Linken, dessen Kulminationspunkt mit der medial breit rezipierten Diskussion um die „Eingabe der Zweihundert“ zwischen Dezember 1945 und Februar 1946 erreicht worden war, ebte im Frühling 1946 ab und bildete für die öffentliche Auseinandersetzung der politischen Parteien mit deren Rolle im Zweiten Weltkrieg ein vorläufiges Ende.



*Christian Engel, Chaletweg 10, 4600 Olten*

Fabio Frangipane

## *Die Hilfsaktionen des „Regio Esercito“ während des Zweiten Weltkriegs in den besetzten Gebieten Kroatiens und Griechenlands*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Marina Cattaruzza

Die Arbeit nahm sich vor, die Hilfsaktionen des italienischen Militärkorps, des „Regio Esercito“, zugunsten der jüdischen Bevölkerung zu analysieren und dabei sowohl Verdienste als auch Missetaten der italienischen Soldaten zu untersuchen. Als Quellen dienten vor allem die diplomatischen Dokumente und literarischen Werke, welche sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte mit der Thematik befasst haben.

In der Untersuchung stellten sich einige Verhaltensmuster heraus, die aus den „tugendlosen“ Italienern zum Teil „menschliche“ Soldaten machten. So entschlossen sich beispielsweise 1941 einige junge Offiziere der Armee völlig selbstlos dazu, sich gegen die Verordnung, sämtliche Juden aus den italienischen Besatzungszonen zu deportieren, vehement zu wehren. Bevor mit dem Waffenstillstand vom 8. September 1943 das totale Chaos ausbrach, bauten die Italiener einen Schutzwall um die Juden – waren sie nun italienischer Staatsangehörigkeit oder nicht. Sie nutzten bereitwillig jede noch so geringe Möglichkeit und Ausrede, um die Juden den Deutschen zu entziehen. Schliesslich mussten auch die Befehlsgeber des faschistischen Regimes den Hilfsaktionen nachgeben und sie begannen diese zu tolerieren und teilweise zu unterstützen. Dass aber einige

Historiker diese Toleranz hochstilisieren, um aus dem Duce einen „Schindler“ zu machen, dürfte wohl doch als unangemessen erscheinen. Der italienischen Armee, nicht aber dem faschistischen Regime, müssen zweifellos Humanität und Courage anerkannt werden, zumal sie es so weit brachte, dass einige Zehntausende von Juden dem deutschen Massenmord zu entgehen vermochten. Eine Hilfe, die oft eben aus eigener Initiative und ohne jegliche Unterstützung Roms erfolgte. Doch dürfen Einzelaktionen nicht einfach dazu benutzt werden, ein ganzes Land von seinen Missetaten als Krieg führende Nation zu entlasten. Oft handelten die Soldaten nicht allein aus Mitleid gegenüber den Verfolgten, sondern auch aus finanziellen Gründen und nicht zuletzt deshalb, weil sie vor dem Rest der Welt nicht auch als Mörder abgestempelt werden wollten. Eine Haltung, die ab einem gewissen Zeitpunkt auch die Befehlshabenden des „Regio Esercito“ unterstützten.

Wo Dutzende junge italienische Offiziere dazu bereit waren, ihr Leben für die Juden aufs Spiel zu setzen, gab es ebenso viele faschistische Fanatiker und Führungspersonen, welche alles daran setzten, möglichst schnell und effektiv die deutsche „Endlösung“ umzusetzen.



*Fabio Frangipane, Gaselstrasse 10, 3098 Schliern*

*„Nach dem ein ehrsame gemeind wohlbedächtlich darüber deliberiert“  
Berner Gemeindeversammlungen im 18. Jahrhundert*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt

Gemeindeversammlungen sind in der Schweiz noch heute wichtige politische Institutionen zur Regelung des lokalen Alltags. Teils heftig geführte Diskussionen über Sinn oder Unsinn ihres Weiterbestehens zeigen, dass sie einen hohen Stellenwert im Bewusstsein der Bevölkerung geniessen.

Die Lizentiatsarbeit entstand im Rahmen der übergeordneten Intention, kommunale Politikstrukturen der Frühen Neuzeit auf Parallelen zur Gegenwart abzusuchen. Konzeptionell eingefangen werden konnten die Gemeindeversammlungen mit dem von Peter Blickle geprägten Epochenbegriff „Kommunalismus“. Die Diskussion dieses Konzeptes zeigte zwei Desiderate. Zum Ersten drängte sich die Frage auf, welchen Gemeindebewohnern die Teilnahme an den Versammlungen erlaubt war. Zum Zweiten lässt es Blickle weitgehend offen, welche kommunalistischen Qualitäten Gemeinden in Territorialstaaten wie Bern besaßen.

Die Untersuchung einzelner Berner Gemeinden anhand von Versammlungsprotokollen und Gemeindeordnungen förderte zu Tage, dass der Graben, der die politisch Berechtigten von den Unberechtigten schied, zwischen den Dorfgruppen Bürger und Hintersässen, Bauern und Tauer, Hausväter und Haushaltsmitglieder verlief. Insgesamt konnten für das bernische Territorium fünf Gemeindetypen mit unterschiedlicher politischer Einbeziehung der einzelnen personal- und realrechtlich differenzierbaren Gruppen erarbeitet werden. Die Kombination mit den so genannten Ökotypen, nach welchen Christian Pfister den Kanton Bern kartiert hat, zeigte weiter, dass die politische Berechtigung in diesen Gemeinden über ein System von Rechten und Pflichten verstanden werden muss: Wo der Genuss der Rechte (etwa Nutzung der Allmend) die Last der Pflichten (etwa die Versorgung der Armen) überstieg, besaß die Gemeindeversammlung exklusivere Züge als andernorts, wo die Lasten auf möglichst viele Schultern verteilt werden sollten.

Die Zahl der in einem Jahr stattfindenden Versammlungen lag im 18. Jahrhundert deutlich höher als heute. Neben monatlichen Zusammenkünften fand immer auch eine unbestimmte Zahl ausserordentlicher Extra- oder Expressgemeinden statt. Diese ermöglichten den Gemeinden effizient und ausserhalb des gewohnten Rhythmus auf die Herausforderungen des Alltags zu reagieren. Die enorme Inanspruchnahme durch die Versammlungen äusserte sich aber nicht in einer bescheidenen Teilnahme. Durchschnittlich besuchten rund 75% der Berechtigten die Versammlungen (heute sind es je nach Gemeindegrösse noch etwa 20% oder weniger, die ihren lokalpolitischen Pflichten nachkommen). Krisenjahre liessen jedoch im 18. Jahrhundert das Interesse an gemeindlichen Angelegenheiten deutlich zurückgehen. Der mit Bussenverhängung ausgedrückte Zwang zur Teilnahme zielte auf die für das Kommunalismus-Konzept so wesentlichen Wertkategorien Frieden und Gemeiner Nutzen.

Dass diese Begriffe zu den Leitprinzipien der damaligen Kommunalpolitik gehörten, zeigte sich auch in den verschiedenen Entscheidungsverfahren, anhand derer die Gemeindeämter bestellt und Sachentscheide getroffen wurden. Mit vielfältig gekoppelten Willens- und Zufallsentscheidungen versuchten die Gemeinden die besten und für ihre Belange nützlichsten Resultate zu generieren. Diese mussten sich nicht nur an den genannten Wertkategorien, sondern ebenso am herrschenden Konsensprinzip messen lassen können. Nur wenn auch nicht-einstimmige Entscheide von der ganzen Gemeinde getragen wurden, war koordiniertes Handeln überhaupt möglich. Natürlich konnten die Gemeinden im Ancien Régime nicht losgelöst von der Obrigkeit operieren. Vor allem bei der Ämterbestellung wollte diese ein Wörtchen mitreden. Allerdings entschieden auch in diesem Bereich viele Gemeinden selbständig. Der Obrigkeit war noch eine gewisse Kontrollfunktion vorbehalten.

Wie sehr die Gemeinden nicht nur aus dem

Machtzentrum Bern dominierte Körperschaften waren, sondern durchaus eine gewisse Selbständigkeit erlangen konnten, ging aus der Analyse der Versammlungsinhalte deutlich hervor. Je nach Gemeinde sowie struktureller und naturräumlicher Gegebenheiten war die Themenvielfalt aber unterschiedlich. Sie reichte von der Verwaltung der Gemeindegüter über die Bestellung der Gemeindeämter hin zur Versorgung der Armen, zur Regelung des Wehrwesens, zum Erlassen von Regeln für ein friedliches Zusammenleben etc.

Insgesamt konnte anhand der benutzten Quellengattungen ein vielfältiges Leben in den

Gemeindeversammlungen im bernischen Territorium im 18. Jahrhundert herausgearbeitet werden. Innerhalb des Berner Staatswesens fanden die Gemeinden Nischen, in denen sie sich nach ihrem Willen entwickeln konnten. Von einer immer stärkeren Vereinheitlichung der politischen Strukturen im bernischen Territorium kann gerade im Bereich der Gemeindeversammlungen keine Rede sein.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



*Sandro Frefel, Sandrainstrasse 58, 3007 Bern, [sandro.frefel@gmx.ch](mailto:sandro.frefel@gmx.ch)*

Anita Fries

### *Der Generalstreik, die SPD und die Internationale*

*Diskussion eines umstrittenen Themas in der Zeit der Sozialistischen Internationale*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Marina Cattaruzza

Mit der Entscheidung vom 4. August 1914, der Zustimmung zu den Kriegskrediten, schlug sich die Sozialdemokratische Partei Deutschlands auf die Seite des Deutschen Reiches und entschied sich gegen die eigenen ursprünglichen Theorien, zu denen beispielsweise die grundsätzliche Oppositionsrolle zu Regierung, Staat und bürgerlicher Gesellschaft gehörte, aber auch gegen jene der Sozialistischen Internationalen. Die Zustimmung zu den Kriegskrediten und der Burgfrieden passten sicherlich zu der Stimmung in der sozialdemokratischen Parteibasis, war doch seit der erhöhten Kriegsgefahr ein auffallender Stimmungsumbruch feststellbar: Der Pazifismus schlug um in patriotischen Verteidigungsenthusiasmus. Aber auch auf politischer Ebene hatten sich die Verhältnisse in Deutschland stark verändert, die Sozialdemokratie war an der Regierung beteiligt und konnte die ihr entsprechende Stellung im Reichstag einnehmen.

Wie kam es nun zu diesem Wandel in der Haltung der SPD? Inwiefern liessen sich innerhalb der SPD hinsichtlich ihrer Einstellung zum Generalstreik Entwicklungen und Merkmale erkennen, welche schon früh auf ihr Verhalten bei Kriegsausbruch hinwiesen? Zur Beantwortung dieser Fragen wurden die von der SPD herausgegebenen Protokolle der Kongresse der Sozialistischen Internationale und der „Vorwärts“, Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, in der Zeit vom 15. Juni bis 15. August 1914 analysiert.

Stark geprägt und strukturiert wurden die Meinungen hinsichtlich der Aufgaben der Sozialdemokratie bei Kriegsausbruch von der Sozialistischen Internationale, der 1889 gegründeten Vereinigung der sozialdemokratischen Organisationen. Die Internationale machte für die Verschärfung der weltweiten Lage zwar den Imperialismus verantwortlich, der Untersuchung

der Hintergründe für die Entwicklungen in der kapitalistischen Gesellschaft mass sie allerdings geringe Bedeutung bei. Die einzelnen Mitgliederparteien der Internationale mussten unter verschiedensten Bedingungen agieren und konnten sich nicht genügend in die Situation anderer sozialistischer Parteien eindenken. Die Debatten an den Kongressen zeigten denn auch, dass die Internationale in theoretischer wie auch in praktischer Hinsicht nicht fähig war, ein Programm zu lancieren, welches ihr in der internationalen Politik als einheitliche Richtlinie hätte dienen können. Diese Unfähigkeit zur Schaffung eines Konsenses verdeutlichte sich nicht zuletzt in der Frage des Generalstreiks.

Gerade für die SPD war diese Frage in zweierlei Hinsicht ein grosses Problem: Insbesondere die SPD-Funktionäre litten erstens, wohl in Erinnerung an das Sozialistengesetz (1878–1890), unter den stets angedrohten Sanktionen von Seiten der Regierung und des Militärs. Regierung und Wilhelm II. bezeichneten die Sozialdemokraten als „Vaterlandsfeinde“ und „Reichsverräter“, was die Parteileitung einerseits zur Vorsicht in der Zusammenarbeit mit der Internationale zwang, andererseits aber ihre Kooperation gegenüber der Regierung des Deutschen Reiches förderte. Überhaupt war zweitens die (Weiter-)Entwicklung des nationalistischen Denkens in zunehmendem Masse ein Hindernis für die internationale Agitation der Sozialdemokratie. Die Ablehnung von internationalen Übereinkünften war daher aus Sicht der SPD folgerichtig: Wichtig war ihren Funktionären nämlich, das Überleben der eigenen Organisation sichern und garantieren zu können. Dadurch wird verständlich, weshalb sich SPD-Vertreter an den Kongressen der Internationale nicht auf den Generalstreik als politisches Mittel festlegen, sondern nur allgemein gehaltene Formulierungen in die Resolutionen einbauen wollten. Im Weiteren war es aus wahltaktischen Gründen wichtig, nicht als „Vaterlandsfeinde“ zu gelten. Dies hatten die „Hottentottenwahlen“ von 1907, die mit einer erdrückenden Niederlage

der SPD endeten, eindrücklich bewiesen. Für die SPD war es notwendig, einen gewissen Patriotismus beweisen zu können, weswegen sie vor allem die Zusammenarbeit mit der Internationale minimieren musste. Forderungen, wie es jene der Ausrufung des Generalstreiks im Kriegsfall war, mussten also energisch verhindert werden.

Ein weiteres Element, welches die Haltung der SPD gegenüber dem Generalstreik verständlich macht, waren ihre fehlenden aussenpolitischen Handlungsmöglichkeiten. Als Folge davon war die Partei nämlich gezwungen, sich auf innenpolitische Belange zu konzentrieren und aussenpolitische Aspekte nur mangelhaft, beispielsweise durch Kontakte zu Diplomaten, in ihre Parteiarbeit einzubeziehen. Mangelndes Verständnis veranlasste die SPD überdies, aussenpolitische Aktionen der deutschen Regierung als Ablenkungsmanöver von innenpolitischen Schwierigkeiten zu verstehen und konkrete Anzeichen für die Zuspitzung der weltpolitischen Lage nicht als Gefahr eines Kriegsausbruchs aufzufassen. Die SPD reagierte daher auf solche Anzeichen nicht mit eindeutigen Forderungen und Appellen, im Gegenteil: Sie lehnte den Generalstreik weiterhin konsequent ab und begnügte sich in der Internationale mit Resolutionen, welche nur wenig konkrete Forderungen enthielten. Dieses Verhalten hatte aber auch einen weiteren Grund: Mit jeder Krise, die durch internationale Zusammenarbeit und Vermittlung verhindert oder lokal begrenzt gehalten werden konnte, wuchs das Vertrauen der Führungsspitze der SPD in die Politik, so dass ein Ausbruch eines Krieges als stets unrealistischer erschien.

Das Verhalten der SPD bei Kriegsausbruch war die Folge fortwährender Entwicklungen. Die undeutliche und unentschlossene Haltung der SPD-Funktionäre verunmöglichte bei und vor dem Kriegsausbruch eine konsequente, friedensbewahrende Politik und Aktionen, in welche auch die Parteibasis verstärkt hätte integriert werden können.



*Anita Fries, Riedbrugmatte 14, 6218 Ettiswil, friesanita@hotmail.com*

Daniel A. Furter

## „Die umgekehrten Suffragetten“

*Die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts in der Schweiz von 1958 bis 1971*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Brigitte Studer

Dass die Schweiz als einer der letzten Staaten das Frauenstimm- und -wahlrecht erst 1971 einfuhrte, ist hinlänglich bekannt. Weniger präsent ist, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt Frauen gegen die politische Gleichberechtigung organisierten. Auf Grund mangelnder Quellen ist dieser Aspekt erst marginal erforscht. Zwei bisher unbearbeitete Archivbestände erlaubten es, für die Zeit von 1958 bis 1971 ins Innere der nationalen Organisationen der Frauenstimmrechtsgegnerinnen zu blicken. Wie organisierten sich diese? Wer waren die führenden Frauen? Weshalb kämpften sie gegen das Frauenstimmrecht?

1958 gründeten zehn Frauen das Schweizerische Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht im Hinblick auf die erste eidgenössische Abstimmung zur Frage im Februar 1959. Obwohl das Frauenstimmrecht deutlich abgelehnt wurde, entstand aus diesem Komitee im Mai 1959 der Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht. Trotz grosser Bemühungen dieser Dachorganisation entstanden nur in wenigen Kantonen regionale Vereine. Neben den zwei bis drei Dutzend aktiven Gegnerinnen scheinen nur einige hundert Frauen regelmässig zahlende Mitglieder gewesen zu sein.

Die Recherchen zum Sozialprofil der führenden Gegnerinnen ergaben, dass sich diese im Allgemeinen in einer sehr privilegierten Lage befanden. Sie hatten eine gute Ausbildung genossen, waren durch ihre Herkunft und ihre Heirat Mitglieder der oberen Gesellschaftsschichten und in einer guten wirtschaftlichen Position. Sie genossen grosse persönliche Freiheiten und Prestige durch ihr langjähriges öffentliches Engagement. Mit der Politik kamen einige über ihren Ehemann in Kontakt. Diese Frauen nahmen die sozialen Entwicklungen der 1950er und '60er Jahre als Bedrohung wahr. Sie befürchteten mit der Einführung des Frauenstimmrechts eine entscheidende Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung und eine Verschlechterung der eigenen als ideal empfundenen Stellung. Mit dem Konzept der Gendered Class Interests lässt sich erklären,

dass diese Frauen ihre Interessen ganz anders wahrnahmen als Frauen aus anderen sozioökonomischen Verhältnissen.

Ebenfalls versucht die Arbeit, Denkmuster dieser führenden Frauen aufzuzeigen. Ihr Denken kann in ein wertkonservatives und rechtsbürgerliches Umfeld eingeordnet werden. Mit einem übersteigerten Patriotismus blieben die Gegnerinnen der von Regula Stämpfli postulierten „reaktionären Variante Geistiger Landesverteidigung“ verbunden, welche keinen Spielraum für einen Ausbau der politischen Rechte zulies.

Während die Gegnerinnen für die breite Masse der Frauen in der Politik keinen Platz sahen, entwickelte sich ihre eigene politische Aktivität in bemerkenswerter Weise. Als ihre Stellungnahmen in einem Grossteil der Medien immer weniger Veröffentlichung fanden, liessen sie jede Zurückhaltung fallen und erstellten eigene populistische Publikationen. Früh erkannten sie, dass ihre Bedenken durch Lobbying bei der nationalen und den kantonalen Exekutiven am wirkungsvollsten anzubringen waren. Sie forderten und erlangten zudem Einsitz in ausserparlamentarischen Kommissionen. Ihren politischen Einfluss über diese „qualifizierte Mitarbeit der Frau“ schätzten die Gegnerinnen grösser ein als denjenigen eines Stimm- und Wahlrechts.

Die Zusammenarbeit mit den männlichen Gegnern des Frauenstimmrechts wandelte sich grundlegend: Während im Schweizerischen Frauenkomitee ein Nationalrat bestimmend mitarbeitete, mobilisierte später der Bund der Schweizerinnen Männer, um kantonale Kampagnen zu führen. Während sich die Politiker nur sporadisch und gegen Ende – wohl aus Rücksicht auf zukünftige Wählerinnen – sehr vereinzelt engagierten, hatten die Frauen konstant ihre Opposition aufrechterhalten. Sie waren keineswegs Marionetten männlicher Gegner, als welche sie die Befürworterinnen gerne darstellten.

Nach der Niederlage in der eidgenössischen Abstimmung 1971 löste sich der Bund der Schweizerinnen auf; die entstandenen Frauen-

freundschaften wurden aber weiter gepflegt. Die Gegnerinnen machten nun von ihrem Stimm- und Wahlrecht Gebrauch. Einige versuchten sogar, konservative Frauen zur Teilnahme am politischen Leben zu bewegen, womit sie letztlich zu einer „Politisierung“ dieser Frauengruppe beitrugen.

Wenn die führenden Gegnerinnen politisch Einfluss nehmen und ihre gesellschaftliche Stellung verteidigen wollten, mussten sie die antifeministischen Tendenzen des ihnen nahe stehenden politischen Umfelds übernehmen. Christine Bard erklärt diesen weiblichen Antifeminismus als „Überlebensreflex“ von Frauen, welche den Vorstoss in männlich dominierte Aktionsfelder wagen. Gerade diese Anpassung hat es den Gegnerinnen aber ermöglicht, aus anderen traditionellen Konventionen auszubrechen und ihren

Handlungsspielraum voll auszunutzen. Für die von den Gegnerinnen unterstützte – dem weiblichen Wesen angepasste – „qualifizierte Mitarbeit der Frau“ stellte sich vor allem die Frage, welche Frauen qualifiziert wären. Als Akademikerinnen wollten sie offenbar verhindern, dass die „einfachen Frauen“, welche sie als von „links“ manipulierbar einschätzten, zur Urne schritten. Das anfänglich paradox wirkende Handeln der Gegnerinnen erscheint letztlich als rationales Verfolgen der eigenen Interessen. Durch ihr Eingreifen in die öffentliche Diskussion und ihr politisches Lobbying widerlegten die Gegnerinnen zugleich die eigene Behauptung, dass Frauen für die Politik ungeeignet seien.

Eine digitale Version kann unter: <http://furter.net/downloads/> heruntergeladen werden.



*Daniel A. Furter, Brunngasse 17, 3011 Bern*

Michael Gautier

## *Spuren der Individualisierung in der englischen Politiktheorie des 17. Jahrhunderts*

*James Harrington und John Locke*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Peter Blickle

„Individualisierung“ ist in den vergangenen zwanzig Jahren zu einem der schillerndsten zeitdiagnostischen Begriffe geworden. Mit ihm verknüpft ist der umstrittene Anspruch, unterschiedlichste gesellschaftliche Phänomene in den hochindustrialisierten Ländern des späten zwanzigsten Jahrhunderts auf einen Nenner zu bringen. Individualisierung als „entscheidenden Grundzug der werdenden Moderne“ (van Dülmen) einzuschätzen, ist in der Geschichtsschreibung zum *common sense* avanciert. Die in modernen Gesellschaften verbreitete Vorstellung von Individualität als Subjektivität, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung ist als solche jedoch nicht auf die Vormoderne übertragbar.

Da Individualisierung keinen linear fort-

schreitenden Prozess, sondern einen vornehmlich schichtspezifisch differierenden Wandel benennt, lässt sie sich mittels empirisch viel eher fassbaren „Individualisierungsschüben“ in Ansätzen beschreiben. Die Renaissance (Burckhardt) mit ihrer „Anthropologisierung der Weltsicht“ (van Dülmen) und die Reformation mit ihrem radikalen religiösen Individualismus (Troeltsch, Weber) gelten als die beiden Fundamentalvorgänge zu Beginn der Neuzeit, die solche Schübe hervorrufen haben.

England noch vor der Aufklärung als einen Raum zu betrachten, der für die Individualisierung besonders prädisponiert war, legen ökonomische, gesellschaftliche und politische Entwicklungen nahe, die im 17. Jahrhundert insofern

konvergierten, als Individuen sich als relevante Akteure zu manifestieren begannen oder als solche thematisierbar wurden – als ungeachtet ihrer Herkunft ökonomisch erfolgreiche, sich diesen Erfolg selbst erarbeitende Menschen und ansatzweise als Träger politischer Rechte.

Gegenstand der Lizentiatsarbeit ist zunächst die staatsbürgerliche Dimension der Individualisierung. Ihr zugrunde gelegt sind zwei politiktheoretische Beiträge, deren Autoren auf Argumentarien zurückgreifen, die auf das Engste mit der säkularen Neudefinition des neuzeitlichen Individuums assoziiert sind. *The Commonwealth of Oceana* von James Harrington steht in der Tradition republikanischer Theorien; die in John Lockes *Two Treatises of Government* entworfene Staatsphilosophie gehört zu jener des modernen, profanen Naturrechts.

Operationalisieren lässt sich Individualisierung mit dem ‚Individualisierungsmoment‘, das Erscheinungen bezeichnet, welche die Bedeutung des Einzelnen gegenüber der Gruppe hervorheben, seine Definition über die Gruppe aufweichen oder gar aufheben. Ein solches ist dann gegeben, wenn individuelle Rechte formuliert werden, individuell zuschreibbare Eigenschaften (z.B. Leistung) ausschlaggebend für die Positionierung der Menschen im Staatsgebilde sind und im äussersten Fall die Verfolgung individueller Interessen positiv bewertet wird. Individualisierungsmomente sind bei Harrington und Locke in den Konzeptionen von Eigentum und Arbeit, Freiheit, Vertrag sowie Vernunft und Tugend enthalten.

Den Ausgangspunkt beider Autoren bildet ‚das Haus‘. In beiden Theorien wird nur Hausvätern die Fähigkeit attestiert, Individualität zu entwickeln, genauso wie in beiden Fällen das Gemeinwohl den ethischen Rahmen für das individuelle Handeln abgibt. Für Harrington ist es die Existenz des Freistaats, für Locke die Erhaltung der menschlichen Gattung. Geht man von den Hausvätern als staats-theoretisch definierten Individuen aus, sind Aussagen über den Charakter des Individualismus möglich, der in den beiden Entwürfen angelegt ist. Harrington formuliert in *The Commonwealth of Oceana* einen vorwiegend politischen Individualismus, in den *Two Treatises of Government* von Locke äussert sich dagegen ein vornehmlich gesellschaftlicher Individualismus.

Politisch ist Harringtons Individualismus, da individuelle Freiheit einzig im Staatsbürger verkörpert und maximal ausgebildete Individualität nur über eine politische Laufbahn realisierbar ist. Das Haus ist zunächst die ‚entindividualisierende‘ Erziehungsanstalt, welche die sittliche Individuierung als Emanzipation vom Elternhaus zum Ziel hat. Dem mündigen Staatsbürger wiederum garantiert es die zu seiner individuellen Vervollkommnung im Dienst der Republik nötige Abkömmlichkeit. Diese ist an sich bereits der gesellschaftliche Ausweis dafür, dass der Betreffende „die Tugend zum Individuum“ hat. Das Bedürfnis nach individueller Bewährung und entsprechender gesellschaftlicher Anerkennung (Ruhm) soll im politischen (tugendhaften) Handeln zugunsten des gemeinen Nutzens befriedigt werden, in der Verschränkung von Individualismus und Gemeinwohl.

Gesellschaftlich, folglich umfassender und radikaler ist Lockes Individualismus, da die von ihm gedachten Individuen, unabhängig davon, ob sie sich im Naturzustand befinden oder Mitglieder einer politischen Gemeinschaft sind, ausschliesslich über Arbeit und dadurch kraft gesellschaftlicher Differenzierung Individualitätspotentiale ausschöpfen können. Ein so konkretes Gemeinwohl wie die Integrität eines republikanischen commonwealth existiert bei Locke nicht. So umfassend und abstrakt dieses ist (die Erhaltung der Menschheit), so sehr ist das Individuum als einzelnes (oder geradezu vereinzelt) in die Pflicht genommen. Dem Lockeschen Arbeitsethos fehlt der Gemeinsinn Harringtons. Gott belohnt schlicht und einfach die Tüchtigen. Staatsbürger ist der Mensch nur im Hinblick auf die Sicherung der eigenen Subsistenz. Vernunft und Tüchtigkeit sind die einzige Voraussetzung für Individualität, welche unabhängig von der Art der Vergemeinschaftung möglich ist. Das Recht auf Eigentum bleibt auch über den durch einen Gesellschaftsvertrag in Kauf genommenen Verlust an Autonomie hinaus bestehen.

Harringtons Individuum ist das Produkt der politischen Vergemeinschaftung. Dagegen tendiert das Individuum von Locke angesichts eben dieser Vergemeinschaftung dazu, seine Individualität unablässig gegen die civil society zu behaupten.



*„... dan mein muter wot nicht muter sein, und der vatter nicht vatter ...“  
Findelkinder in Bern im 18. Jahrhundert*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. André Holenstein

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist in ganz Europa ein starker Anstieg der Kindsaussetzungen zu beobachten. Die Ursachen und Folgen der steigenden Rate von unehelichen Schwangerschaften und die damit zusammenhängenden Probleme von Kindsmord und Kindsaussetzung werden zu dieser Zeit von Intellektuellen und Reformpolitikern heftig diskutiert.

Die Arbeit untersucht, wie die bernische Obrigkeit sich des Problems der Kindsaussetzungen annahm, wie die Findelkindfürsorge organisiert war und welche sozialpolitischen Erwägungen zu den getroffenen Lösungen führten. Zudem wird nach den Hintergründen der Aussetzungen und den Zukunftsperspektiven der ausgesetzten Kinder gefragt.

Seit 1741 war der bernische Kornmagazinverwalter zugleich Findelkindschaffner („Fündelischaffner“). Er war für die Verdingung der Kinder auf das Land zu Bauernfamilien zuständig. Er war der Vennerkammer unterstellt und ihr rechenschaftspflichtig, die nötigen Mittel erhielt er vom Deutschseckelmeister. Die Rodel und Rechnungen des Findelkindschaffners sind für längere Zeitabschnitte überliefert und sie bilden die Quellenbasis für die Untersuchung. Nach der Gründung der Landsassenkorporation 1779/80 übernahm die Landsassenkammer die Aufgabe der Findelkindfürsorge.

Die quantitative Auswertung der Quellen ergab, dass die Kindsaussetzungen auch in Bern gegen Ende des Jahrhunderts stark zunahmen. Ausserdem weist sie auf eine sehr hohe Quote der Säuglingssterblichkeit der ausgesetzten Kinder (53,7% im ersten Lebensjahr) hin, die noch deutlich über der allgemein hohen Säuglings- und Kindermortalität dieser Epoche lag. Die schlechte Versorgung der ausgesetzten Kinder bis zu deren Auffindung, die physische und psychische Belastung der aussetzenden Mutter sowie allenfalls die künstliche Ernährung mancher der verdingten Kinder dürften die Ursachen dieser hohen Mortalitätsrate sein.

Ein Teil der Arbeit ist der strafrechtlichen Behandlung der Kindsaussetzung im alten Bern sowie der Auswertung von Verhören mehrerer festgenommener Mütter gewidmet. Die Vielfältigkeit der Motive für die Aussetzungen verbietet eine monokausale Erklärung für die Zunahme der Aussetzungen gegen Ende des Jahrhunderts. Auch wenn das Sample der verhörten Mütter keine repräsentativen Aussagen zulässt, so zeigt sich doch, dass es sich dabei häufig um ledige Frauen handelte, die überwiegend aus der Unterschicht stammten und meistens zwischen 20 und 25 Jahre alt waren. Die Angst vor Bestrafung für Unzucht und vor gesellschaftlicher Isolation, vor Ehrverlust und Schande sowie das Fehlen von Unterstützung von Seiten des Kindsvaters waren häufige Motive für die Entscheidung zur Kindsaussetzung.

Die ausgesetzten Kinder wurden bald nach ihrem Auffinden getauft und erhielten einen Namen, der auf die Umstände oder den Ort ihrer Auffindung verwies oder ein moralisierendes Attribut enthielt. In der Regel wurden die Kinder unmittelbar nach der Taufe und der primären Versorgung im Spital zu Bauernfamilien auf dem Land verdingt. Die Kosten der Obrigkeit für die Betreuung der einzelnen Findelkinder waren relativ hoch: Mit 18 bis 20 Kronen pro Jahr und Kind lagen die Ausgaben der Obrigkeit für Kostgelder höher als die entsprechenden Auslagen, welche Gemeinden für die Verdingung fürsorgebedürftiger Kinder tätigten.

Die Verdingung zu Bauernfamilien geschah im Hinblick auf eine künftige Integration der Kinder in die soziale Schicht der ländlichen Dienstboten. Wenn einem Kind wegen körperlicher Schwäche die Feldarbeit nicht zuzumuten war, konnte dieses eine Lehre in einem Textilberuf absolvieren. Dies war bei Knaben allerdings eine Ausnahme, während Mädchen, vor allem zu Anfang der Untersuchungsperiode, recht häufig eine kurze Lehre bei einer Schneiderin durchlaufen durften. Die Kinder besuchten in der Regel

einige Jahre die Schule. Der Staat übernahm das Schulgeld und die Auslagen für Schulbücher. Auch die Kosten für die medizinische Betreuung und für eine kleine Aussteuer bei der Entlassung aus der Obhut des Findelkindschaffners gingen zulasten des Staates. Nach 1780 setzte ein starker Rückgang der Beiträge der nunmehr zuständigen Landsassenkammer an den Findelkindschaffner ein. Dieser Rückgang ist auf die Zunahme der Aussetzungen zurückzuführen.

Kranke, Behinderte und Gebrechliche wurden über die Kindheit hinaus dauerhaft durch die Obrigkeit unterstützt. In einigen Fällen liessen sich auch bei gesunden Personen die weiteren Lebensläufe rekonstruieren: Viele heirateten und gründeten eine Familie, allerdings werden sie häufig eine Existenz am Rande der Armut gefristet haben. Darauf verweisen die Unterstützungszahlungen der Landsassenkammer an Erwachsene, die zuvor von der Obrigkeit als Findelkinder aufgezogen worden waren, und die Tatsache,

dass die in den Gerichtsakten aufgespürten Delinquenten unter den Findelkindern meist wegen Eigentumsdelikten straffällig geworden waren.

Nur kurze Zeit bestand in Bern im 17. Jahrhundert ein Waisenhaus, in dem auch Findelkinder untergebracht wurden, ein eigentliches Findelhaus gab es nie. Das bernische System der Findelkindbetreuung war mit der Verdingung der Kinder zu Bauernfamilien dezentral organisiert, wurde jedoch zentral finanziert und kontrolliert. Hinter diesem Modell stand die pädagogische Absicht, die Kinder in die ländlich-bäuerliche Unterschicht zu integrieren. Diese Lösung lässt weniger auf sozialdisziplinierende Absichten der Obrigkeit schliessen als auf eine Haltung christlich-paternalistischen Pflichtgefühls im Umgang mit diesem offenen Problem.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



*Gerrendina Gerber-Visser, Schmiedmatte 5, 3665 Wattenwil, b-g.gerber@bluewin.ch*

Maria Gfeller

## *Von Verträgen, Schulden und Nutzungsrechten Das „Zivilgericht Worb“ im 18. und 19. Jahrhundert*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt

Seit den 1990er Jahren erlebt die historische Kriminalitätsforschung im deutschen Sprachraum Aufschwung. Vor allem die frühneuzeitliche Sozialgeschichtsschreibung ist es, die den Wert strafrechtlicher Quellen für ihre Fragestellungen entdeckt hat. Verstösse gegen strafrechtlich relevante Normen (zum Beispiel Eigentumsdelikte, Ehrverletzungen) und die Art ihrer Bestrafung liefern Historikerinnen und Historikern wichtige Hinweise zu Konflikten und Veränderungsprozessen in der Gesellschaft.

Dabei ist bislang die Zivilgerichtsbarkeit im Schatten der (spektakuläreren) Kriminal-

gerichtsbarkeit geblieben. Zu Unrecht. Denn auch zivilrechtliche Akten geben Aufschluss zu sozialhistorischen Fragestellungen. So können beispielsweise Erbstreitigkeiten oder die Regelung von Schuldverhältnissen ebenso auf soziale Problemlagen hinweisen.

Die Lizentiatsarbeit will der Fokussierung auf strafrechtliche Quellen entgegenwirken. Mit der Wahl eines epochenübergreifenden Untersuchungszeitraums (18. und 19. Jahrhundert) soll die Fragestellung zudem im Hinblick auf einen allfälligen Paradigmenwechsel „Vormoderne – Moderne“ durchleuchtet werden.

In einer quantitativen Analyse werden Fälle vor dem Dorf- und dem Herrschaftsgericht Worb (18. Jahrhundert) beziehungsweise dem Amtsgericht Konolfingen (19. Jahrhundert) untersucht. Dabei stehen vor allem Häufigkeiten und ihre Entwicklung im Lauf der Zeit im Vordergrund. Im Zentrum der qualitativen Analyse steht anschliessend der Konflikt um die Nutzung der Gemeindewälder in Worb. Der Fokus hierbei liegt stärker auf den Motiven und Lösungsversuchen der Auseinandersetzung.

Die Ergebnisse der quantitativen Analyse zeigen einerseits ein Bild der Konstanz: Trotz der politisch und institutionell einschneidenden Veränderungen, denen die Berner Landbevölkerung nach 1798 unterworfen war, veränderte sich der zivilrechtliche Regelungsbedarf im Lebensalltag der Menschen nicht stark. Richterliche Funktionen gingen nahtlos von einer Obrigkeit auf die nächste über. So übernahmen beispielsweise der Konolfinger Oberamtmann zwischen 1803 und 1831 beziehungsweise der Amtsgerichtspräsident zwischen 1831 und 1846 etliche herrschaftliche Einzelrichterfunktionen, die im 18. Jahrhundert zuvor der Worber Herrschaftsherr ausgeübt hatte. Andererseits lässt sich ein Einfluss von sozialen Stresssituationen (zum Beispiel Hungersnot) auf die Häufigkeiten zivilrechtlicher Gerichtsverhandlungen (zum Beispiel Streit um Schulden) feststellen. Waren die ökonomischen Lebensgrundlagen der Worber Bevölkerung bedroht, so versuchte sie vermehrt, diese vor Gericht zu verteidigen. Sozusagen als Ausgleich dazu versuchte die Obrigkeit, die Rechtssicherheit stetig zu verbessern mit dem Ziel, die Eskalation (sozialer

Konflikte durch stärkere Legitimation vertraglich festgelegter Vereinbarungen zu verhindern. Diese Bestrebungen hatten auch zum Zweck, die Untertanen von teuren Gerichtshändeln abzuhalten. Hohe Gerichtskosten führten nicht selten zu Privatkonkursen und belasteten indirekt die Gemeindekassen (Armenfürsorge).

Aufgrund der Ergebnisse der qualitativen Analyse wird ersichtlich, wie zwei Bevölkerungsgruppen von unterschiedlicher ökonomischer und sozial-politischer Potenz („arme“ Tauner gegen „reiche“ Rechtsamebesitzer) die Verteilung der sich stetig verknappenden Holzressourcen in den Worber Gemeindewäldern regelten. Die rund zwei Jahrhunderte dauernde Auseinandersetzung war – nicht zuletzt aufgrund ausgleichender Bemühungen der Obrigkeit (Worber Herrschaftsherr und Berner Rat) – grösstenteils von Gewaltfreiheit und aussergerichtlichen Lösungsstrategien (z. B. gütliche Einigung) geprägt. Im Jahre 1841 konnte der Worber Holzstreit beigelegt werden, indem die Rechtsamebesitzer den Taunern vertraglich einen Teil der umstrittenen Wälder überliessen.

Als durchgängiger Zug sowohl in der quantitativen wie auch in der qualitativen Analyse erscheinen die Bemühungen der Obrigkeit(en) zur Deeskalation (sozialer) Konflikte. In gewisser Hinsicht lässt sich dabei ein Bogen spannen zu Winfried Schulzes These der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



*Maria Gfeller, Kehrgasse 10, 3018 Bern, [mariagfeller@bluewin.ch](mailto:mariagfeller@bluewin.ch)*

Lukas Grossmann

*Gaius Marius: Ein typischer populärer Politiker?*  
*Untersuchungen zum Verlauf seiner Karriere bis ins Jahr 100 v. Chr.*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Bruno Bleckmann

Gaius Marius tritt in der antiken Historiographie als Anführer der so genannten popularen Partei in den Jahren von seinem ersten Konsulat 107 v. Chr. bis zu seinem Tod 86 v. Chr. auf. In dieser Position sei Marius mitverantwortlich gewesen für die zusehends sich verschärfende politische Auseinandersetzung mit der Gegenpartei der Optimaten unter Führung Sullas, die schliesslich im ersten Bürgerkrieg gipfelte. Marius selbst erscheint dabei als eher grobschlächtiger militärischer Haudegen, der zwar erfolgreich die in Italien einfallenden Stämme der Kimbern und Teutonen zurückschlägt, jedoch als Politiker jegliche Begabung vermissen lässt und dementsprechend in der Innenpolitik Schiffbruch erleidet. Der spätere Geschichtsschreiber Velleius Paterculus (20 v. Chr.–30 n. Chr.) hat dieses Bild in der prägnanten Formel *quantum bello optimus tantum pace pessimus*, „so sehr er im Krieg der beste war, war er im Frieden der schlechteste“, zusammengefasst (Vell. II 11.1). In der modernen Forschung wurde diese Sicht weitgehend unkritisch übernommen.

Die Lizentiatsarbeit korrigiert dieses Bild in wesentlichen Punkten. Dazu wird zunächst die Quellenlage untersucht und gezeigt, dass die Primärquellen, die von den uns erhaltenen Sekundärquellen (Sallusts *bellum Iugurthinum* und Plutarchs Marius-Biographie sind die wichtigsten) benutzt wurden, eine stark antipopuläre und antimarianische Tendenz hatten. So ist etwa bekannt, dass vier Zeitgenossen des Marius Werke über ihre Zeit verfasst haben, die späteren antiken Geschichtsschreibern als Grundlage dienten; die vier betreffenden Politiker sind uns aber alle als explizite Feinde des Marius bekannt.

Eine weitere Ursache für das negative Mariusbild in den Quellen sind die zwei letzten Jahre seines Lebens, in denen er zunächst durch den Versuch, sich das Kommando für den Feldzug gegen Mithridates zu sichern, Sullas Marsch auf Rom und damit den Beginn des Bürgerkriegs

provozierte sowie nach seiner Rückkehr aus dem Exil bis zu seinem Tod eine kurze, aber blutige Schreckensherrschaft ausübte. Diese Ereignisse haben rückwirkend die Darstellung der gesamten, über 30 Jahre dauernden politischen Karriere des Marius beeinflusst und verfälscht. Um nicht ebenfalls der Gefahr einer solchen Verfälschung des Gesamtbilds zu erliegen, konzentriert sich die Studie auf Marius' Karriere bis zum Jahr 100 v. Chr. und insbesondere auf die Zeit 107–100 v. Chr., in der er auf dem Höhepunkt seiner Macht war und sechsmal den Konsulat bekleidete.

In der Arbeit wird gezeigt, dass Marius keineswegs als typischer populärer Politiker gelten kann. Zwar erfüllt er ein wesentliches Kriterium populärer Politik, nämlich die Vorgehensweise, politische Anliegen mit Hilfe der Volksversammlung und gegen den Willen der Senatsmehrheit durchzusetzen; eine Methode, auf die die Popularen häufig zurückgriffen, weil sie im Senat gewöhnlich nur eine Minderheit für ihre Anliegen fanden. Auch Marius hat sich öfter dieses Mittels bedient. Ganz anders sieht es hingegen beim Kriterium populärer Inhalte aus. Marius hat sich der Hilfe der Volksversammlung immer nur für persönliche Ziele bedient, nämlich entweder zur Sicherung eines Heereskommandos oder zur Versorgung seiner Veteranen mit Land. Hingegen verfolgte Marius nie die klassischen populären Ziele, wie sie etwa zuvor von den Gracchen vertreten wurden; auch die Landverteilung an die Veteranen ergab sich nicht aus einer populären „Überzeugung“ heraus, sondern aus dem Verantwortlichkeitsgefühl des Feldherrn für seine Soldaten.

Es ist seit längerem unbestritten, dass die Aufteilung der römischen Politlandschaft in zwei festgefügte Parteien im modernen Sinn, nämlich „Optimaten“ und „Populare“, unzulässig ist und allenfalls für die letzte Phase der Republik ansatzweise gelten kann; vielmehr bestand römische Politik in der Republik aus losen, je nach Sachfrage

oft wechselnden Bündnissen. Dennoch wird auch in neueren Publikationen über die Zeit des Marius häufig mit diesem veralteten Bild operiert. Die Arbeit zeigt demgegenüber, dass Marius in seiner gesamten politischen Karriere mit Ausnahme der letzten zwei Jahre gute Beziehungen zur (optimatischen) Nobilität hatte, auch wenn er durch seine Herkunft sowie durch seine aussergewöhnliche Karriere immer eine gewisse eigenständige Sonderstellung in der politischen Landschaft einnahm. Wenn Marius zeitweise mit Volkstribunen gegen die Senatsmehrheit arbeitete, so zeigt dies eine Entschlossenheit, seine persönlichen Ziele

mit allen Mitteln durchzusetzen, nicht aber eine grundsätzliche populäre Gesinnung. Dabei muss beachtet werden, dass insbesondere Saturninus, mit dem Marius in den Jahren 103 und 100 v.Chr. zusammenarbeitete, keineswegs nur dessen Werkzeug war; vielmehr löste Saturninus sich zusehends von Marius und begann, eigene, radikal populäre Ideen zu vertreten, die Marius fremd waren. In der sich daraus ergebenden, zum Schluss gewaltsamen Auseinandersetzung stand Marius überzeugt auf der Seite der Senatsmehrheit und damit gegen populäre Inhalte.



Lukas Grossmann, Max-Born-Straße 38, D-40591 Düsseldorf, grossmann@phil-fak.uni-duesseldorf.de

Marianne Gyger

*Die Konferenz von Jalta – „Ausverkauf“ der polnischen Exilregierung?  
Die polnische Exilregierung in London und Bemühungen um die Erhaltung demokratischer  
Strukturen im Nachkriegs-Polen*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Marina Cattaruzza

„Yalta was a sell-out as far as Poland's freedom was concerned.“ Die Worte des ehemaligen polnischen Premierministers Edward Raczyński widerspiegeln die Enttäuschung vieler Polen über die Entscheidungen, die auf der Konferenz von Jalta 1945 getroffen wurden. Unter Zeitdruck trafen dort die Alliierten Beschlüsse, welche die UdSSR ohne grosses Aufheben zu ihrem Vorteil ändern konnte. Zwar hatten sowohl der britische Premierminister Winston Churchill als auch der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt beste Vorsätze für das künftige Schicksal Polens, dennoch war das Ergebnis Wegbereiter für das – von den Westmächten ungewollte – kommunistische Polen der Nachkriegszeit.

Wie es zu diesem Resultat kam, wird in der Lizentiatsarbeit aufgezeigt: Die Studie geht der Frage nach, welchen Stellenwert der polnischen Regierung im Exil unter Premierminister Stanislaw Mikolajczyk im Spannungsfeld zwi-

schen den Interessen der Sowjetunion, ihrem Hauptverbündeten Grossbritannien und ihrer eigenen Untergrundorganisationen im Land seit Abbruch der polnisch-sowjetischen Beziehungen im April 1943 bis zur Konferenz in Jalta im Februar 1945 zukam.

Die Exilregierung Polens konstituierte sich direkt nach dem Zusammenbruch ihres Landes 1939 in Paris und siedelte 1940 nach London über. Die Westmächte erkannten sie sogleich an, die UdSSR 1941. Sie schaffte es, im Land einen eigentlichen Untergrundstaat aufzubauen, welcher sowohl zivile als auch militärische Strukturen umfasste. Kommunistische Organisationen waren bis zu diesem Zeitpunkt in Polen kaum existent.

Die UdSSR meldete anfangs 1943 Forderungen nach der Verschiebung der polnischen Grenze in den Westen erstmals offiziell an und brach im April 1943 ihre diplomatischen Beziehungen

zu der Exilregierung ab. Grenzregelungen sollten zwar gemäss den Prinzipien der Atlantikcharta von 1941 erst auf der Friedenskonferenz geregelt werden, die polnische Frage wog mit Fortschreiten des Krieges jedoch immer schwerer, so dass Churchill bereits auf der Konferenz von Teheran im November 1943 von diesem Kurs abwich und versuchte, die alliierte Koalition durch Saturierung der sowjetischen Wünsche nach der Verschiebung der polnischen Ostgrenze zu erhalten. Damit koppelte er die Frage über die zukünftige Regierung Polens eng an die Grenzfrage. Als Ausgleich für den Verlust im Osten sollte Polen Territorium auf Kosten Deutschlands erhalten. Dementsprechend übte der britische Premierminister ab Ende 1943 Druck auf Mikolajczyk aus, die territorialen Veränderungen zu akzeptieren und als Basis für die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zu der Sowjetunion zu benutzen.

Stalin wurde indessen in seinen Bestrebungen, eine Neuordnung Osteuropas zu erreichen, auch vom londontreuen Untergrund nicht unterstützt, welcher militärische Tatsachen ausser Acht liess und nicht bereit war, der Sowjetunion Konzessionen zuzugestehen. Die militärischen Oberbefehlshaber, welche zum grössten Teil dem Vorkriegsregime angehörten, waren Verfechter einer territorialen und politischen Integrität des polnischen Staates und der Sowjetunion gegenüber feindlich eingestellt. Ausser Mikolajczyks Bauernpartei wollte keine Partei eine Verschiebung der Ostgrenze akzeptieren. Um ihre Basis im polnischen Untergrund nicht aufs Spiel zu setzen, konnte die Regierung dem britischen Druck auf eine Lösung dieser Frage nicht nachgeben und liess sich von der Prämisse der territorialen Unveränderlichkeit leiten.

*Marianne Gyger, Effingerstrasse 67, 3008 Bern*

Die Furcht vor sowjetischer Besatzung wog in Polen mindestens ebenso sehr wie die Okkupation durch die Nationalsozialisten. Mit der Errichtung einer provisorischen kommunistischen Regierung im Juli 1944, wirtschafts- und agrarpolitischen Massnahmen sowie den sowjetischen Bestimmungen über die polnische Staatsbürgerschaft bewahrheiteten sich teilweise die Befürchtungen von einem kommunistischen Polen. Mikolajczyk zeigte sich zwar ab Frühjahr 1944 bereit, den sowjetischen Forderungen zum Teil nachzugeben. Diese Bereitschaft wurde aber nicht von seiner Regierung getragen, im November 1944 trat er deshalb zurück.

Die Resultate zeigen, dass das Ergebnis der Jaltakonferenz erstens Abbild der militärischen Situation war, welche die Sowjetunion klar bevorzugte. Zweitens waren die Vereinbarungen von Jalta eine Anerkennung der inoffiziellen Abkommen der Konferenz von Teheran. Für Churchill stellten sie drittens das bestmögliche Ergebnis dar; er wollte glauben, dass Stalin tatsächlich ein starkes, unabhängiges und freies Polen wünschte. Viertens spielte die Exilregierung Stalin die letzten Trümpfe selbst in die Hand indem sie, aus Rücksicht auf ihren Untergrund, keine Konzessionen einging und weder in der Frage der Regierungsumbildung noch den Forderungen nach Grenzrevisionen der Sowjetunion entgegenkam und – mit Hinweis auf ihren legitimen Charakter und ihre Unterstützung im Land – an den Prinzipien der Atlantikcharta festzuhalten versuchte.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Neuesten Allgemeinen und Schweizer Geschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



André Kirchhofer

„Unentbehrliche Eisenbahn“  
*Die Finanznot der schweizerischen Privatbahnen 1918–1973*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

Nach dem Ersten Weltkrieg, als sich das Automobil von technischen Restriktionen löste, verlor der Schienenverkehr sein bisheriges faktisches Transportmonopol. Zugleich gerieten die Bahnunternehmen dauerhaft in finanzielle Nöte und damit unter Druck, verlustreiche Strecken in peripheren Gebieten stillzulegen. In den westlichen Industriestaaten reagierten die Verantwortlichen mit einem Rückzug aus der Fläche – die Bahnen zirkulier(t)en vorwiegend auf aufkommens- und folglich ertragsstarken Haupttransversalen zwischen Industrie- und Bevölkerungszentren. Die Schweiz hingegen besitzt, was mindestens europaweit eine Ausnahme darstellt, (noch) ein fein verzweigtes Streckennetz: Privatbahnen, die seit 1918 vom Staat finanziell alimentiert werden, garantieren zusammen mit den SBB über das ganze Land hinweg eine gemeinwirtschaftliche Verkehrsbedienung – oder moderner formuliert: einen Service public.

Vor diesem Hintergrund fokussiert die Lizentiatsarbeit zunächst auf die Ursachen der Finanzmisere, ohne indes den Anspruch zu erheben, diese ex post zu erklären. Zu heterogen präsentiert sich das vorhandene Zahlenmaterial, als dass dies in einer ersten Studie möglich gewesen wäre. Die statt dessen gewählte Methode besteht darin, sich dem Problem aus zeitgenössischer Sicht anzunähern: jene Interpretationsmodelle auf ihren Inhalt und vor allem diachronen Wandel hin zu überprüfen, die jeweils betriebs- und volkswirtschaftlich ausgebildete Verkehrswissenschaftler bereithielten. Als Ergebnis lassen sich zwei Analysen ausmachen, die einander diametral widersprechen. Eine ältere Theorie – allgemeingültig in der Zwischenkriegszeit – unterstellte, dass sich die Eisenbahn im Wettbewerbsnachteil zum Automobil befand, weil staatliche Auflagen sie zu finanzwirksamen gemeinwirtschaftlichen Leistungen zwangen. Ein jüngeres, ab den 1960er Jahren dominantes Deutungsmuster hingegen behauptete umgekehrt eine Bevorzugung der Bahnen: Der Bund unterstütze die Eisenbahn finanziell stärker

als den Strassenverkehr, was bezüglich Finanznot jedoch kontraproduktiv sei, da die Unternehmen jeglichen Anreiz verlören, eigenwirtschaftlich zu arbeiten. Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive, das heisst mit Blick auf den verkehrlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel, ergibt sich aus dieser Bipolarität, dass jede Erklärung allenfalls für ihre Zeit zutrifft: So wie sich der Verkehrsmarkt und die ihn bedingenden Strukturen wandelten, änderten auch die Ursachen der Finanznot sowie deren zeitgenössische Interpretation. Exakteres lässt sich so lange nicht aussagen, bevor eine historische Studie die möglichen von der Verkehrswissenschaft je geltend gemachten Faktoren zeitübergreifend quantitativ rekonstruiert und gewichtet. Unzulässig aber ist es, pauschalisierend die ältere These fortzuschreiben, wie dies die moderne, technikzentrierte Fachliteratur bisher tat: Das finanzielle Malaise der Bahnen darf nicht für das ganze Jahrhundert ausschliesslich auf ihre gemeinwirtschaftlichen Pflichten zurückgeführt werden.

Mit dem Ziel, den theoretischen Diskurs über die Finanznot mit dem praktisch-politischen zu verknüpfen, interessiert ferner das staatliche Engagement: Wie und warum unterstützten der Bundesrat und das Parlament die Privatbahnen? Lanciert wurde die erste Hilfsaktion, die insofern eine Zäsur setzte, als vorher lediglich die SBB profitiert hatten, 1918, sehr rasch nach der ersten betrieblichen Krise der Unternehmen. Galten damals noch recht rigorose Bestimmungen, kehrte allmählich eine weniger strikte Praxis ein – ständig nahm die punktuell geleistete Finanzhilfe grössere Dimensionen an. Am 1. Juli 1958 schliesslich trat ein revidiertes Eisenbahngesetz in Kraft, das sogar regelmässige, das heisst alljährliche Zahlungen auslöste. Selbst als wenig später dem Bundeshaushalt ein Defizit drohte und sich der Spardruck erhöhte, blieb die Ausweitungstrategie verbindlich: Die eidgenössischen Räte duldeten keinerlei Abstriche an den Hilfsaktionen; alle finanzpolitisch und sachlich motivierten

Angriffe aus der Bundesverwaltung scheiterten.

Legitimiert wurde dieses Vorgehen über all die Jahre in einer Weise, die mit der Denktradition der älteren Verkehrswissenschaft genau korrespondierte: Die Bahnen, so deplorabel ihre Situation auch war, galten sowohl der Exekutive als auch der Legislative als unentbehrliches Entwicklungsinstrument für Wirtschaft, Staat und Bevölkerung. Vornehmlich Vertreter aus Randregionen erläuterten anhand von konkreten Zahlenbeispielen, welche wichtige gemeinwirtschaftliche, doch zugleich kostenintensive Aufgabe die Privatbahnen erfüllten – um zugleich an die nationale Solidarität zu appellieren, genau diese Unternehmen vor dem Ruin zu retten.

Zur Resistenz, durch die sich die Rechtfertigung der Finanzhilfe also gegenüber allem verkehrlichen und verkehrswissenschaftlichen Wandel auszeichnete, lässt sich vorderhand auf schmaler Literaturbasis nur vermuten, dass ausserökonomische, teils irrational-mentalitäts-

bedingte Einflüsse mitwirkten: der unbedingte, oft in Kundgebungen geäußerte Wille der Bevölkerung, „ihre“ Bahn zu erhalten; der dadurch ausgeübte Druck auf die an einer Wiederwahl interessierten Parlamentarier; personelle Verflechtungen (Lobbying); der Einfluss der an Bundesgeldern interessierten Kantone. Kurz gesagt: Anstatt einer Kostenrationalität, wie sie in der jüngeren Verkehrswissenschaft dominierte, unterlag der politische Entscheidungsprozess offenbar Einflüssen jenseits mathematischer Berechenbarkeit. Und genau dieser Befund macht es reizvoll, der nach wie vor offenen übergeordneten Frage vertiefter nachzugehen, weshalb nur die Schweiz ihr Eisenbahnsystem zu konservieren vermochte.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



André Kirchhofer, Gilamstrasse 9c, 4665 Oftringen, [ak@zto.ch](mailto:ak@zto.ch)

Oliver Lüthi

### *„Die kleinasiatische Katastrophe von 1922“*

*Der Zusammenbruch des multiethnischen Osmanischen Reiches. Ursachen, Verlauf und Folgen ethnischer Spannungen*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Marina Cattaruzza

Parallel zum Krieg zwischen der griechischen Armee und bewaffneten türkischen Verbänden wütete seit 1919 ein Bürgerkrieg zwischen der griechischen und muslimischen Gemeinschaft des Osmanischen Reiches. Aus den von den griechischen respektive türkischen Truppen kontrollierten Gebieten wurden zu Hunderttausenden Angehörige der jeweils anderen Religion oder Ethnie vertrieben. Mit dem militärischen Sieg der türkischen Verbände unter Mustafa Kemal setzte ab dem Spätsommer 1922 ein wahrer Exodus von griechischen Flüchtlingen aus Kleinasien in

Richtung der griechisch kontrollierten Inseln in der Ägäis und des griechischen Festlandes ein. Um den Flüchtlingsstrom in geregelte Bahnen zu lenken, unternahmen die Konfliktparteien ab Oktober 1922 den Versuch, einen gegenseitigen Austausch der jeweiligen Minderheitenbevölkerungen auszuhandeln. Dieser führte im Januar 1923 auf der Friedenskonferenz von Lausanne zum Abschluss eines Abkommens, welches die orthodoxe Bevölkerung des Osmanischen Reiches respektive die muslimische Bevölkerung Griechenlands verpflichtete, ihren jeweiligen

Aufenthaltsstaat zu verlassen. Es handelte sich dabei um den ersten Bevölkerungsaustausch der Geschichte, in dessen Rahmen die betroffenen Bevölkerungsgruppen gezwungen waren, ihren jeweiligen Aufenthaltsstaat zu verlassen.

Inhaltlich fokussiert die Lizentiatsarbeit auf die folgenden Fragestellungen:

1. Welche ideengeschichtlichen Hintergründe hatten die zunehmenden ethnischen Spannungen zwischen der griechischen und muslimischen Gemeinschaft im griechisch-türkischen Krieg? Welche Bedeutung kam dabei bestimmten Akteuren zu?

2. Welche kurzfristigen Ereignisse trugen zu deren Verschärfung bei? Welcher Art waren diese Ereignisse?

3. Welche Bedeutung kam den politischen Akteuren auf der Pariser Friedenskonferenz zu? Welche Rolle spielten dabei persönliche Neigungen und Sympathien?

4. Stellte der Vertrag von Sèvres ein wirksames Mittel zur Entschärfung der ethnischen Spannungen zwischen der griechischen und muslimischen Gemeinschaft dar?

5. Wer stand hinter den ethnischen Verfolgungen im griechisch-türkischen Krieg? Handelte es sich dabei um staatliche oder nichtstaatliche Akteure?

6. Fielen die Verfolgungen in bestimmten Gebieten heftiger aus als in anderen?

7. Stellte das griechisch-türkische Abkommen zum Bevölkerungsaustausch den einzigen gangbaren Weg dar? Wurde damit eine neue Dimension erreicht, zwischenethnischen Konflikten zu begegnen?

Die ethnischen Spannungen zwischen der griechischen und muslimischen Gemeinschaft des Osmanischen Reiches verschärfen sich im 19. und frühen 20. Jahrhundert vor dem Hintergrund

dominierender und sich gegenseitig ausschließender ideologischer Strömungen. Die Balkankriege und der Erste Weltkrieg führten zu einer kurzfristigen und entscheidenden Verschlechterung der Beziehungen zwischen den betroffenen Gemeinschaften. Der griechisch-türkische Krieg entlud die ethnischen Spannungen und führte zur Vertreibung Hunderttausender aus den von den griechischen respektive türkischen Militärverbänden kontrollierten Gebieten. Die untersuchten Quellen aus dem Archiv des Völkerbundes in Genf und Beschreibungen der Ereignisse in Smyrna nach der Rückeroberung der Stadt durch die Türken vermitteln alle das Bild eines tiefen und unüberbrückbaren ethnischen Hasses, eines brodelnden Pulverfasses, das durch den Ausbruch des griechisch-türkischen Krieges entzündet wurde. Die untersuchten Quellen lassen die Behauptung zu, dass das Osmanische Reich letztlich nicht so sehr unter äusserem Druck, sondern aufgrund seiner inneren Spannungen zusammenbrach.

Die militärischen Ereignisse des Jahres 1922 führten zur kleinasiatischen Katastrophe und zum Exodus der griechischen Bevölkerung aus dem Osmanischen Reich. Die alliierten Politiker auf der Pariser Friedenskonferenz hatten diese Katastrophe mit ihrer Erlaubnis zur Landung der griechischen Armee in Smyrna entscheidend mitbegünstigt. Unklare und inkonsistente Politiken, Missdeutungen der politischen und militärischen Lage in Kleinasien, von Vorurteilen und Wünschen geprägte Vorstellungen führten zur Unterstützung des wahnwitzigen griechischen Expansionsunternehmens. Die kleinasiatische Katastrophe war letztlich von Menschen gemacht, durch unverantwortliches Jonglieren mit dem Schicksal Hunderttausender von Menschen für äusserst fragwürdige und niemals klar umrissene Ziele.



*Oliver Lüthi, Rue des Bouchers 3, 1700 Fribourg, oluethi@hotmail.com*

Alain Mast

*„wohl gewachsen, bey 5. Schu hoch“*

*Eine historisch-anthropometrische Forschungsarbeit zum Entwicklungsverlauf der Körpergrössen in der Schweiz von 1750–1810*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

In der neueren Wirtschaftsgeschichte wird die Körpergrösse häufig als Kenngrösse für die Lebensumstände der Menschen zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort verwendet. In einer als Langzeitstudie angelegten Forschungsarbeit sollen unter diesem Gesichtspunkt die Lebensbedingungen in der Schweiz von 1750 bis 1870 untersucht werden. Die Lizentiatsarbeit versteht sich dabei als ersten Teil dieser Studie und befasst sich mit dem Zeitraum zwischen den Jahren 1750 und 1810.

Im einleitenden Teil, der das Wachstum aus humanbiologischer Sicht beschreibt, wird ersichtlich, dass jedem Menschen ein so genanntes genetisches Wachstumspotential zugrunde liegt, das je nach externen Einflüssen mehr oder weniger ausgeschöpft werden kann. Die Ernährungssituation gilt dabei als wichtigster Einflussfaktor. Der neueren Forschung ist zu entnehmen, dass im ausgehenden 18. Jahrhundert die Körpergrösse der Bevölkerung der USA aufgrund vorteilhafterer Lebensbedingungen im Durchschnitt einige Zentimeter über dem europäischen Durchschnitt lag. Ähnlich der europäischen Entwicklung hinsichtlich der durchschnittlichen Körpergrössen konnten aber auch in den USA im Verlauf des 19. Jahrhunderts grosse Schwankungen festgestellt werden.

Einen besonders grossen Einfluss schien dabei der Beginn der industriellen Revolution gehabt zu haben, konnten in dieser Zeit doch vor allem in Industriestädten erhebliche Rückgänge der Körpergrössen beobachtet werden. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts schienen diese Missstände behoben worden zu sein, was sich vor allem im europäischen Raum in einem steten Anstieg der durchschnittlichen Körpergrössen niederschlug. Diese noch bis in die Gegenwart anhaltende Entwicklung und deren Ursachen sind Gegenstand der so genannten Akzelerationsforschung.

Die Datengrundlage für die neuere Forschung

zum 18. und 19. Jahrhundert besteht grösstenteils aus Rekrutendaten. Die Problematik bei der Verwendung solcher militärischer Musterungsdaten liegt an der mangelnden Repräsentativität der so berechneten Grössendurchschnitte. Die meisten Armeen verfügten über gewisse körperliche Mindestanforderungen für ihre Soldaten. Männer, welche aufgrund mangelnder Körpergrösse als untauglich galten, wurden beispielsweise gar nicht erst registriert, was bei der Betrachtung der berechneten Körpergrössendurchschnitte auf einer solchen Datenbasis stets berücksichtigt werden muss.

Die Quellen, welche dieser Arbeit zugrunde liegen, sind aus dieser Sicht als repräsentativer zu betrachten: Zum Zwecke der Datengewinnung wurden drei verschiedene Quellentypen aus dem Staatsarchiv Bern ausgewertet, bei denen es sich um behördliche Ausschreibungen straffällig gewordener Personen, so genannte Signalemente, handelt. Diese Steckbriefe umfassen einen Zeitraum von nicht ganz 100 Jahren und stammen sowohl aus dem 18. als auch aus dem 19. Jahrhundert.

Die Auswertung ergab, dass der grösste Teil der Delinquenten aus dem Schweizer Mittelland, vorwiegend aus dem Kanton Bern, stammte. Die mit Abstand häufigsten Vergehen konnten der Kategorie der Eigentumsdelikte zugeordnet werden. Zudem wurden in den Signalementen grösstenteils Männer ausgeschrieben, der Frauenanteil lag dabei unter zehn Prozent. Die Grössendurchschnitte der Frauen wurden trotz der quantitativ schwachen Datenlage und der Vollständigkeit halber dennoch berechnet und dienten in erster Linie einem Trendvergleich bezüglich der Männergrössen. Der durchschnittliche Grössenverlauf der Frauen lag über den untersuchten Zeitraum betrachtet jeweils gut zehn Zentimeter unter dem Durchschnitt der Männer.

Der Körpergrössenverlauf der Männer war indes zwischen den Geburtsjahrgängen von 1750

bis Anfang der 1770er Jahre, entgegen dem europäischen Trend, stark ansteigend. Danach erfolgte eine Zeit der Stagnation der Grössendurchschnitte auf dem Niveau von 170 Zentimetern, bis schliesslich bei den Jahrgängen gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein leichter Abwärtstrend festzustellen war. Die Schwankungen und Trends der untersuchten Zeitspanne lassen sich durch die Hungerkrisen von 1770/71 und 1816/17 erklären, die sich jedoch unterschiedlich stark bemerkbar machten.

Um Aussagen über den Einfluss verschiedener Faktoren auf die Körpergrösse machen zu können, musste der gesamte Zeitraum von der Geburt an bis zum Abschluss der Wachstums-genetische, eine Rolle gespielt haben könnten.

*Alain Mast, Dorfstrasse 6, 3084 Wabern*

phase berücksichtigt werden, wobei der Phase, welche das Wachstum abschliesst, die grösste Bedeutung beigemessen werden musste. Begründet wird diese Gewichtung durch ein möglicherweise noch eintretendes Aufholwachstum im Alter zwischen 20 und 23 Jahren.

Nimmt man nun die Körpergrösse als Indikator für die Lebensumstände und das Wohlergehen der Menschen, müssten in der Schweiz in den Jahren zwischen 1797 und 1811 diesbezüglich die besten Bedingungen vorgeherrscht haben. Die Ernährung allein scheint jedoch in dieser Phase keine ausreichenden Erklärungen liefern zu können. Es ist wahrscheinlich, dass auch andere Einflüsse, wie zum Beispiel demographische oder



Sonja Matter

## *Verletzte Körper*

*Eheliche Gewalt vor dem Luzerner Scheidungsgericht zu Beginn der 1940er Jahre*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Brigitte Studer

Eheliche Gewalt ist seit den 1970er Jahren ein gesellschaftspolitisches Thema. Vorher wurde diese Gewaltform weitgehend tabuisiert. Da sich Gewalt zwischen Ehepaaren in der Regel in der privaten Sphäre der Wohnung abspielt, war die Öffentlichkeit nicht unmittelbar gezwungen, sich mit diesem Problemfeld auseinanderzusetzen. Dementsprechend finden sich für das beginnende 20. Jahrhundert nur wenige Quellen, in denen Hinweise über eheliche Gewalt auftauchen. Einer der seltenen Orte, an dem Eheleute über körperliche Gewalt sprachen, waren die Scheidungsgerichte. Konnten die Eheleute das Gericht überzeugen, dass sie in ihrer Ehe unter „schwerer Misshandlung“ litten, hatten sie das Recht, sich zu trennen oder scheiden zu lassen (Artikel 138 ZGB).

In der Arbeit wurden die Scheidungsfälle untersucht, die das Amtsgericht Luzern Stadt zu Beginn der 1940er Jahre zu beurteilen hatte. Es

zeigt sich dabei, dass eheliche Gewalt kein Randphänomen war, sondern in mehr als einem Drittel der Fälle als Scheidungsgrund angegeben wurde. Dabei war das Sprechen über eheliche Gewalt stark geschlechtsspezifisch differenziert. Mehr als 30% aller prozessierenden Frauen wollten ihre Ehe wegen „schwerer Misshandlung“ scheiden lassen, während nur knapp 7% der Männer sich auf diesen Scheidungsgrund beriefen. Vor dem Scheidungsgericht trafen dabei unterschiedliche Vorstellungen aufeinander, wie eheliche Gewalt gedeutet werden sollte. Ziel dieser Arbeit war es herauszufinden, wie die verschiedenen Parteien – die Amtsrichter auf der einen und die prozessierenden Ehefrauen und Ehemänner auf der anderen Seite – den Begriff der „schweren Misshandlung“ verstanden, wo sie die Grenzen zwischen akzeptabler und inakzeptabler Gewalt zogen und welche Funktion sie ehelicher Gewalt zumassen.

Die Amtsrichter interpretierten eheliche Gewalt im Rahmen des Gesetzes, seiner Kommentierung und der bundesrichterlichen Praxis. Ihnen waren damit bestimmte Richtlinien vorgegeben, innerhalb derer sie eheliche Gewalt zu deuten hatten. Zum einen ist festzuhalten, dass das Zivilrecht kein ehemännliches Züchtigungsrecht mehr kannte, das die vorwiegend von Männern ausgeübte Gewalt gerechtfertigt hätte. Dagegen hatte sich im 20. Jahrhundert immer mehr die Norm durchgesetzt, nach der Konflikte unter Erwachsenen kraft ihrer Vernunft gewaltfrei gelöst werden müssten. Allerdings stand die Norm, die einen grundsätzlich gewaltfreien Umgang forderte, in einem nicht auflösenden Spannungsverhältnis zur sekundärpatriarchalen Ehestruktur, die im Zivilgesetzbuch verankert war. An dieser hielten die Luzerner Amtsrichter fest und liessen keine Alternative zur hierarchischen Geschlechterordnung unter männlicher Vorherrschaft zu. Vor diesem Hintergrund bekam die Deutung männlicher Gewalt jedoch einen ambivalenten Charakter. Körperliche Gewalt wurde zwar abgelehnt, trotzdem war es möglich, ihr unter Umständen Verständnis entgegen zu bringen. Besonders wenn Frauen „rechthaberisch“ waren oder durch ihr „böses Maul“ die Hierarchie der Geschlechterordnung zu kippen drohten, schien es den Richtern durchaus nachvollziehbar, dass ein Ehemann gewalttätig reagierte. In diesem Fall wurde den Ehefrauen denn auch das Recht abgesprochen, die Ehe wegen „schwerer Misshandlung“ scheiden oder trennen zu lassen.

In der Beurteilung der ehelichen Gewalt hielten sich die Luzerner Amtsrichter an die ältere juristische Lehre, wie sie um die Jahrhundertwende vertreten wurde. Demnach legitimierten nur diese Gewaltformen eine Scheidung oder Trennung, die geeignet waren, die Gesundheit erheblich zu gefährden. Schläge und Fusstritte galten demgegenüber nur als „Rohheiten“ und berechtigten die Opfer nicht zur Scheidung oder Trennung, auch wenn sie monate- oder jahrelang unter diesen Gewaltformen gelitten hatten. Des Weiteren stellten die Richter bei ehelicher Gewalt hohe Anforderungen an die Beweisführung und verlangten in der Regel, dass Augenzeugen die häusliche Gewalt bestätigten. Das Ergebnis dieser Praxis war, dass die Richter in den Jahren 1940, '42 und '44 nur gerade in sechs Fällen eine Ehe wegen „schwerer Misshandlung“ schieden,

während sich in über 70 Prozessen Ehefrauen auf diesen Scheidungsgrund beriefen. Bei keinem anderen Scheidungsgrund unterschied sich die begriffliche Interpretation des Gesetzestextes der Richter so sehr von derjenigen der prozessierenden Frauen.

Für die Eheleute überschritten im Gegensatz zu den Vorstellungen der Luzerner Richter, die sich an die schweizerische Judikatur und Gerichtspraxis anlehnten, Schläge und Tritte die Grenzen des „Normalen“. Diese Gewaltformen, die primär Männer über einen längeren Zeitraum immer wieder gegenüber ihren Frauen ausübten, gefährdeten nach der Erfahrung der Frauen ihre körperliche Integrität und bewirkten nachhaltige körperliche Schmerzen. Vor Gericht wurde über die Schmerzen zwar nicht gesprochen, da sie sich einer sprachlichen Objektivierung weitgehend entzogen. So berichteten die Ehefrauen in erster Linie von den ihnen zugefügten Wunden – den blauen Flecken, den Schwellungen, Quetschungen – und klammerten die Schmerzerfahrung aus. Es war jedoch nicht zuletzt der schmerzende Körper, der die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unmöglich machte.

Aus den Schilderungen der prozessierenden Eheleute wird deutlich, dass eheliche Gewalt nicht gleichzusetzen ist mit unkontrollierten Wutausbrüchen oder Affekthandlungen, die sich jenseits der Kultur abspielen. Eheliche Gewalt ist zu verstehen als menschliches Handeln, das eingebunden ist in ein Geflecht von kulturellen Bedeutungen und das bestimmte Funktionen zu erfüllen vermag. So geht aus zahlreichen Scheidungsprozessen hervor, dass Gewalt bei der Aushandlung von Machtpositionen in einer Geschlechterbeziehung eine zentrale Funktion einnahm. Die männliche Vormachtstellung, die das Zivilgesetzbuch festschrieb, liess sich in einer Geschlechterbeziehung nicht reibungslos umsetzen. Die Geschlechterhierarchie musste in der individuellen ehelichen Beziehung in einem ständigen Prozess ausgehandelt und umgesetzt werden. Dabei gefährdete besonders eine als fragil empfundene Männlichkeit die Machtbalance in ehelichen Beziehungen. Die im Familiendiskurs der 1930er und 1940er Jahre vermittelten Ideale von Männlichkeit und Weiblichkeit konnten vielfach nicht erfüllt werden, was zu einer spezifischen Konflikthaftigkeit ehelicher Beziehungen führte. Diese wurden nicht zuletzt durch Gewalt

zu lösen versucht.

Festzuhalten bleibt, dass nicht nur vor dem Scheidungsgericht im Luzern der frühen 1940er Jahre eheliche Gewalt kaum negativ sanktioniert wurde. In der ideologischen Vorstellung eines privaten, vom öffentlichen getrennten Bereichs fungierte die Familie als Ort der Geborgenheit und des Friedens, der vor staatlichen Interventionen geschützt sein sollte. Grundsätzlich verfolgte der Staat daher die Maxime, in eheliche Beziehungen nicht einzugreifen, und so trat auch die Polizei nur schlichtend und vermittelnd auf.

Interventionen in durchaus drastischer Form schienen dagegen bei vermeintlich idealtypischen Gewalttätern gerechtfertigt, die sich nebst der Gewalttätigkeit durch ihren übermässigen Alkoholkonsum und ihren „liederlichen Lebenswandel“ auszeichneten.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Neuesten Allgemeinen und Schweizer Geschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



*Sonja Matter, Schweizerhausstr./Berg, 6390 Engelberg*

Alexis Matthey

*„Du, das leuchtende Vorbild des Optimismus.“ Reklame aus der Sicht der Reklamefachleute 1916–1939*

*Ein Beitrag zur produzentenorientierten Geschichte der Werbung in der Schweiz der Zwischenkriegszeit, unter besonderer Berücksichtigung des Fip-Fop-Clubs von Nestlé*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

Seit einigen Jahren wurde die Geschichte der Werbung unter verschiedenen Gesichtspunkten thematisiert. Als „Werbegeschichte“ hat sich insbesondere die als Mentalitätsgeschichte angelegte Forschungsrichtung etabliert, welche Form und Botschaft der Werbemittel in Bezug auf ihre historisch bedingte Variabilität ausdeutet. Weniger Beachtung fanden bis dahin die Werbeproduzenten. Im Bereich der hier im Zentrum stehenden geschäftlichen Werbung wurde der Weg vom Auftraggeber zum Zielpublikum immer feiner abgestuft, als die berufliche Ausdifferenzierung unter den Werbeproduzenten zunahm. Als besonders wichtiges Moment dieses historischen Prozesses greift diese Arbeit das Aufkommen der Reklamefachleute heraus, die sich in den 1920er Jahren zwischen den auftraggebenden Unternehmen und den grafischen beziehungsweise drucktechnischen Ausführenden einschalteten. Auf veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen nach dem Ersten Weltkrieg

reagierten die an der „Reklame“ interessierten Kreise mit entsprechenden Anpassungen, die ihre Nachwirkungen auf das institutionelle Gefüge und das berufliche Umfeld der Werbetätigkeit zeigten. Die Arbeit zeichnet diese Änderungen mit drei thematischen Schwerpunkten nach: Erstens bietet sie eine international vergleichende Übersicht der neueren Forschungsergebnisse zur produzentenorientierten Geschichte der Werbung in der Zwischenkriegszeit. Zweitens schildert sie die Entstehungsgeschichte der drei wichtigen Berufsverbände Schweizerischer Reklame-Verband (1925), Fédération romande de publicité (1928) sowie Bund Schweizerischer Reklameberater (1935) und greift einige besonders relevante Aspekte der damaligen Fachliteratur heraus (das Verhältnis von Kunst und Werbung, die Ausbildungsfrage und die Rolle der Frauen als Produzenten, Zielgruppe und Bildmotive). Drittens stellt sie die organisatorische Eingliederung der Werbeabteilung im Unternehmen und die

Umsetzung der Werbekonzepte in die Praxis am Fallbeispiel des Fip-Fop-Clubs von Nestlé dar. Der Kinderklub um die zwei Werbefiguren Fip und Fop war eine langjährige, in vieler Hinsicht ausserordentliche Werbekampagne (1936–1959) zugunsten der Schokoladenmarken Nestlé, Peter, Cailler und Kohler. Der Fip-Fop-Club richtete sich an alle Kinder im Alter zwischen fünf und 15 und umfasste neben Filmvorführungen, einer Klubzeitung, Bildermarken und dazugehörigen Sammelalben auch diverse Jugendveranstaltungen, die im Rahmen des Zweiten Weltkriegs einen gemeinnützigen Anstrich im Sinne der Geistigen Landesverteidigung bekamen. Am Höhepunkt seiner Aktivität zählte der Klub im Jahr 1950 120.000 Mitglieder der französischen, deutschen und italienischen Schweiz.

Ausgewertet wurden Artikel von schweizerischen Fachzeitschriften aus den Jahren 1919 bis 1940, zeitgenössische Werbeliteratur, Verbandsmaterialien und Archivquellen der Firma Nestlé. Das Bindeglied zwischen der institutionellen Geschichte der Schweizer Werbebranche und dem Fallbeispiel Fip-Fop-Club stellt die Person des Werbeleiters Karl Lauterer dar. Karl Lauterer (1878–1977) rief 1916 erstmals zu einem Zusammenschluss der Reklameinteressenten in der Schweiz auf und spielte sowohl in publizistischer Hinsicht als auch in den Berufsverbänden eine vorrangige Rolle. Als verantwortlicher Werbeleiter der Firma Nestlé für den Schweizer Markt war er 1936 der Gründer des Fip-Fop-Clubs, in welchem er den Kindermitgliedern gegenüber zugleich die zentrale Figur des „Götti“ verkörperte.

In der Zwischenkriegszeit können in der Geschichte der Schweizer Werbung drei Phasen ausgemacht werden. Unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte im Geschäftsleben in starker

Anlehnung an die USA eine Umorientierung zur „wissenschaftlichen Betriebsführung“ hin. Die von selbsternannten Fachleuten organisierte Reklame gehörte demnach zu den Mitteln, mit denen der Währungskrise von 1921–1923 begegnet werden sollte, die irrtümlicherweise als reine Absatzkrise interpretiert wurde. Als Bezugspunkte dieser positivistischen Phase (1916–1924) dienen die Rationalisierungsbewegung und der Verweis auf die schöpferisch-künstlerischen Seiten der Werbetätigkeit. Letzterer sollte die gesellschaftliche Akzeptanz der aufgrund ihrer „Auswüchse“ vielfach in Verruf geratenen Reklame in unternehmerischen und bildungsbürgerlichen Kreisen fördern. In der folgenden Phase der Konsolidierung und Verwissenschaftlichung (1924–1935) fiel die eigentliche Institutionalisierung der Schweizer Werbebranche. Auf theoretischer Ebene wurde die Werbelehre verfeinert und deren bis heute gültiges Begriffssystem festgelegt. Mit der Forderung nach „planmässiger Reklame“ wurden Künstler zu blossen Hilfskräften der betriebsangehörigen Reklameleiter und unabhängigen Reklameberater degradiert. Die Psychologie und die Psychotechnik wurden zu den zentralen Hilfswissenschaften der Reklametätigkeit, während das amerikanische Modell nach 1929 vorübergehend verblasste. In der dritten Phase der Ernüchterung (1936–1940) wandte man sich von verallgemeinernden Werbekonzepten ab und der Marktforschung zu, was mit einer stärkeren Zielgruppenorientierung einherging. Die politisch-geistige Komponente der Werbung trat gegenüber der rein kommerziellen vermehrt in den Vordergrund.

Wie in den Nachbarländern war die Professionalisierung der Schweizer Werbebranche eine Antwort auf neue Aufgaben, die ihren vollkommensten Ausdruck in der Etablierung der Reklameberater als neuem Berufsstand fand.



*Alexis Matthey, Ritterweg 9, 2502 Biel*

*„Das wild gewordene Element“*

*Gesellschaftliche Reaktionen auf die beiden Mittellandhochwasser von 1852 und 1876*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

Sind Naturkatastrophen innovationsfördernd? Wie reagieren Staat und Gesellschaft auf die lebensbedrohenden Naturgewalten? Welche Lernprozesse können solche Extremereignisse auslösen? Die Geschichte der Naturkatastrophen ist noch kaum erforscht und steckt derzeit in den Anfängen.

Diese Arbeit befasst sich mit zwei Mittellandhochwassern im 19. Jahrhundert, welche im Raum der Schweiz zu den grössten je registrierten Hochwassern zu zählen sind. Mit Hilfe der komparativ-historischen Methode wurde untersucht, wie der junge Bundesstaat auf zwei ähnlich gelagerte Naturkatastrophen innerhalb eines Vierteljahrhunderts reagierte. Das Hauptaugenmerk richtete sich dabei auf die drei gesellschaftlichen Subsysteme „Medien“, „Wissenschaft“ und „Staat“.

Als Quelle zur Erschliessung der öffentlichen Wahrnehmung diente die Tagespresse. Die Entwicklung der Expertenmeinung wurde mit Hilfe der wissenschaftlichen Publikationen der Wasserbau- und Forstingenieure nachgezeichnet. Das staatliche Handeln konnte mittels der Archivbestände im Schweizerischen Bundesarchiv und jenen des Staatsarchivs des Kantons Bern aufgearbeitet werden.

Die beiden Hochwasserkatastrophen waren sowohl 1852 als auch 1876 grosse Medienereignisse, welche die sonst dominierenden politischen Nachrichten in den Hintergrund zu rücken vermochten. In beiden Fällen wurde die Katastrophe in den Medien vornehmlich als Bedrohung der technischen Infrastruktur wahrgenommen. Unterbrochene Verkehrswege – 1852 vor allem Postkutschenverbindungen, 1876 hauptsächlich die Eisenbahnlinien – waren zentrale Elemente in der Berichterstattung.

Bei der Ursachenanalyse und der Präsentation von Präventionsmassnahmen drängten sich vor allem zwei wissenschaftliche „Communities“ auf: einerseits die Wasserbauingenieure und andererseits die Forstwissenschaftler. Die Präventionsstrategie der Wasserbauer basierte

auf dem rationellen, aufklärerischen Gedanken, dass die Natur durch die Technik zu bändigen sei. Die Forstingenieure hingegen plädierten für eine Bekämpfung der Ursachen, welche sie in der „Entwaldung der Alpen“ festgemacht hatten. 1852 hatte die Forstwissenschaft den Schritt „aus den Hörsälen“ jedoch noch nicht vollzogen. Der Zusammenhang zwischen Hochwasser und Abholzung in den Bergen wurde erst unter den Experten diskutiert. In den Medien und in der Politik kam allein die Sicht der Wasserbauer zum Zug. In der Zeit nach 1852, nicht zuletzt infolge weiterer verheerender Überschwemmungen, setzte sich die Ursachenanalyse der Forstingenieure allmählich durch.

Die Reaktionen der staatlichen Behörden auf die beiden Ereignisse unterschieden sich nicht so sehr bezüglich der Reaktionsmuster, sondern vielmehr bezüglich der Akteure. In den Jahren zwischen 1852 und 1876 hatte sich in der Schweiz ein Integrationsprozess vollzogen, der zur Folge hatte, dass der Bund seine Kompetenzen stetig erweitern konnte. Diese Kompetenzverschiebung hin auf eine höhere staatliche Ebene ist auch bei der Katastrophenbewältigung auszumachen. So bewältigten 1852 die Kantone die Krisensituation alleine, die Bundesbehörden zeigten weder eine Solidaritätsgeste noch riefen sie zu Spenden-sammlungen auf. Das Hochwasser wurde auch nicht als „nationale Katastrophe“ wahrgenommen. Ganz im Gegensatz dazu war die Reaktion im Jahre 1876: Damals stützte sich der Bund auf die Erfahrungen früherer Jahre – insbesondere auf das alpine Hochwasser von 1868 – und koordinierte die Krisenbewältigung. So wurde das Hochwasser als „Nationalunglück“ deklariert und eine eidgenössische Liebessteuer ausgerufen. Dass 1852 keine nationale Solidaritätsbewegung ausgelöst wurde, hat wohl verschiedene Gründe. Es ist vermutlich einem unglücklichen Zusammentreffen von politischer Zerrissenheit, institutionellen Mängeln und wirtschaftlicher Schwäche zuzuschreiben, dass der junge Bundesstaat die

Erfahrungen früherer Jahre nicht zu nutzen vermochte. Der Sonderbundskrieg hinterliess sowohl bei staatlichen wie auch nichtstaatlichen Institutionen seine Spuren. Anders als noch beim Hochwasser von 1834 war die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die seinerzeit eine eidgenössische Spendensammlung organisiert hatte, aus personellen und politischen Gründen funktionsunfähig. Aber auch der neu geschaffene Bundesstaat konnte keine Solidaritätsbewegung auslösen. Dazu war der Bund ein zu gebrechliches Gebilde, das in weiten Teilen des Landes auf wenig Akzeptanz stiess. Für ein direktes Eingreifen seitens des Bundes fehlten zudem die personellen und finanziellen Ressourcen. Eine aktivere Rolle des Bundes wäre wohl bei den Föderalisten als Versuch einer Kompetenzerweiterung missverstanden worden. Zudem hätte eine nationale Spendenaktion vermutlich wenig eingebracht. Zum einen, weil beim Hochwasser von 1852 die wirtschaftlichen Zentren betroffen waren. Die nicht betroffenen Randregionen verfügten kaum über finanzielle Mittel für Spenden. Zum andern gehörten die verschonten Gebiete fast ausnahmslos zur Verliererpartei im Sonderbundskrieg und mussten bereits grosse Summen als Reparationen begleichen. Dieser Umstand hätte eine nationale Spendenfreudigkeit kaum aufkommen lassen.

Die Reaktionen von 1876 stützten sich hauptsächlich auf Erfahrungen aus früheren Ereignissen ab. Anders jedoch 1852: hier wurde das Konzept des regelvertrauten Lernens durchbrochen. Das Ereignis eröffnete insbesondere dem Projekt der Juragewässerkorrektur neue Handlungsoptionen, die ohne die Krise wohl kaum zur Verfügung gestanden hätten. Projekte zur Korrektur der Juragewässer waren bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstanden, die Pläne scheiterten aber immer wieder an den divergierenden Interessen der kantonalen Behörden und an den komplizierten Besitzverhältnissen im Grossen Moos.

Die Hochwasserkatastrophe von 1852 gab jedoch den Lobbyisten um Nationalrat Dr. Johann Rudolf Schneider die einmalige Gelegenheit, mit ihrem Anliegen nicht nur vor die Berner Regierung zu treten, sondern zusätzlich die Hilfe der neu geschaffenen Behörden des Bundes in Anspruch zu nehmen. Mit Hilfe der Medien erzeugten die Seelandgemeinden politischen Druck und forderten mit Verweis auf die Linthkorrektur Bundesgelder für die Entsumpfung des Seelandes. Der neu eingeführte Art. 21 der Bundesverfassung, wonach dem Bund die Kompetenz zur Unterstützung von „öffentlichen Werken“ zustand, war hierzu wie geschaffen. Die Thematik der Juragewässerkorrektur war schon während über 100 Jahren immer wieder auf der politischen Agenda, allein ohne die Mitwirkung des Bundes hätte das Projekt wohl nie einen Abschluss gefunden.

Als zusammenfassendes Fazit kann festgehalten werden: Die gesellschaftlichen Reaktionen auf das Ereignis von 1876 stützten sich auf Erfahrungen früherer Katastrophen. Innovationen hat das Ereignis indessen kaum ausgelöst. Anders bei den Reaktionen anlässlich des Hochwassers von 1852, die auf eidgenössischer Ebene keine Anknüpfungspunkte an frühere Ereignisse fanden. Dafür waren seine Auswirkungen längerfristig umso bedeutender. Als auslösendes Moment für die Übertragung der Projektleitung an den Bundesstaat forcierte das Hochwasser von 1852 den wohl bedeutendsten anthropogenen Landschaftswandel im Gebiet der Schweiz. Zudem übernahm der Bund erstmals die Mitfinanzierung eines öffentlichen Werkes im Sinne des Wohlfahrtsartikels der Bundesverfassung und gab damit den Startschuss für das bis heute stark integrativ wirkende Subventionswesen.

Die Arbeit wird in der Reihe „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“ vom Verlag Traugott Bautz publiziert ([www.bautz.de](http://www.bautz.de)).



*Reto Müller, Donnerbühlweg 38, 3012 Bern, [reto.mueller@hist.unibe.ch](mailto:reto.mueller@hist.unibe.ch)*

Stephan Müller

*Die Baudinge zwischen herrschaftlichem Eigennutz und öffentlicher Wohlfahrt  
Kommunale Rechtspflege und Verwaltung im 18. Jahrhundert im Reichsstift Ottobeuren*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Peter Blickle

Die Studie befasst sich mit der bis anhin in der historischen Forschung noch kaum untersuchten Institution der Baudinge. Die Baudinge entwickelten sich aus dem mittelalterlichen Dingrecht und verschwanden mehrheitlich im 16. oder 17. Jahrhundert. Im Reichsstift Ottobeuren bestand diese Institution jedoch bis zur Säkularisation 1802. Ausgehend von Quellen aus dem Abteiarchiv Ottobeuren und dem Staatsarchiv Augsburg werden in dieser Lizentiatsarbeit die Funktion der Baudinge und die Frage der Säkularisierung und Modernisierung der Rechtspflege und Verwaltung thematisiert. Anhand der überlieferten Baudingbücher und Baudingstatuten wird aufgezeigt, welche Rolle die jährlichen Baudinge in der Rechtspflege und Verwaltung des Reichsstifts Ottobeuren spielten. Zentral ist dabei die Frage, wer mit den Baudingen welchen Nutzen verfolgte. In der gedruckten Hundeverordnung von 1785 steht:

„§25 Diese Hundssteuer – wie auch alle aus

gegenwärtiger Verordnung eingehende Strafen – sollen dem Armen und Waysen Institut gewidmet werden, um die Unterthanenschaft zu überzeugen, dass nicht ein herrschaftlicher Eigennutz, sondern allein die Sorgfalt für die öffentliche Wohlfahrt die Triebfeder dieses Gesetzes gewesen seye.

§26 Und damit die angeregte Steuer ordentlich und ohne Abgang ihrem Entzwecke zufließen möchte, hat der Amtknecht bey Abhaltung der jährlichen Bauding jedes Mal der Herrschaft ein Verzeichnis aller vorhandenen Hund zu übergeben, damit die Gebühr von denjenigen, die der Hundesteuer unterworfen, beygetrieben werden mag.“ (Abteiarchiv Ottobeuren, H 4, 36).

Eine überarbeitete Fassung dieser Lizentiatsarbeit wurde im Sommer 2004 in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige (SMGB) in Deutschland publiziert.



Stephan Müller, Tägerlistrasse 10, 3072 Ostermundigen, s.mue@gmx.ch

Philipp Muntwiler

*„... so het er sy annders gehalten denn frey zinser ...“*

*Eine Analyse des Schiedsspruchs von Bischof Burckhard von Konstanz zwischen den Zinsern des Klosters Kempten und dessen Abt Johann aus dem Jahr 1463*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Peter Blickle

Das Fürststift Kempten gehörte im 15. und 16. Jahrhundert zu jenen Territorien des Heiligen Römischen Reiches, welche durch Unruhen besonders stark erschüttert wurden. In den Jahren

1492 und 1525 kam es zu Aufständen, die nur mit militärischer Gewalt niedergeschlagen werden konnten. Grund dieser Unruhen waren zu meist Standesminderungen von stiftkemptischen

Bauern, die zu grossen Teilen so genannte freie Muntleute und Freizinser waren, von den Äbten jedoch mehr und mehr wie Leibeigene behandelt wurden. In diesem Zusammenhang steht ein von Johann von Wernau, Abt von Kempten, gegen Bertold, Vogt von Weinfeld, angestrebter Prozess, der von Burckhard, Bischof von Konstanz, entschieden wurde. Es ging um 34 namentlich genannte Freizinser und ihre Familien, die das bisherige Schutzverhältnis mit dem Fürststift Kempten für aufgelöst erklärt und sich unter den Schutz und Schirm Bertolds begeben hatten.

Der Prozess wurde im Jahre 1463 zugunsten des Abtes von Kempten entschieden. Bertold von Weinfeld musste die genannten Freizinser von ihrem geleisteten Eid entbinden; Letztere wiederum hatten dem Abt einen neuen Huldigungseid zu leisten, in dem sie schworen, Untertanen des Klosters zu sein und alle schuldigen Pflichten zu leisten.

In der Lizentiatsarbeit wird mittels dieser Quelle zu definieren versucht, welchen Status die Freizinser im Fürststift Kempten besaßen. In der Forschung ist bekannt, dass in vielen Quellen formelhaft von einem „Recht der (freien) Zinser“ gesprochen wird. Aber dieses Recht wird nicht näher spezifiziert. Die Bauern vertraten die Auffassung, dass sie einen jährlichen Zinspfennig auf einen Altar im Münster des Klosters zu zahlen und beim Tod einen „Fall“ (das beste Stück Vieh oder das beste Gewand) zu geben hatten. Neben diesen Verpflichtungen jedoch betrachteten sie sich als freizügig und als frei in der Wahl ihres Schutz- und Schirmherrn. Diese Freizügigkeit wurde aber von den Äbten bestritten; sie forderten weitere Leistungen und Dienste (Steuer- und Reispflicht).

Das Urteil aus dem Jahre 1463 bestätigt, dass die Kemptener Freizinser jährlich einen Zinspfennig auf einen Altar im Kemptener Münster legen und beim Tod den Fall entrichten mussten. Über weitere Pflichten, Leistungen

und Dienste, welche sie zu leisten hatten und die den Status eines Freizinsers definieren würden, darüber schweigt sich die Quelle weitestgehend aus. Nur anhand dreier Freiheitsbriefe kann festgestellt werden, dass die benannten Personen und ihre Nachkommen – aber nur diese! – vom Kemptener Abt weder mit gewöhnlichen Steuern, Schatzungen, Tagdiensten oder anderen Diensten „belästigt“ werden durften. Sie konnten aber für den vom Kloster über dessen adeligen Vogt gewährten Schutz bei Fehden oder Kriegen und in Rechtsstreitigkeiten zu den Kosten anteilig herangezogen werden.

Falls das Kloster diese in den Freiheitsbriefen genannten Regelungen verletzen würde, hätten die Zinser oder ihre Nachkommen das Recht, sich einen neuen Schirmherrn zu suchen. Ob diese Tatsache, welche nur gerade bei zwei von sieben Briefen erwähnt wird, nun auf alle anderen Freizinser des Fürststifts Kempten ausgedehnt werden kann? Dies ist schwierig zu entscheiden, da in diesem Fall keine Vergleichsmöglichkeiten bestehen – aber es kann darauf verwiesen werden, dass in jeder der sieben Urkunden steht, dass die Personen, die Rechte der Freizinser erhalten haben, „als annder fry zinser hand unnd niessent“. So könnte man annehmen, dass die Freizinser tatsächlich einen wesentlich besseren Status genossen sollten als Leibeigene.

Aber um sich einen Vorteil zu verschaffen, legte das Kloster während des Prozesses gefälschte Urkunden vor. Diese Massnahme hatten die Äbte bereits bei älteren Prozessen praktiziert. Dadurch wurden mit den Worten von Günther Franz die freien Bauern um ihr Recht gebracht. Auch nach dem Urteil von Konstanz setzten die Kemptener Prälaten ihre Unterdrückungsstrategie fort, wie die Klagen aus dem Bauernkrieg zeigen. Spätestens nach 1525 war das Ziel, einen nivellierten Untertanenverband auf der Ebene der Leibeigenschaft zu schaffen, erreicht.



*Philipp Muntwiler, Christelirain 10, 4663 Aarburg*

Yves Niederhäuser

## *Mission – Kakao – Kolonialismus*

*Das Kakaogeschäft und die „Missions-Handlungs-Gesellschaft“ an der Goldküste Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg im Licht zeitgenössischer Fotografien*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Stig Förster

Die Schweiz besass nie eigene Kolonien. Dieser Umstand dürfte weitgehend dafür verantwortlich sein, dass schweizerische Kolonialgeschichte sowohl im allgemein verbreiteten Geschichtsbild wie auch in der Geschichtsschreibung praktisch inexistent ist. Das Bestehen bedeutender Verbindungen zwischen früheren Kolonialländern und der Schweiz als Exportland ohne eigene Rohstoffe machen die Geschichte von deren Beschaffung im Ausland wie auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu überseeischen Gebieten zu einer Forschungslücke. Das Kakaogeschäft der „Missions-Handlungs-Gesellschaft“ (MHG) bietet sich als Untersuchungsgegenstand an – nicht nur, weil es auf die Schokolade als symbolhaftes Schweizer Produkt verweist.

Neben dem Thema fand auch die Methode der Arbeit bisher in der Geschichtswissenschaft nur wenig Beachtung. Als Hauptquellen wurden zeitgenössische Fotografien aus dem Bildarchiv der Basler Mission (BM) verwendet. Da der Umgang mit diesen Quellen ein spezifisches Vorgehen erfordert, das in der Geschichtswissenschaft noch nicht etabliert ist, wird methodischen Überlegungen ein eigenes Kapitel gewidmet. Das in diesem erarbeitete fünfstufige Bearbeitungsmodell bildet die Grundlage für die Analyse und Interpretation der Fotografien. Ergänzend wurden schriftliche Akten aus dem Archiv der BM und der Union Trading Company (UTC, wie die MHG später hiess) verwendet.

In der Untersuchungsperiode vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg entstand und entwickelte sich das Kakaogeschäft an der Goldküste (heute: Ghana) rasend. Untersucht wird die direkte Beteiligung der Schweizer Institutionen UTC und BM an diesem Geschäft, wobei die Perspektive auf die „men on the spot“ gerichtet ist, auf die „Handlungsbrüder“ und Missionare sowie ihre afrikanischen PartnerInnen. Die auf der Grundlage des Kakaohandels extrem beschleunigte Entwicklung löste an der Goldküste

einen enormen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Wandel aus. Dieser Wandel lässt sich (aus europäischer Sicht) mit einigen Stichworten umreißen: direktere Verwaltung durch England, Verschiebung der „trader’s frontier“ ins Landesinnere, Ausbau der Verkehrswege, Kakaoboom, enorme Steigerung des Handelsvolumens, Investitionen und neue Niederlassungen europäischer Firmen. Die UTC war die ganze untersuchte Zeit über an diesen Prozessen massgeblich beteiligt, wenn auch nicht ganz auf die Art, wie es die missionsnahe Literatur glauben macht.

Das untersuchte Kakaogeschäft erweist sich als System mit drei Sphären: eine erste des Anbaus, eine zweite der Verarbeitung und des Einkaufs von Rohkakao und eine dritte des unmittelbaren Geschäftsbereichs der europäischen Firmen. Die Bearbeitung der Fotografien zeigte auch den drei Sphären entsprechende Darstellungskonventionen. Die Fotografien repräsentieren den Kakaoanbau als Sphäre der Einheimischen, in der die BM präsent ist. Im Anbau und auch für die ersten Verarbeitungsschritte in den Plantagen ist keine Evidenz für ein aktives Engagement von Europäern zu finden. Die direkte Beteiligung der UTC am Kakaogeschäft scheint sich hauptsächlich auf die Abnahme, die Trocknung, den Transport und die Vermarktung des Kakao beschränkt zu haben. Die Fotografien aus diesen Bereichen sind denn auch ergiebiger und können mit schriftlichen Nebenüberlieferungen befriedigend eingeordnet werden. Sehr schön lässt sich mit den historischen Fotografien das Vordringen der europäischen Aktivitäten ins Landesinnere zeigen, welches zum Beispiel im Transportwesen die Kopftransporte immer weiter zurück- und aus den „channels of civilization“ herausdrängte, was auch sozio-ökonomische Konsequenzen hatte. Mit den Fotografien von Handelsniederlassungen der UTC lässt sich zwar das Netz der Kakaobeschaffung von der Küste bis ins Landesinnere aufzeigen, wobei aber von Europäern geführte Fili-

alen visuell deutlich besser überliefert sind. Die ungleiche Dichte an Quellenmaterial ist strukturell bedingt (und dadurch interpretierbar), da die Technik und Praxis der Fotografie sich in Afrika mit der kolonialen Durchdringung in gewissen Bereichen stärker als in anderen verbreiteten.

Die verwendeten fotografischen Quellen lassen sich verschiedenen „Bildprogrammen“ zuordnen. Betrachtet man sie als Missionsfotografien, kann man in ihnen eine doppelte Kontrollfunktion erkennen: Auf der einen Seite konnte die Leitung der Mission mit Fotografien aus den Missionsgebieten die Tätigkeit vor Ort kontrollieren, andererseits konnte sie mit den Fotografien ihre propagandistischen Tätigkeiten in der Heimat wahrnehmen und damit das „Bild“ der Mission in der Öffentlichkeit kontrollieren. Die Vermischung kolonialer Interessen mit jenen der Mission ist in fotografischen Darstellungen ebenfalls erkennbar. Die „colonising camera“, welche parallel zur militärischen und politischen Kontrolle die visuelle Kontrolle über die Kolonisierten herstellte, manifestiert sich in den bearbeiteten Bildern vor allem des Transportwesens und der Handelsstationen. Die europäisierte (Selbst)Darstellung der einheimischen Angestellten ist gleichzeitig eine Inszenierung des Erfolges der „Zivilisierung“ im Sinne der Mission und die eigene Repräsentation der Abgebildeten als neue

soziale Gruppe, die aus dem Kakaogeschäft hervorging. Die Darstellungen von Einheimischen auf den bearbeiteten Fotografien zeigen aber auch die Macht und Kontrolle der europäischen (Missions-)Händler.

Neben Aussagen über die Mission und den Kolonialismus im Allgemeinen lassen sich anhand der Fotografien vor allem Aussagen über den sozialen Wandel (zum Beispiel der Wandel von Geschlechterrollen im ökonomischen Bereich) in Afrika machen. Trotz unterschiedlicher, auch visuell vermittelter, Ausrichtungen der beiden Institutionen BM und UTC spielten beide eine wichtige Rolle in der Verbreitung europäischer Kultur. Die Filialen der UTC waren als „ports of acculturation“ bei diesen Veränderungen zentral, diese hatten vielleicht sogar mehr Einfluss auf die einheimische Bevölkerung als die Mission selber; die Anstellung bei der UTC scheint eine weltliche Ergänzung zu den Missionsschulen gewesen zu sein. Die Fotografien geben einen direkten Blick auf die „educated Africans“, die „neuen Eliten“, die meist in Missionsschulen ausgebildet worden waren, und die hauptsächlich aus dem Kakaogeschäft hervorgegangene afrikanische „middle class“; beides soziale Gruppen, die sich in der hier untersuchten Periode herausbildeten und zu einem zentralen Faktor für die weitere Entwicklung des Landes wurden.



*Yves Niederhäuser, Brunngasse 17, 3011 Bern, nieder@gmx.ch*

Tobia Privitelli

### *„Vilnius – mūsu, mes – rūsu!“*

*Die Politik der litauischen Regierung gegenüber der Sowjetunion 1939/1940 und ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Marina Cattaruzza

Nach der Unterzeichnung des Hitler-Stalin-Pakts am 23. August 1939 und des deutsch-sowjetischen Angriffs auf Polen begann die Sowjetunion unverzüglich mit der Einverleibung der drei baltischen

Staaten: Durch Beistandsverträge wurden sie gezwungen, die Stationierung sowjetischer Truppen auf ihrem Territorium zuzulassen. Litauen wurde dieser Vertrag durch die Wiederangliederung des

vormals polnischen Vilnius-Gebiets versüsst. Auf diesen Zusammenhang bezieht sich der Spruch „Vilnius – mūsų, mes – rūsų!“ (dt. „Vilnius gehört uns, wir den Russen“), der im Herbst 1939 in Litauen die Runde machte: Man erhielt zwar die verfassungsmässige Hauptstadt zurück, war nun aber der Roten Armee ausgeliefert.

Die Arbeit fokussiert auf den Zeitraum vom deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt bis zum formellen Anschluss Litauens an die UdSSR am 3. August 1940. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Politik der litauischen Regierung gegenüber der Sowjetunion, wobei litauische, sowjetische und deutsche Primärquellen herangezogen werden; vor allem diplomatische Korrespondenz und Protokolle des Ministerrats. Im zweiten Teil stellt sich die Frage, wie die litauische Regierung der Öffentlichkeit ihre Aussenpolitik schmackhaft machte. Dazu dient die Analyse der grössten vier Tageszeitungen, welche die stärksten politischen Lager repräsentierten, und von Dokumenten der einzigen litauischen Nachrichtenagentur ELTA. Als weitere Quellen werden die Berichte der Sowjetgesandtschaft in Kaunas zur litauischen Presse und Gespräche mit Zeitzeugen genutzt. Neben der englisch- und deutschsprachigen Literatur, welche oft der Feder von Amerikalitauern entstammt (Sabaliūnas, Vardys, Misiunas, Eidintas), wird auch die litauische Forschung seit der Perestrojka berücksichtigt (Rudis, Anušauskas, Vaišnys, Truska-Kontroverse).

Es hat sich gezeigt, dass der Schlüssel zum Verständnis der sowjetisch-litauischen Beziehungen vor der Annexion und der Aussenpolitik Litauens in der Zwischenkriegszeit im Vilnius-Konflikt liegt: Die polnische Armee annektierte 1920 die vormals litauische Vilnius-Region, was jahrzehntelange Spannungen zwischen den beiden Staaten hervorrief. Nach dem Verlust seiner Hauptstadt brach Litauen sämtliche Beziehungen zu Polen ab. Weil die Sowjetunion den litauischen Anspruch auf Vilnius stets uneingeschränkt anerkannte, pflegte Litauen im Unterschied zu Estland und Lettland gute Beziehungen zu Moskau. Die Sowjets profitierten vom latenten polnisch-litauischen Grenzkonflikt insofern, als dieser jede wirksame Zusammenarbeit der „zwischeneuropäischen“ Staaten (Baltikum, Polen, Finnland und Rumänien) verunmöglichte. Innerhalb der Staatengemeinschaft war Litauen zum Zeitpunkt des Sowjetultimatums isoliert, da es wegen des

Vilnius-Konflikts die Brücken zu manchen „polenfreundlichen“ Nationen abgebrochen hatte.

Nach der Stationierung der Sowjettruppen bemühte sich die litauische Regierung, der Sowjetunion keinen Vorwand für eine Annexion zu liefern. In ihrer Haltung gegenüber Moskau war sie gespalten und lavierte: Während Staatspräsident Smetona und einige nationalistische Minister für bewaffneten Widerstand plädierten, vertrauten die christdemokratischen und volkssozialistischen Regierungsmitglieder den Beteuerungen der Sowjets. Der Öffentlichkeit suggerierte die litauische Regierung, der sowjetische Staat, mit dem Litauen seit 1920 eine „enge Freundschaft“ verband, liesse sich von der kommunistischen Ideologie, die es im Innern Litauens zu bekämpfen galt, trennen. Von der Presse wurde nun eine sowjetfreundliche Haltung verlangt: Im Oktober 1939 verschärfte die Staatsführung die Kontrolle über die Berichterstattung zu den litauisch-sowjetischen Beziehungen und übte via Nachrichtenagentur, Kontrollbehörde und staatseigene Medien Zensur aus. Die Medien bemühten sich, den obrigkeitlichen Forderungen zu entsprechen und berichteten vorsichtig und beschönigend über das Sowjetimperium.

Zunächst versuchte die sowjetische Gesandtschaft in Kaunas den Anschein zu erwecken, sich nicht in die inneren Angelegenheiten Litauens einzumischen und die litauische KP (LKP) nicht zu fördern – getreu Stalins Ausspruch gegenüber dem litauischen Aussenminister Urbšys: „Unsere Mannschaften würden auch einen kommunistischen Aufstand niederschlagen helfen, wenn es in Litauen zu einem solchen kommen würde.“ So ging der Ministerrat davon aus, Antibolschewismus im Innern sei weiterhin gestattet und liess die Verhöhnung Linksintellektueller in der Presse zu. Ab März 1940 reagierte die Sowjetgesandtschaft jedoch beleidigt auf solche Äusserungen. Sie ermutigte die LKP im Hinblick auf die 1. Mai-Feier zu erhöhter Aktivität und provozierte dadurch vermehrt antikommunistische Reaktionen von Politikern und Presse. Die UdSSR nahm diese zum Anlass, Mitte Juni 1940 den litauischen Aussenminister in den Kreml zu bestellen und mit dem Vorwurf, in Litauen herrsche eine anti-sowjetische Stimmung, zu konfrontieren: Russen seien attackiert, Sowjetsoldaten entführt worden. Molotov verlangte von Litauen ultimativ, eine pro-sowjetische Regierung zu bilden und den

Einmarsch einer unbeschränkten Zahl Rotarmisten zuzulassen. In den folgenden sechs Wochen wurde die Annexion Litauens an die UdSSR abgeschlossen.

Gerade weil die Sowjetunion ihre Kritik an Litauen an dessen Russlandberichterstattung festmachte, erwies sich die Auseinandersetzung mit Zeitungsquellen und diplomatischer Korrespondenz zum Thema als sehr fruchtbar. Der Kreml kalkulierte im Annexionsplan, den er seinen

Vertretern im Baltikum wohl im Februar 1940 auseinandersetzte, die Reaktionen des Gegners mit ein und vermochte Litauen so erfolgreich zu erpressen. Litauen war der Sowjetunion vom September 1939 an informationspolitisch ebenso ausgeliefert wie militärisch.

Resultate der Arbeit werden in der Internetzeitschrift „Estmonde“ präsentiert: [www.estmonde.ch](http://www.estmonde.ch)



*Tobia Privitelli, Wabersackerstrasse 31A, 3097 Liebefeld, [tobia.privitelli@hist.unibe.ch](mailto:tobia.privitelli@hist.unibe.ch)*

Nelly Ritter

### *Karsthans. Transformation einer Metapher im Kommunikationsprozess der Reformation*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Peter Blickle

Der um 1500 in der Gegend von Strassburg bekannte Begriff Karsthans bezeichnete den Typus des ehrbaren Bauern. Mit der zu Beginn des Jahres 1521 in der freien Reichsstadt gedruckten anonymen gleichnamigen Flugschrift wurde die Metapher über die Grenzen des Elsasses hinausgetragen. „Karsthans“ gilt als erste volkssprachliche Dialogflugschrift schlechthin. Noch im gleichen Jahr wurde „Karsthans“ in sechs weiteren, zumeist süddeutschen Städten nachgedruckt. Die insgesamt zehn Auflagen lassen auf eine aussergewöhnlich grosse Nachfrage schliessen. Die Mehrzahl der zum Traktat gehörenden Titelholzschnitte zeigen einen mit einem Karst (Erdhacke) ausgestatteten Bauern, Karsthans, der im Laufe des Gesprächs seine profunde Bibelkenntnis unter Beweis stellt und sich klar zur neuen Lehre bekennt. Gestützt auf Luthers Reformationsschriften des Jahres 1520, insbesondere jener an den „christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen Standes Besserung“, war der ursprüngliche Begriff umkodiert worden, die Metapher wurde innert kürzester Zeit nahezu als Synonym für den gewitzten reformatorisch

gesinnten gemeinen Mann gebraucht. Propagandistisch wurde sie nutzbar gemacht, um Luthers Ideen zu verbreiten.

In der in vier Teile gegliederten Lizentiatsarbeit werden in erster Linie die 28 Flugschriften (83 Ausgaben) untersucht, in denen die Figur des Karsthans vorkommt. Der Herkunft des Begriffs wird nachgegangen, dessen zeitliche und regionale Verbreitung aufgezeigt und die Umkodierung analysiert.

Der erste Teil geht auf die Flugschrift „Karsthans“ ein. Entstehung, Rezeption und Inhalt werden in den Kontext von Strassburger Humanistenmilieu und öffentlich ausgetragener Kontroverse zwischen Luther und seinem Kontrahenten Murner gesetzt. Im fiktiven Gespräch mit dem Franziskanermönch Thomas Murner, einem der scharfsinnigsten Gegner Luthers, und seinem Sohn, einem Theologiestudenten, greift der Bauer die hierarchisch gegliederte Kirche und die Geistlichkeit an, nicht ohne seine Kritik mit reformatorischem Gedankengut plausibel abzustützen. Gleichzeitig verteidigt Karsthans als Dorfvogt kommunale Werte (Frieden und

Gemeinen Nutzen), Voraussetzungen für das Funktionieren der genossenschaftlich organisierten Gemeinde. Die beiden Referenzsysteme lassen die Synthese von Evangelium und Kommunalismus zur Gemeindereformation erahnen. Sie wurde nach 1521 zwischen Strassburg, Basel und Augsburg verbreitet eingefordert. Die Analyse zeigt, dass die meisten Nachdrucke in eben diesem geographischen Raum hergestellt wurden, die reformatorische Bewegung an den Druckorten weit fortgeschritten war und die obrigkeitliche Zensur Nachdrucke nicht verhinderte.

Der in „Karsthans“ definierte Bauertypus tauchte differenzierter oder abgeändert im gleichen Jahr in weiteren Flugschriften auf. Eine zentrale Rolle spielt er in „Neukarsthans“ (2 Ausgaben), wo der gemeine Mann ein Widerstandsrecht reklamiert und nicht davor zurückschreckt, der neuen Lehre gewaltsam zum Durchbruch zu verhelfen. Auf dem Titelholzschnitt der „Göttlichen Mühle“ (5 Ausgaben) ist der Bauer statt mit einem Karst mit einem Flegel ausgestattet, mit einem Gerät, das nicht nur am Anfang einer Reihe von Arbeitsschritten zur Herstellung von Brot (Evangelium) stand, sondern Aufständischen damals auch als Waffe diente. Die Darstellung lässt sich als Angriff auf die römische Kurie interpretieren, Karsthans in dieser Sichtweise als Revolutionär. Im „Dialog zwischen einem Pfarrer und einem Schultheiss“ (17 Ausgaben) gelingt es dem Typus des reformatorisch gesinnten Bauern, den altgläubigen Dorfgeistlichen von Luthers Ideen und der Pfarrerwahl durch die Gemeinde zu überzeugen. Eine Reihe von weiteren Flugschriften erinnerte bis 1525 an diesen Typus, zwei Prediger bedienten sich der Metapher als Pseudonym. Der plötzliche Aufstieg des Begriffs kann als kometenhaft

bezeichnet werden, er war ab Beginn des Jahres 1521 aussergewöhnlich stark präsent.

Der Boom der von reformatorischer Seite durchwegs positiv gezeichneten Figur des Karsthans' hielt bloss ein knappes Jahr an, um sich danach praktisch für immer zu verabschieden. Die zeitliche Beschränkung mag durch verschiedene Schriften, nicht zuletzt aus dem eigenen Lager, verursacht worden sein, namentlich aus der „Ver-mahnung sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung“. In der Schrift bringt Luther zwar für die Nöte des gemeinen Mannes Verständnis auf, vertritt gleichzeitig jedoch in aller Deutlichkeit die Meinung, dass der Reformation nicht mit Gewalt zum Durchbruch verholfen werden könne. Allen Karsthansen, Identifikationsfigur für den gemeinen Mann, ruft er darin die Gehorsamspflicht den Obrigkeiten gegenüber in Erinnerung. Das Edikt von Worms stellte ausserdem die reichsrechtliche Grundlage dar, um die neue Lehre zu verhindern. Im Anschluss daran entstanden landesherrliche Mandate, welche reformatorische Aktivitäten einschränkten oder unter Strafe stellten. Auch der in „Karsthans“ direkt angegriffene Thomas Murner holte zum Gegenschlag aus, als er 1522 seinen „grossen lutherischen Narren“ drucken liess. Die beissende Satire gegen den Reformator ist eine Abrechnung, die auch Luthers Anhängern einschliesslich Karsthans galt.

Als Erklärung für die geographische Konzentration auf das Gebiet zwischen Strassburg, Augsburg und Basel bieten sich die auf diese Region beschränkte Verbreitung des Begriffs „Karst“ (Erhebung über Wörterbücher) und der im süddeutschen Raum hochentwickelte Kommunalismus an.



*Nelly Ritter, Rossweidweg 8, 3052 Zollikofen, nelly.ritter@bluewin.ch*

Raymond Ruch

## *Krieg gegen die Zivilbevölkerung*

*Die deutsche Partisanenbekämpfung in der Sowjetunion und in Italien 1941–1945*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Stig Förster

Die historische Forschung hat inzwischen hinreichend nachgewiesen, dass die SS und die Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges im Osten im Rahmen des Vernichtungskrieges gegen die Sowjetunion auch einen Krieg gegen die Zivilbevölkerung geführt haben. Die Ermordung oder Verschleppung zur Zwangsarbeit von Millionen von Menschen wurde dabei häufig unter dem Deckmantel der „Partisanenbekämpfung“ durchgeführt. Oft wird in der Literatur allerdings nach wie vor die Auffassung vertreten, die im Zuge des Partisanenkrieges begangenen Kriegsverbrechen seien einzig für den Krieg in Osteuropa charakteristisch gewesen. Dies obwohl bereits seit geraumer Zeit Studien vorliegen, die zeigen, dass deutsche Soldaten auch in Westeuropa schreckliche Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung begangen haben. Kann vor diesem Hintergrund weiterhin von einem „Normalkrieg“ im Westen gesprochen werden?

Anhand eines Vergleichs der deutschen Partisanenbekämpfung in der Sowjetunion 1941–1944 und in Italien 1943–1945 wird in der Lizentiatsarbeit die Gültigkeit der Unterscheidung zwischen einem „sauberen“ Krieg im Westen und einem verbrecherischen Krieg im Osten hinterfragt. Zwar wird in der historischen Forschung eine Vergleichbarkeit zuweilen kategorisch abgelehnt, die Argumentation gegen einen komparativen Ansatz basiert jedoch auf quantitativen Vergleichskriterien. Auch wenn das quantitative Ausmass deutscher Kriegsverbrechen in der Sowjetunion unzweifelhaft um ein Vielfaches grösser war als zum Beispiel in Italien, schliesst dies einen strukturellen Vergleich keineswegs aus. Dass es auch in Italien zu unzähligen Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung gekommen ist, hat die Forschung inzwischen hinreichend nachgewiesen. Offen bleibt dabei allerdings die in der Untersuchung zu klärende Frage, ob diesbezüglich ein systematischer Zusammenhang mit dem Krieg im Osten feststellbar ist.

In einem ersten Teil der Arbeit werden die

beiden untersuchten Kriegsschauplätze auf der strategisch-operativen und politisch-ideologischen Ebene einander gegenübergestellt, um den Partisanenkrieg in den Kontext des Gesamtkrieges stellen zu können. Im zweiten Teil folgt die Analyse der deutschen Partisanenbekämpfung in der Sowjetunion und in Italien anhand von vier Vergleichskomplexen: 1. der Besatzungsstruktur und Befehlskompetenz, 2. der Befehlslage und -entwicklung, 3. der Praxis der Partisanenbekämpfung und 4. der Wechselwirkung zwischen Partisanenbekämpfung und Widerstandsbewegung.

Die Untersuchung konnte aufzeigen, dass die Partisanenbekämpfung in der Sowjetunion und in Italien trotz unterschiedlicher Ausgangslage grosse strukturelle Ähnlichkeiten aufwies. Die von der Wehrmacht und der SS angewandten Methoden waren auf beiden Kriegsschauplätzen nahezu identisch. In Italien lassen sich neben masslosen Geislerschiessungen, lokalen Massakern und generalstabsmässig geplanten „Grossunternehmen“ auch die im Osten praktizierten „Skavenjagden“ und die Schaffung von menschenleeren Zonen hinter der Frontlinie nachweisen – die Opfer der „Bandenbekämpfung“ waren dabei hauptsächlich Zivilisten.

Auch der Vergleich auf der Ebene der Besatzungsstruktur hat weitreichende Parallelen aufgezeigt. So war die im Osten herrschende „Besatzungspolykratie“ – mit all ihren Auswirkungen für die Zivilbevölkerung – auch in Italien ein grundlegender Wesenszug der deutschen Besatzungsverwaltung. Ein wesentlicher Unterschied bestand dennoch: Während die SS im Osten ihren Führungsanspruch im Partisanenkrieg aufrechterhalten konnte, übernahm in Italien der Oberbefehlshaber Südwest Albert Kesselring ab April 1944 die oberste Leitung der gesamten Partisanenbekämpfung – die SS war der Wehrmacht sogar direkt unterstellt worden und Letztere somit hauptverantwortlich für die verbrecherische Kriegführung gegen Partisanen und unschuldige

Zivilisten.

In Italien wie in der Sowjetunion waren die in der Partisanenbekämpfung eingesetzten deutschen Soldaten mit einer „carte blanche“ ausgestattet, die ihnen im Umgang mit der Zivilbevölkerung jedes Kriegsverbrechen erlaubte. Im Osten war die völkerrechtswidrige Behandlung der Zivilbevölkerung bereits vor Feldzugsbeginn vorgesehen – für Italien muss die verbrecherische Befehlsgebung aber als „Eigeninitiative“ der Befehlshaber vor Ort bezeichnet werden. Obwohl das Oberkommando (OKW und OKH) im September 1943 in seinen Befehlen aus pragmatischen Gründen bereits eine Deeskalation des Partisanenkrieges anstrebte, wurden die Richtlinien in Italien bis in den Sommer 1944 hinein ständig radikalisiert. Die Partisanenbekämpfung war zu diesem Zeitpunkt längst ausser Kontrolle geraten.

Einen Ursprung hatte die unaufhaltsame Gewaltspirale in der von der Wehrmacht und der SS auf beiden untersuchten Kriegsschauplätzen praktizierten „präventiven Partisanenbekämpfung“. Die nationalsozialistische Kriegführung hat sich mit ihrer unglaublichen Brutalität das „Partisanenproblem“, das ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr lösbar war, selber geschaffen. Die Bevölkerung in den besetzten Ländern wurde wie die versprengten sowjetischen und italienischen Soldaten auch erst durch ständigen Terror in den Widerstand gedrängt.

Die Unterteilung in einen verbrecherischen Krieg im Osten und einen „sauberen“ Krieg im Westen mag vielleicht für die deutschen Feldzüge vor 1941 noch zutreffen, für die Zeit des Italienkrieges ab Sommer 1943 kann sie aber eindeutig nicht aufrechterhalten werden.



*Raymond Ruch, Tannenblickweg 5, 3052 Zollikofen, rayruch@bluewin.ch*

Sandro Rudin

## *Schweizer Opfer japanischer Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg Die erlittenen „Körperschäden“ und ihre Entschädigungen*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Brigitte Studer

Nach einer dreihundertjährigen Isolation und einer einhundertjährigen unglaublichen wirtschaftlichen und militärischen Expansion begann Japan 1941 mit der Errichtung eines asiatischen Grossreichs und drängte die ehemaligen europäischen und amerikanischen Kolonialmächte innert einem Jahr bis nach Indien und Neuguinea zurück. Die vierjährige Gegenoffensive der nun alliierten ehemaligen Kolonialmächte unterband zwar einen Grossteil der japanischen Nachschubtransporte, führte aber wegen der sich aufgrund von instrumentalisierten Traditionen selbstmörderisch verteidigenden Japaner nur zur Rückeroberung von einem knappen Drittel der ursprünglich verlorenen Gebiete. Erst die beiden Atombombenabwürfe über Hiroshima und Nagasaki vermochten

den japanischen Kriegswillen zu brechen.

Bei der Eroberung und während der Besetzung der Gebiete verübten die Japaner eine Reihe von Handlungen, die aufgrund des internationalen Völkerrechts als Kriegsverbrechen eingeordnet werden müssen und damit entschädigungspflichtig waren. Diese Verbrechen betrafen auch zahlreiche Auslandschweizer. Weil die Japaner jedoch viele Schweizer Vertretungen geschlossen und die Kommunikation mit der an deren Stelle für zuständig erklärten Gesandtschaft in Tokyo unterbrochen hatten, erhielt das Eidgenössische Politische Departement (EPD) erst gegen Ende des Krieges Berichte über Schweizer Opfer von so genannten Körperschäden. Noch im August 1945 überwies Japan für diese Opfer oder deren

Angehörige die „Philippinenmillion“, musste die diplomatischen Beziehungen mit der Schweiz aber nach der Kapitulation abbrechen; im Gegenzug beschloss der Bundesrat die Sperrung der japanischen Guthaben auf Schweizer Banken. Aufgrund der vom EPD nach dem Vorbild der alliierten Kommissionen zusammengestellten Forderungen beschlagnahmte der Bundesrat im Frühjahr 1946 2'426'693.- Franken dieser gesperrten Guthaben für die Entschädigungen der Opfer von Körperschäden; im Dezember 1949 wurde diese Summe vergütet. Die nach Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen im Juni 1952 begonnenen Entschädigungsverhandlungen führten im Januar 1955 zu einer Vereinbarung, in der die Japaner diese Beschlagnahmung akzeptierten und der Überweisung weiterer 12'250'000.- Franken für die Entschädigungen der Opfer von Sachschäden zustimmten; erst nach der Überweisung wurden die restlichen japanischen Guthaben auf Schweizer Banken wieder freigegeben. Im Mai 1955 beschloss der Bundesrat für die Bewertungen der Sachschäden die Bildung einer speziellen Kommission.

Die Lizentiatsarbeit untersucht die entsprechenden im Bundesarchiv aufbewahrten Akten und befasst sich neben einer ausführlichen Aufarbeitung der soeben zusammengefassten Geschichte der Entschädigungsaktionen insbesondere mit einer detaillierten Auswertung der durch das EPD bewerteten Körperschäden. Diese Auswertung zeigt, dass an Auslandschweizern ausserhalb von Anstalten vorwiegend leichte bis mittlere Verbrechen verübt wurden, für die den Japanern meist bloss eine passive Schuld übertragen werden konnte; bei den innerhalb von Anstalten verübten mittleren bis schweren Verbrechen lag hingegen vorwiegend eine aktive Schuld vor, hier wurden mittels schlechter Lebensbedingungen und Folterungen auch die meisten dauernden Gesundheitsschäden hervorgerufen – in der Tat waren die Lebensbedingungen in den Anstalten

derart schlecht und die Folterungen derart brutal, dass die dauernde Schädigung der Gesundheit oder der Tod der Verhafteten als eigentliches Ziel der Japaner betrachtet werden muss. Weiter wird festgestellt, dass die Verbrechen an Auslandschweizern im Gegensatz zu den allgemein verübten Verbrechen nicht verstärkt gegen Kriegsende, sondern gleichmässig während der gesamten Besatzungszeit erfolgten und damit meist keinen direkten Zusammenhang mit den Versorgungsengpässen, den verbitterten Verteidigungskämpfen oder anderen Folgen des Kriegsverlaufs aufwiesen. Ausserdem ergibt ein Blick auf die Opfergruppen, dass vorwiegend Männer in einflussreichen Positionen wie beispielsweise Diplomaten Opfer von Verhaftungen und damit schweren Verbrechen wurden.

Angesichts der Tatsache, dass Angehörige neutraler Staaten im Gegensatz zu Angehörigen Krieg führender Staaten gemäss Völkerrecht nicht nur aufgrund ihrer Nationalität interniert werden durften (womit die Auslandschweizer nach dem Einmarsch der Japaner zu den wenigen Weissen gehörten, die sich im asiatischen Grossreich frei bewegen konnten), liegt die Vermutung nahe, dass in den Anstalten (unter anderem) gezielt eine Ausschaltung Weisser in einflussreichen Positionen erfolgte. Diese Erkenntnisse und Überlegungen führen also zur These, dass die völkerrechtlich geschützten, aber unerwünschten Weissen besonders in wichtigen Positionen mittels pseudo-rechtsstaatlicher Verhaftungen „aus dem Verkehr gezogen“ und in den Anstalten längerfristig geschwächt oder gar eliminiert werden sollten. Auslandschweizer wurden deshalb nicht wie der Grossteil der Weissen interniert, sondern unter wesentlich schlechteren Bedingungen inhaftiert und waren meist Folterungen ausgesetzt.

Insgesamt wurden 197 Schweizer und damit mindestens jeder zehnte Schweizer im asiatischen Raum Opfer von Körperschäden.



*Sandro Rudin, Freiburgstr. 129, 3008 Bern*

Renzo Ruf

*„They don't mean go slow. They mean don't go“  
Die Fortschritte bei der Überwindung der Rassentrennung in den US-Südstaaten in den 1950er  
Jahren*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Stig Förster

Die vorliegende Arbeit fokussiert auf eine Frage, die in den heute verfügbaren Werken höchstens am Rande gestreift und ungenügend beantwortet worden ist: Warum schien sich eine Mehrheit der US-Bevölkerung auch fünfzehn Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg nicht an der alltäglichen rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Diskriminierung der Afroamerikaner im eigenen Land zu stören – diesem eklatanten Verstoss der eben erst in Europa, Nordafrika und Asien hoch gehaltenen amerikanischen Ideale von Freiheit und Gleichheit. Die leitende Fragestellung der Arbeit lautet: Warum handelte die politische Elite des Landes zwischen 1945 und 1960 nicht, als sich immer mehr Staaten der Erde besorgt über den Rassismus in den USA äusserten? Letztlich erklären vier Gründe, wieso die Segregation so lange bestehen konnte:

Der historische Kontext: Seit den späten vierziger Jahren befanden sich die beiden Supermächte USA und UdSSR im Kalten Krieg. Dieser globale Kampf wirkte sich nicht allein auf die Aussenpolitik aus, sondern bestimmte weitgehend auch die Innenpolitik der Vereinigten Staaten. Der politische Diskurs des Landes wurde bis zu Beginn der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts von der Angst vor einer Unterwanderung durch den kommunistischen Feind geprägt. Weil sich der Politikbetrieb auf die Bekämpfung des Kommunismus konzentrierte, wurde die Lösung anderer politischer Probleme auf die lange Bank geschoben.

Die Passivität des Präsidenten: Der Republikaner Dwight D. Eisenhower, von 1953 bis 1961 Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, setzte sich aufgrund seiner konservativen Grundeinstellung bei der Amtsausübung enge verfassungsrechtliche Grenzen. Auch wenn ihm die Situation der afroamerikanischen Bevölkerung nicht egal war, handelte er diesbezüglich nur

dort, wo er seiner Meinung nach die Kompetenz dafür besass. Gerade in heiklen Bereichen, beispielsweise im Bildungswesen, sah er sich nicht für zuständig an. Auch verzichtete der Präsident darauf, die hohe moralische Autorität, die er als Kriegsheld und Staatschef besass, mit Hilfe von öffentlichen Stellungnahmen zugunsten der Schwarzen einzusetzen.

Die institutionellen Hürden: Der Senat, die zweite Kammer der Legislative der USA, bremsste in den fünfziger Jahren die Ausarbeitung und Behandlung von Gesetzen zur Verbesserung der Lage der Afroamerikaner. Die parlamentarischen Regeln wurden in rassenpolitischer Absicht instrumentalisiert. Sie ermöglichten es einer Minderheit, die als Einheit auftreten konnte, die politischen Ziele einer Mehrheit zu blockieren. Die Südstaatler profitierten allerdings nicht allein von den Traditionen der kleinen Parlamentskammer. Lange Jahre versäumten die Befürworter von Bürgerrechtsgesetzen es auch, die Regeln des Senats zu ihren Gunsten anzuwenden und sich auf ein gemeinsames Programm zu einigen.

Der Rassismus der Bevölkerung: Die Afroamerikaner hatten nicht allein in den Gliedstaaten südlich der Mason-Dixon-Linie gegen traditionelle Vorurteile und Rassismus zu kämpfen. Auch an der Ostküste oder im Mittleren Westen wurden sie diskriminiert, insbesondere bei der Suche nach Unterkunft und Arbeit. Nicht erstaunlich ist deshalb, dass viele Wählerinnen und Wähler des Nordens nicht sehen wollten, dass die Bürgerrechte ein gesellschaftspolitisches Problem waren, das die gesamten USA betraf. In den fünfziger Jahren gab es keine weisse Massenorganisation, die sich für die Rechte der Schwarzen stark machte. Es brauchte die dramatischen Ereignisse der 1960er Jahre, um die lethargische Bevölkerung des Nordens aufzurütteln.



*Renzo Ruf, Hallerstrasse 41, 3012 Bern, renzo.ruf@gmx.ch*

Anina Schafroth

## *Uskorenje, Perestroika, Glasnost*

*Die Rezeption der wirtschaftlichen und innenpolitischen Reformen in der UdSSR von 1985 bis 1988  
in der „Neuen Zürcher Zeitung“*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Brigitte Studer

Als Michail Sergejewitsch Gorbatschew am 11. März 1985 zum Generalsekretär der KPdSU als Nachfolger von Konstantin Tschernenko gewählt wurde, befand sich die UdSSR in einer Phase der Stagnation. Im Jahre 1983 hatte die sowjetische Wirtschaft zwar einen kurzfristigen Aufschwung erlebt, doch die Erfüllung des laufenden elften Fünfjahresplanes konnte bei weitem nicht erreicht werden. Ideologische Beteuerungen veranlassten mehr Hohn und Spott, statt ein grösseres Engagement und Vertrauen zu schaffen. Auch die von Leonid Breschnew lancierte Politik der „stabilen Kader“ hatte nicht den gewünschten Erfolg gezeigt.

Der neue Generalsekretär distanzierte sich sehr bald von seinen Vorgängern und kündigte bereits in seiner Antrittsrede radikale Reformen in der Wirtschaft sowie eine Erneuerung der Sowjetgesellschaft an. Die neue Politik wurde anfangs unter dem Begriff *Uskorenje* (Beschleunigung) propagiert und war primär auf den wirtschaftlichen Bereich ausgerichtet. 1986 wurde *Uskorenje* durch die Losung *Perestroika* (Umbau, Umgestaltung) abgelöst und weitgehende Reformen wurden durchgeführt. Es kam zu personellen Umbesetzungen in der Parteispitze und in der Verwaltung; demokratischere Wahlen wurden durchgeführt; die Rolle der Sowjets aufgewertet und in der Wirtschaft wurden einzelne marktwirtschaftliche Elemente zugelassen. Ein weiterer Schlüsselbegriff wurde *Glasnost* (Offenheit, Öffentlichkeit, Transparenz), der für den freieren Zugang zu Informationen, die Diskussion von Problemen und Unstimmigkeiten, die Lockerung der Zensur, die Auseinandersetzung mit der Herrschaftszeit Stalins und die Transparenz in den wirtschaftlichen sowie politischen Entscheidungen stand. In der Aussenpolitik war ebenfalls ein „neues Denken“ erkennbar; es stand nicht mehr die Politik der Stärke im Vordergrund, sondern das Streben nach mehr Kooperation und eine allmähliche Abrüstung.

Die damaligen innen- und aussenpolitischen Entwicklungen der Sowjetunion wurden auch im Westen mit grossem Interesse beobachtet. Die Lizentiatsarbeit untersucht die Rezeption von Gorbatschews wirtschaftlichen und innenpolitischen Reformen in der Periode von 1985 bis 1988, wobei die Fragestellung auf die von den „NZZ“-Journalisten gemachte Bewertung der Ereignisse und Entwicklungen sowie auf einen allfälligen Perzeptionswandel gerichtet ist.

Aus der chronologisch-thematischen Analyse lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen: Der Amtsantritt von Gorbatschew als neuer Generalsekretär der KPdSU wurde 1985 in der „Neuen Zürcher Zeitung“ als eine Zäsur bewertet; jedoch mehr aufgrund seines jungen Alters und weniger aufgrund der Vermutung, dass er die sowjetische Politik verändern würde. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern wurde Gorbatschew als Person um einiges positiver bewertet, trotzdem ist eine nach wie vor abneigende Haltung gegenüber der UdSSR zu spüren und die „NZZ“ warnte vor einer allzu grossen Sympathie sowie vor der Projektion von Wunschbildern. Dies deutet darauf hin, dass die „NZZ“ von einer nicht allzu starken Veränderbarkeit der sowjetischen Politik und des Systems an sich ausging.

Der Wille von Gorbatschew, Reformen durchzuführen, und die Tatsache, dass er die Probleme offen darlegte, wurden zwar positiv bewertet, doch findet sich die Kritik, dass es lediglich bei Worten bleibe und sowohl Taten wie auch konkrete Massnahmenvorschläge ausblieben. Diese Kritik verstärkte sich mit der Zeit; seine nach den wirtschaftlichen Reformen lancierten Demokratisierungsansätze wurden in der „NZZ“ als neues Allheilmittel für sämtliche Probleme bewertet, nachdem die Wirtschaftsreformen nicht den gewünschten Erfolg gebracht hätten. Teilweise ist in der Bewertung der unterschiedlichen Reformen von Gorbatschew auch eine gewisse Ironie spürbar.

Interessant ist, dass sich die Begriffe Perestroika und Glasnost relativ schnell zu Schlagwörtern in der „NZZ“ entwickelten; das russische Wort für Beschleunigung, Uskorenie, wurde hingegen nicht ein einziges Mal erwähnt.

Explizite Hypothesen für die Zukunft Gorbatschews und der UdSSR finden sich in der „NZZ“ nicht; nur ein paar Mal wird die Frage in den Raum gestellt, ob das System überhaupt reformierbar sei, ohne dass es sich selbst auflöst.

Anina Schafroth, Steinweg 10, 3084 Wabern, [anina.schafroth@hist.unibe.ch](mailto:anina.schafroth@hist.unibe.ch)



Bernhard Schär

*„... wenn wir keine Zigeuner mehr sein wollen, sondern Roma!“  
Roma-Eliten der Nachkriegszeit zwischen versuchter Interessenvertretung und den Versuchungen des Zigeunerdiskurses*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Marina Cattaruzza

Minderheiten, die bis vor wenigen Jahrzehnten von den Mehrheitsgesellschaften als „Zigeuner“ bezeichnet worden sind, werden heute „Roma“ genannt. Die gängigste Interpretation dieses Vorgangs lautet: „Zigeuner“ sei eine irreführende Fremdbezeichnung – die Selbstbezeichnung der damit gemeinten Menschen laute „Roma“. Bei genauerem Hinschauen drängt sich jedoch eine nuanciertere Interpretation auf. Kollektive Identitäten sind weder etwas ausserhistorisch Statisches, noch fallen sie einfach so vom Himmel. Sie beziehen ihren Sinn vielmehr durch die historischen Kontexte, in denen sie entstehen und sind daher wandelbar. Aus Sicht von politischen Eliten dienen kollektive Identitäten zudem als strategische Ressource, um bestimmte Ziele zu verfolgen.

Die Lizentiatsarbeit untersucht diese Mechanismen anhand einer politisch-akademischen Bewegung, die sich in den späten 1950er Jahren zu formieren begann, um die Interessen von „Zigeunern, Gypsies, Tsiganes, Cikan, Tigan, Ciganyok“ – wie diese marginalisierten Minderheiten jeweils genannt wurden – zu vertreten.

Über das Selbstverständnis von „Zigeunern“ weiss man bis heute kaum etwas. Die spärliche ethnologisch-anthropologische Forschung zum Thema legt jedoch nahe, dass es sich um eine

Vielzahl verschiedener Gruppen handelt, die untereinander kaum Gemeinsamkeiten haben, ausser der Tatsache, dass sie von ihrer Umgebung als „Zigeuner“ bezeichnet wurden. Die in den späten 1950er Jahren entstehende transnationale „Zigeuner“-Bewegung trat daher im Namen einer äusserst heterogenen Gemeinschaft auf. Das zeigte sich 1971, als sich Aktivisten aus verschiedenen Ländern erstmals in London trafen. Die Vertreter konnten sich in ihren jeweiligen „Zigeunersprachen“ untereinander kaum verständigen. Jede politische Mobilisierung bedarf jedoch einer gemeinsamen Identität. Die Zusammenkunft in London wurde daher zum ersten „Roma Weltkongress“ ausgerufen. „Roma“ wurde als Bezeichnung für eine „Nation“ in der Diaspora eingeführt, die eine gemeinsame Kultur, Sprache, Geschichte und Herkunft aus Indien teile.

Damit reagierten die Aktivisten einerseits auf die stigmatisierenden Identitätszuschreibungen der Mehrheitsgesellschaften. So galten doch „Zigeuner“ seit dem 18. Jahrhundert als das ultimativ „Andere“ des europäischen Selbst. Bis in die 1980er Jahre verfolgten westeuropäische Staaten „Zigeuner“ wegen ihrer angeblichen Kriminalität. Die kommunistischen Regimes in Osteuropa sahen in „Cikan“ ein verwahrlostes Lumpenproletariat, ein „Zigeunerproblem“, das sie mittels

Zwangsumsiedelungen oder Zwangssterilisation zu „lösen“ versuchten. Die Diaspora-Identität von „Roma“ reagierte andererseits aber auch auf institutionelle Anreize der Mehrheitsgesellschaften. Die kommunistischen Staaten sahen rechtliche Privilegien für so genannte „nationale Minderheiten“ vor. Roma-Intellektuelle hatten daher grosses Interesse daran, die kommunistischen Machteliten davon zu überzeugen, dass die „Zigeunerfrage“ keine soziale, sondern eine „nationale Frage“ sei – dass diese Minderheiten also nicht zu assimilieren, sondern in der Entfaltung ihrer kulturellen Eigenart zu unterstützen seien.

Die „imagined community“ von Roma lässt sich auch ideengeschichtlich verorten. Die Vorstellung, dass „Zigeuner“ im Mittelalter aus Indien eingewandert seien, hat ihre Ursprünge im späten 18. Jahrhundert. Es handelte sich dabei um die „Entdeckung“ eines Göttinger Historikers, die bei näherer Betrachtung jedoch auf fragwür-

digen philologischen Spekulationen beruhte. Die Vorstellung passte allerdings ins Zeitalter des aufblühenden Nationalismus. Sie entwickelte sich zum dominanten Narrativ, das im 19. und 20. Jahrhundert von Hobby-Folkloristen, aber auch von Rassentheoretikern weitergetragen wurde. Insofern bewegte sich die Identitätskonstruktion der Roma-Eliten innerhalb der Basisprämissen des Zigeunerdiskurses. Sie fügte ihm jedoch ein wichtiges neues Element bei. Der Aussenseiterstatus von Roma wurde erstmals mit den Ausgrenzungspraktiken der Mehrheitsgesellschaften in Zusammenhang gebracht.

Die Roma-Bewegung blieb bis zur Gegenwart in politischer Hinsicht schwach. Ihr Verdienst ist es jedoch, dass anstelle der romantischen oder rassistischen Folkloristik nun die Aufarbeitung der Repressionspraktiken von modernen Staaten gegenüber „Zigeunern“ im Zentrum des akademischen Interesses steht.



*Bernhard Schär, Muesmattstrasse 30, 3012 Bern, [schaer.b@gmx.ch](mailto:schaer.b@gmx.ch)*

Christian Scheidegger Fung

### *Ursachen für den Ölpreiserfall ab 1957/58*

*Veränderungen im Erdölmarkt der Nachkriegszeit und deren Rezeption in der westeuropäischen Politik und Wirtschaft*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

Bald nach dem Zweiten Weltkrieg vollzog sich eine gewaltige Ausdehnung des Welterdölmarktes, der mehrheitlich von sieben internationalen Ölgesellschaften, den Majors, kontrolliert wurde. Der Energiebedarf der industrialisierten Welt stieg rasch an, und besonders in Europa wurde befürchtet, ein Energiemangel könnte den Wiederaufbau bremsen. Die europäische Kohleindustrie erreichte zwar 1952 wieder das Produktionsniveau von 1938, vermochte aber die Nachfrage nicht zu decken. Als in genügend grossen Mengen verfügbare Alternative bot sich – neben dem Import von Kohle vor allem aus

den USA – Erdöl an. Die Entdeckung neuer Reserven vornehmlich im Mittleren Osten erlaubte der westlichen Ölindustrie die rasche Entwicklung riesiger Produktionskapazitäten. Auch die Sowjetunion steigerte in der Nachkriegszeit ihre Ölproduktion mit zweistelligen Wachstumsraten und setzte ab 1954 steigende Mengen Erdöl auf den westlichen Märkten ab.

Nach der Suezkrise 1956/57 zerfielen die Preise für Rohöl und Ölprodukte ausserhalb der USA und verharrten während etwa fünfzehn Jahren trotz allgemeiner Lohn- und Preissteigerungen auf einem tiefen Niveau. Konkret heisst dies:

1950 war ein Liter Benzin 20% teurer als ein Kilo Brot, 1970 kostete aber das Brot fast doppelt so viel wie ein Liter Benzin. Diese Entwicklung widersprach den Erwartungen der Zeitgenossen: Drei Faktoren, die Marktkontrolle der Majors, die rasant steigende Nachfrage nach Öl und die Erschöpfbarkeit des Rohstoffes sprachen für stabile oder sogar steigende Preise. Weshalb wurden Rohöl und Ölprodukte nach 1957 trotzdem immer billiger? Viele westliche Ölfachleute und Regierungsvertreter machten Ende der 1950er Jahre die wachsenden sowjetischen Ölexporte für diese Entwicklung verantwortlich.

Die europäische Kohle vermochte sich im Wettbewerb mit den importierten Energieträgern kaum mehr zu behaupten und geriet ab 1958 in eine Krise, von der sie sich während Jahren nicht mehr erholen sollte. Der Strukturwandel im Energiemarkt hatte Europa voll erfasst.

Zunächst werden in der Lizentiatsarbeit die Strukturen des Welterdölmarktes und das in der Nachkriegszeit vorherrschende Preissystem aufgearbeitet. Die in der Literatur und den zeitgenössischen Fachzeitschriften genannten Gründe für den Preiserfall im Erdölmarkt ab den Jahren 1957/58 werden zusammengetragen und auf ihre Relevanz geprüft. Weiter wird die in diese Zeit fallende Entstehung des Spotmarktes für Rohöl auf seine preissenkende Wirkung hin untersucht. Die Frage wird geklärt, ob und allenfalls in welchem Ausmass die Majors die Kontrolle über den Weltölmarkt verloren haben.

Es wird unter anderem analysiert, welche Rolle die sowjetischen Exporte bei dieser Entwicklung tatsächlich spielten, wie sich die sowjetischen Ölexporte in den Westen entwickelten, ob die sowjetischen Erdölexporte in den Westen als (eine) Ursache für die sinkenden Ölpreise bezeichnet werden können, und wenn ja, in welchem Ausmass sie dafür verantwortlich waren.

Weiter interessiert, wie die Veränderungen im Ölmarkt von der europäischen Politik und Wirtschaft rezipiert wurden. Dazu muss die energiepolitische Diskussion in den Jahren 1952–58 untersucht werden. Seit 1952 wurden von verschiedenen europäischen Institutionen eine Vielzahl von Energiemarktanalysen und Prognosen

erarbeitet. Welche Erwartungen wurden darin geäussert, und wie veränderten sich diese von 1952 bis 1958? Die Entwicklung wurde zum Teil vorausgesehen und wahrgenommen, weshalb wurde aber bis 1958 immer wieder von einer „Energilücke“ gesprochen? Wurde der Begriff allenfalls zur Förderung der Nuklearenergie instrumentalisiert?

Die relative Billigkeit des Erdöls wird mitunter verantwortlich gemacht für die Entwicklungen, die in den westlichen Industriestaaten zum Übergang von der Industriegesellschaft zur Konsumgesellschaft geführt haben. Ziel der Arbeit ist es, die Gründe für die langfristig sinkenden Erdölpreise zu verstehen und zu erklären, und damit einen Beitrag zur Beantwortung der Frage nach den Ursachen des 1950er Syndroms zu leisten.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass es politische Entscheide der Erdöl exportierenden (Massnahmen zur Steigerung der Exporterlöse) und der Öl konsumierenden Staaten (Massnahmen zur Beschaffung von günstigem Erdöl zwecks Einsparung von Devisen und bewusste Umstellung der Energieversorgung von Kohle auf Öl) sowie die neuen Marktbedingungen (Vervielfachung der Marktteilnehmer auf allen Produktionsebenen, Überproduktion und Verlust der Kontrolle durch das Oligopol der Majors) waren, die eine langfristig sinkende Preistendenz auslösten – ein Prozess, der durch Importrestriktionen der USA (Schutz der eigenen Ölindustrie vor billigem Importöl) von 1959 nachhaltig verstärkt wurde. Die sowjetischen Ölexporte in westliche Industriestaaten waren 1958 zu gering, um den Markt zu beeinflussen. Die Untersuchung der energiepolitischen Diskussion in Europa ergab ferner, dass der Strukturwandel im Energiemarkt bereits zu Beginn der 1950er Jahre und die Expansion im Ölmarkt im Verlauf des Jahrzehnts wahrgenommen wurden, dass aber die Preiswirksamkeit der Veränderungen in der Erdölindustrie bis Anfang 1958 aus verschiedenen Gründen nicht erkannt wurde. Damit ist auch begründet, weshalb die plötzliche Beschleunigung des Strukturwandels für alle Akteurguppen überraschend kam.



*Christian Scheidegger Fung, Bächimattstrasse 16, 3075 Rüfenacht, fungscheidegger@freesurf.ch*

## *Leibeigenschaft als Bauerspflicht*

*Die Leibeigenschaftstheorie von David Mevius zwischen territorialer Praxis und gelehrtem Recht*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Peter Blickle

Im 16. Jahrhundert entstanden im Gebiet östlich der Elbe die grossen Güter, welche vor allem mittels bäuerlicher Dienste Getreide für nahe und ferne Märkte produzierten. Um sich die Arbeitskräfte für diese Güter sichern zu können, wurde mit Beginn des 17. Jahrhunderts verstärkt eine „Leibeigenschaft“ behauptet. Diese sollte die Bauern an das Gut binden und die Höhe der Dienste weitgehend den Interessen der Herren anpassen. Nach den Zerstörungen im Dreissigjährigen Krieg verschärften sich die Konflikte um eine Wiedereinrichtung der Güter und die bäuerlichen Dienste. In diesem Zusammenhang entstand das Traktat „Ein kurtzes bedencken über die Fragen, so von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bawrs-Leute zu welchen jemand zuspruch zu haben vermeynet bey jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen“ (1645). Autor war der Jurist und Stralsunder Syndikus David Mevius (1609-1670). Das Traktat sollte die „Leibeigenschaft“ darstellen – bezeichnenderweise wird diese im Titel nicht genannt – und Anleitung zu Abforderungsprozessen sein. Es erlebte bis 1773 fünf weitere Auflagen. Eine beschreibende Analyse des Traktats steht im Zentrum der Arbeit.

Zuerst wird der unmittelbare Kontext der Entstehung des Traktats umrissen: Die Stadt Stralsund als Auftraggeberin war selbst eine bedeutende Grundbesitzerin, Zufluchtsstätte für vom Krieg vertriebene Bauern, aber auch Gerichtsort. Aus der Biografie des aus Greifswald stammenden Mevius wird deutlich, dass er mit den territorialen Rechten und der Praxis wohlvertraut, gleichzeitig aber auch im gelehrten Recht, dem *ius commune*, ausgebildet war. Mevius argumentiert auch im vorliegenden deutschsprachigen Traktat stark aus dieser Tradition heraus. Juristen, welche seit dem frühen 16. Jahrhundert die Leibeigenschaft behandelten, werden von ihm zustimmend oder ablehnend zitiert, ebenso verweist er auf das römische Recht. Mit der „Leibeigenschaft“ wird versucht, die Beziehung zwischen (Grund-)Herr und Bauer rechtlich zu fassen. Die (für die Bau-

ern negative) Entwicklung vom Erbzinsrecht hin zur persönlichen Abhängigkeit in Pommern und den benachbarten Territorien seit dem Mittelalter wird in einem eigenen Kapitel geschildert. Die eng am Aufbau des Traktats angelehnte Textanalyse versucht immer wieder, auf diese Themen zurückzugreifen, juristische Aussagen werden an den – aus der Literatur rekonstruierten – realhistorischen Verhältnissen gespiegelt.

Bereits eine terminologische Untersuchung ergibt, dass Mevius das gelehrte Recht nicht einfach in Übereinstimmung mit den territorialen Verhältnissen bringen kann. Er lehnt die Bezeichnung „Leibeigene“ ab und will die Bauern lieber „Halbeigene“ nennen. Obwohl er die originelle Wortschöpfung aus pragmatischen Gründen wieder verwirft, gibt der Begriff seine juristische Konstruktion der bäuerlichen Person richtig wieder. Diese ist eigentlich gespalten, eine Hälfte ist „eigen“ und dadurch an Herrschaft und Gut gebunden, eine Hälfte aber ist frei und macht den Bauern rechts- wie vermögensfähig. Die Leibeigenschaft wird durch ein *dominium* des Herrn am Bauern begründet, dieses wird über den Boden vermittelt und in den meisten Fällen durch Geburt oder stillschweigenden Vertrag gestiftet. Ein solcher Vertrag wird beim Eintritt in den Bauernstand geschlossen, Leibeigenschaft ist für Mevius Kennzeichen der (ostelbischen) Bauern und nur für diese denkbar. Gleichzeitig umfasst sie nicht bloss den Bauern, sondern dessen ganzen Hausstand: Leibeigenschaft wird für Frau und Kinder durch die Herrschaft des Hausvaters begründet.

Synonym zur Leibeigenschaft verwendet Mevius den Begriff der „Bauerspflicht“ – ein Terminus des rügischen Gewohnheitsrechts –, der präzise ausdrückt, dass nur Bauern Leibeigene sein können. Freiheit entsteht entweder durch Entlassung oder durch Verlust des Hofes. Nimmt ein Herr seinem leibeigenen Bauer den Hof weg (Bauernlegen) oder ist er nicht imstande, diesen in Not zu schützen, so wird der Bauer frei. Leibeigenschaft und die Hofnutzung bedingen sich,

nur in dieser Ausgestaltung kann der Jurist sie als rechtmässig ansehen. Durch das über den Boden vermittelte dominium wird eine Verfügbarkeit der ganzen bäuerlichen Person ausgeschlossen, Mevius verwirft den – recht häufig praktizierten – Verkauf von Bauern ohne Hof; und er räumt ihnen grundsätzlich ein Klagerecht gegen übermässige Gewalt des Herrn ein.

In der Leibeigenschaftstheorie von David Mevius wird deutlich, dass frühneuzeitliche

Juristen durchaus grundrechtsähnliche Schutzbereiche ausformulierten, unklar ist jedoch deren Wirksamkeit. Einerseits sind auch Verbote wie das des Verkaufs von Leibeigenen bei Mevius offen formuliert, andererseits zeigt ein Blick auf die Gutsherrschaftsentwicklung, dass sich die Situation der Bauern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verschärfte und rechtliche Schranken dem nur wenig entgegenzusetzen hatten.



*Oliver Schihin, Eigerplatz 8, 3007 Bern, oliver.schihin@gmx.net*

Rafael Schläpfer

### *Kantonale Armenreform und kommunale Fürsorgepolitik*

*Eine Untersuchung über Armenfürsorge im Kanton Bern im 19. Jahrhundert mit dem Schwerpunkt der Einwohnergemeinde Worb*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt

Das Thema dieser Arbeit ist es, die Neuerungen, welche die umfassende Armenreform der Jahre 1857/58 im Kanton Bern mit sich brachte, anhand des Beispiels der Armenfürsorge der Einwohnergemeinde Worb darzustellen. Nebst der Analyse der geleisteten Unterstützungen auf Gemeindeebene widmet sich die Studie der Frage nach der Wahrnehmung beziehungsweise der Handhabung der Unterstützungspflicht durch die Behörden sowie nach deren armenpolitischen Massnahmen. Neben der kommunalen ist auch die regionale Fürsorgepolitik, die sich im Rahmen von Amtsamensammlungen entwickelte, von Interesse.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Armenfürsorge der Einwohnergemeinde Worb in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Weil das Armenwesen kantonal geregelt war, wurde die Gemeinde in dieser Aufgabe massgeblich beeinflusst durch die gesetzlichen Bestimmungen. Die untersuchte Armengesetzgebung von Regierungsrat Carl Schenk hatte in Bern rund 40 Jahre Geltung, nämlich von 1858 bis Ende 1897. Sie war gekennzeichnet durch drei verschiedene, jedoch aufeinander abgestimmte und einander bedingende Gesetze: Nebst dem Armengesetz waren dies das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung sowie

das Gesetz über die Armenpolizei. Die wichtigste Neuerung der Gesetzgebung war die Umstellung vom heimat- zum wohnörtlichen Unterstützungsprinzip. Gemäss diesem war im Kanton Bern ab 1858 nicht mehr die Heimatgemeinde, sondern die Wohnsitzgemeinde zuständig für die Unterstützung ihrer Angehörigen im Verarmungsfall. Für den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes in einer Gemeinde – der die Unterstützung regelte – stellte der Kanton strenge Bedingungen auf, dies vor allem zum Schutz der Gemeinden vor allzu grosser Zuwanderung (bedürftiger Personen). Zuständig für Verwaltung und Durchführung der kommunalen Armenfürsorge waren die Einwohnergemeinden; die Burgergemeinden durften nur noch unter gewissen Voraussetzungen eine eigene Armenpflege führen. Der Kanton beteiligte sich finanziell an der Armenfürsorge der Gemeinden, allerdings nur bis zu einem bestimmten, durch Verfassung und Armengesetz begrenztem Mass. Das Armenpolizeigesetz schliesslich räumte den Gemeinde- und Armenbehörden Disziplinarrechte gegenüber bedürftigen Personen ein.

Wie hat sich diese Reorganisation des Armenwesens auf Organisation und Durchführung der Armenfürsorge Worb's ausgewirkt? Die

Arbeit zeigt, dass die Kosten der Notarmenpflege, mit deren Hilfe vermögenslose und nicht arbeitsfähige Personen unterstützt wurden, ein gravierendes Problem für die Gemeinde darstellten. Während die Anzahl der zu unterstützenden Notarmen zwischen 1858 und 1897 kontinuierlich zunahm, senkte der Kanton seine Beiträge an die Notarmenpflege von Jahr zu Jahr. In Worb versuchte der Gemeinderat diese Lücken in der Notarmenkasse zunächst mit Hilfe der rentableren Spendkasse zu decken, was ihm aber durch die kantonale Armenbehörde strikt untersagt wurde: Aus der Spendkasse sollten nur vorübergehend Bedürftige unterstützt werden. Alsdann griff der Gemeinderat, mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung, in die Gemeindegasse, um die Defizite in den Notarmenrechnungen ausgleichen zu können. Damit wurden nun ordentliche Steuern für die Bestreitung der Fürsorgekosten verwendet. Da gerade das mit der neuen Armengesetzgebung verhindert werden sollte, stellte diese Praxis, die auch in anderen Gemeinden gang und gäbe war, einen Rückschlag für die Reform dar.

Vielfältige Schwierigkeiten erwuchsen Worb's Bevölkerung und Armenbehörde auch durch die Bestimmungen der Niederlassungsgesetzgebung. Die zahlreich verhängten Bussen und die Wohnsitzstreitigkeiten zeugen einerseits vom Willen der Behörde, unerwünschte, vor allem subsistenz- und arbeitslose Menschen von der Gemeinde fernzuhalten, andererseits zeigen sie aber auch das Dilemma auf, in welchem solche Personen steckten. Das Niederlassungsgesetz respektive seine Auslegung durch kantonale und kommunale Behörden schränkte ihre Niederlassungsfreiheit massiv ein: Vor allem alte Menschen, Witwen sowie alleinstehende und schwangere Frauen scheiterten an den für den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes gestellten Bedingungen. Auch ein Fall in die Unterstützungsbedürftigkeit, war er auch einmalig, erschwerte die freie Niederlassung erheblich. Aufgrund der Probleme, die bestimmte Personen und Gruppen beim Erwerb von polizeilichem Wohnsitz in einer Gemeinde hatten, waren dieselben gezwungen, auf der Suche nach Arbeit im Land herumzuziehen, sich illegal in Gemeinden aufzuhalten. Vor diesem Hintergrund erwiesen sich Bettelerei, Hausieren und Vagabundieren nicht nur als Produkte von Faulheit und Müßiggang, sondern auch als individuelle Überlebensstrategien von Menschen,

welche die permanente Suche nach Arbeit und Erwerb zur Nichtsesshaftigkeit gezwungen hatte.

Die Arbeit zeigt weiter, dass die Bewilligung als auch die Ablehnung von Unterstützungsge-suchen durch die Worber Armenbehörde mit spezifischen Verhaltensweisen und Werten in Verbindung gebracht wurde. Die Behörde nutzte ihren Handlungsspielraum bei der Vergabe von Leistungen dazu, um den Finger auf ihrer Ansicht nach nicht tolerierbare Verhaltensweisen zu legen; erwünschte Verhaltensweisen dagegen wurden verschiedentlich honoriert. Zusammen mit den Disziplinarrechten, die das Armenpolizeigesetz den bernischen Gemeinden explizit einräumte, sowie der Möglichkeit, das Niederlassungsgesetz restriktiv auszulegen, standen der Behörde vielfältige disziplinarische Instrumente zur Verfügung. Die Studie belegt, dass Worb's Armenbehörde zwar diese Disziplinarrechte anwandte und versuchte, über die Unterstützungsleistungen Einfluss zu nehmen auf Lebensweisen und -einstellungen der Bevölkerung. Allerdings, und in Abgrenzung zu Oestreichs Konzept der Sozialdisziplinierung, erscheinen diese Bestrebungen nicht als Programm zur Herausbildung von bestimmten Menschentypen, von Untertanen, sondern viel eher als Strategie zur Bewältigung von kommunalen Aufgaben. Oder anders ausgedrückt: Primäres Ziel der behördlichen Einflussnahme war die Kontrolle auf der lokalen Ebene. Mit Hilfe der disziplinarischen Massnahmen, welche die Behörde im Rahmen der Armenfürsorge ins Feld führte, sollte einerseits bestehenden Prinzipien und Werten Nachdruck verliehen werden. Andererseits wollte sie mit Hilfe dieser Massnahmen sicher stellen, dass Unterstützungsleistungen, insbesondere diejenigen, die aus Bargeld bestanden, nicht missbraucht wurden in dem Sinn, dass sie durch ihre Empfänger verspielt, vertrunken oder sonst irgendwie zweckentfremdet wurden. Dementsprechend kann zwar von einer gewissen sozialen Kontrolle gesprochen werden, indem die Behörde mittels ihrer Armenpolitik Leitplanken vorgab, die aber aus ihrer Sicht für ein geregeltes Zusammenleben in der Gemeinde sinnvoll und notwendig erschienen.

Die Arbeit ist in der Reihe „Berner Forschungen zur Regionalgeschichte“ vom Verlag Traugott



*Streit ums Furkaloch*  
*Die politische Karriere des Furkabisistunnels*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

Im Sommer 1982 wurde der 15,4 km lange Furkabisistunnel (FBT) zwischen Oberwald im Goms (VS) und Realp im Urserental (UR) eröffnet, der diese Täler erstmals ganzjährig verband, nachdem die Furka-Bergstrecke nur in den vier Sommermonaten hatte betrieben werden können. Verkehrsminister Leon Schlumpf erinnerte bei dieser Gelegenheit an den kurz zuvor verstorbenen alt Bundesrat Roger Bonvin, dessen Name „mit diesem Werk untrennbar verbunden“ bleibe. Dem Eröffnungstag vorangegangen war eine ca. 25 Jahre dauernde Entstehungsgeschichte des Tunnels, die sehr konflikthaft verlief und das „Furkaloch“ Mitte der 70er Jahre zu einem veritablen Skandal machte, weil die veranschlagten Kosten massiv überschritten worden waren.

Diese Arbeit versucht die politische Karriere des FBT darzustellen, das heisst die Lancierung des Projekts, die planerischen Entscheidungen, die Überzeugungsarbeit und die Kontroversen, die darüber entstanden – dies vor dem Hintergrund verkehrspolitischer Entwicklungen und Debatten seit den 1950ern, insbesondere der Privatbahnpolitik und speziell der langen Subventionskarriere der Furka Oberalp Bahn (FO). Hauptgrundlage der Untersuchung ist ein Quellenbestand des Bundesarchivs, der die Entstehungsgeschichte dokumentiert. Die Meinungen und Diskussionen, die dort unter anderem in Expertenberichten, Mitberichtsverfahren, Kommissionsakten, Protokollen des Verwaltungsratsausschusses der FO und Rechtfertigungsschriften nachzulesen sind, berühren Technisches, Politisches und Persönliches.

Auffällig ist tatsächlich das Engagement Roger Bonvins in allen Etappen der Entstehungsgeschichte des Tunnels. Er war Mitglied eines kantonalen Initiativkomitees, das ab 1960 für den FBT lobbyierte. 1962 Finanzminister geworden, nutzte Bonvin 1966 die Gelegenheit, im Vorfeld eines Bundesratsbeschlusses zu einem Investitionshilfesuch der FO über 24 Mio. den FBT als Sanierungsmassnahme vorzuschlagen. Das

Initiativkomitee legte ein Vorprojekt von Motor Columbus (MC) vor und der Bundesrat beschloss in der Folge, eine Expertenkommission einzusetzen, die den volks- und betriebswirtschaftlichen Nutzen des FBT abklären sollte. Die Schlussfolgerungen des Berichts, der 1969 vorlag, waren sehr günstig: Das Goms werde „volkswirtschaftlich reichen Nutzen ziehen können“ und die wirtschaftliche Lage der FO werde „wesentlich verbessert“.

Günstig war auch, dass Bonvin im Sommer 1968 ins Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement gewechselt hatte. Dort bearbeitete jetzt ein mit Bonvin befreundeter Ingenieur, Albert Coudray, den Auftrag, ein Vorprojekt für ein Schmalspurbahnnetz im Gotthardgebiet („Planung Gotthard 1500m ü.M.“) auszuarbeiten, das nebst dem FBT auch einen Tunnel durch den Oberalp vorsah und Tunnels zwischen dem Berner Haslital und dem Goms und von dort ins Bedrettotol (Tessin). Im Bundesrat hielt sich das Verständnis für dieses 184 Mio.-Projekt jedoch in engen Grenzen, und Bonvin war gezwungen, dem Parlament einen Kredit nur für den FBT (80 Mio., davon 4 Mio. von den Kantonen VS, UR und GR) zu beantragen statt für das gesamte „Gotthardkreuz“. Die Gesamtplanung blieb aber in der Botschaft erwähnt, und auch das FBT-Projekt selbst zeugte noch von den weiterführenden Ideen – es sah ein Baufenster ins Bedrettotol vor, das allerdings bautechnisch begründet wurde. Projekte aus den Händen Dritter blieben unter Bonvin chancenlos: Das MC-Projekt war mit dem neuen Projekt abgelöst, und ein Alternativvorschlag Paul Schmidhalters, der eine durchgehende Doppelspur und die Möglichkeit des späteren Umbaus in einen Strassentunnel vorsah, scheiterte an den Mehrkosten.

Den Kommissionsprotokollen und Parlamentsdebatten nach zu urteilen, verhalf schliesslich vor allem das staatspolitische Argument der Hilfe an die Bergbevölkerung dem FBT zum Durchbruch. Manche sprachen offen von einem

Gemütsentscheid, der alle Einzelkritik am Projekt und an den Argumenten der Expertenkommission sowie dem schwach begründeten militärischen Interesse hintanstellte. Auch war der Zustand der Bundesfinanzen 1970/71 noch gut genug, um der Kreditsprechung nicht entgegenzustehen. Diesem Umstand hatte Bonvin besonders Beachtung geschenkt und das Projekt zügig vorangetrieben, nachdem die bald eintretende Defizitperiode der Bundesfinanzen schon seit Mitte der 60er absehbar war. Verschiedentlich geäußerte konjunkturpolitische Bedenken wegen der überdimensionierten Bauwirtschaft blieben ohne entscheidende Resonanz.

Bonvin sorgte nach dem Kreditbeschluss für die personelle Kontinuität beim Projekt über die Planungsphase hinaus. Er drängte dem Verwaltungsratsausschuss der FO Coudray als Oberbauleiter auf, nachdem man in diesem Gremium von einer Zusammenarbeit mit MC ausgegangen war. Damit begann ein schwieriges Verhältnis zwischen der Oberbauleitung und dem Ausschuss, der sich bald mit Experten bewehrte, um Coudray stark gegenüberzutreten zu können. Unter dem zunehmenden (finanz-)politischen Druck entliess

der Ausschuss schliesslich Coudray im Frühjahr 1976, nachdem dieser viel zu günstige Kostenrechnungen vorgelegt hatte.

Mit der Forderung für einen Zusatzkredit, der den ursprünglichen Baukredit überstieg, begann eine neuerliche intensive Auseinandersetzung der parlamentarischen Gremien um den FBT. Der Bundesbeschluss zum Zusatzkredit verlangte von den vorberatenden Kommissionen, die Verantwortlichkeiten für diese Kostenentwicklung abzuklären. Die Nationalratskommission machte in der Folge unter Führung der schärfsten Kritiker umfangreiche Abklärungen und schrieb einen ausführlichen Bericht, in dem sie vor allem Bonvin und Coudray die Verantwortung für das „Debakel“ zuwies und forderte, die Verantwortlichen zivilrechtlich zu belangen. Im Ständerat dagegen hegte man eher juristische Bedenken gegen das forsche Vorgehen der Nationalratskollegen und weigerte sich sogar, deren Bericht im Rat zu diskutieren. Bonvin und Coudray reagierten ihrerseits mit öffentlichen Richtigstellungen und persönlichen Anschuldigungen darauf, dass sie „verurteilt und moralisch hingerichtet worden“ seien.



*Frank Sieber, Egelgasse 67, 3006 Bern*

Jonas Steinmann

### *Bahnen unter Strom!*

*Die Elektrifizierung der SBB in historischer Perspektive*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

Der Eisenbahnbau in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ermöglichte der Schweiz den Zugriff auf die Kohlevorkommen Deutschlands, Frankreichs und Belgiens. Ein solares Energiesystem wurde durch ein fossiles ergänzt. Die engen Nachhaltigkeitskriterien, denen das Handeln der Menschen bis anhin unterlag, konnten mit dem Anzapfen fossiler Energiereserven durchbrochen werden.

Bis zum Ersten Weltkrieg steigerte sich der Primärenergieverbrauch drastisch. Die Schweiz befand sich in einer akzentuierten Auslandsabhängigkeit. Der Kohlenimport erschien aber wenig problematisch.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts gelangen der Elektroindustrie spektakuläre Fortschritte. Der hochgespannte Wechselstrom machte den Transport elektrischer Energie möglich. Dies

eröffnete die Perspektive für elektrische Eisenbahnen, die eine ähnliche Leistungsfähigkeit wie die starken Dampflokomotiven aufwiesen. In Deutschland wurden um die Jahrhundertwende Hochgeschwindigkeitsversuche getätigt, während in Norditalien mehrere stark belastete Eisenbahnlinien elektrisch ausgerüstet wurden. Die neu gegründeten SBB blieben aber gegenüber der neuen Traktionsweise skeptisch: Der Kohlennachschub war billig und sicher, die Elektrifizierung jedoch ein teures Experiment mit einer noch kaum ausgereiften Technologie.

Die Elektrizitätslobby, die sich zur Zeit grösserer Absatzschwierigkeiten in der Industrie um staatliche Eingriffe zugunsten einer Gesamtelektrifizierung des SBB-Netzes bemühte, erreichte nicht mehr als die Gründung eines Vereins, der „Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb“, an dem sich das Post- und Eisenbahndepartement sowie die SBB mitbeteiligen mussten. Der Verein konnte keine Versuche durchführen. In ihm waren aber die namhaften Experten versammelt. Im Rahmen der Studienkommission wurden die Leitlinien späterer Elektrifizierungen ausgearbeitet. Die Versuche, die elektrische Bahnen zur Serienreife im schweren Betrieb brachten, fanden auf privater Basis statt.

1913 wurde die Neubaustrecke durch den Lötschberg elektrisch eröffnet. Es fand ein System Anwendung, das grösstenteils von der Maschinenfabrik Oerlikon entwickelt wurde. Deren Direktor, Emil Huber-Stockar, war der stärkste Verfechter des Wechselstromsystems. Die Einführung dieses Systems am Lötschberg war möglich, weil im Kanton Bern grosse Überkapazitäten an elektrischer Energie bestanden. Die bernische Elektrizitätslobby suchte verzweifelt nach einem verlässlichen Grosskunden. Die Elektrifizierung der Lötschbergbahn bewies die Tauglichkeit des Systems der Oerlikoner Maschinenschmiede.

Die SBB entschieden sich im selben Jahr 1913 für die elektrische Ausrüstung einer besonders geeigneten Pionierstrecke: der Strecke der ehemaligen Gotthardbahn. Der ehemalige Direktor der MFO, Emil Huber-Stockar, wurde zum Oberingenieur für elektrischen Bahnbetrieb berufen. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges unterbrach die Arbeiten.

Der Erste Weltkrieg brachte das Energiesystem der Schweiz zum Zusammenbruch. Die Kohlenpreise vervielfachten sich. Die Jahre 1917–1922 waren durch eine Energiekrise geprägt. Das Transportsystem war in besonderer Masse von der Kohlenkrise betroffen. Die Bahnen mussten ihren Betrieb auf ein absolutes Minimum einschränken und erhöhten die Fracht- und Fahrtaxen bis auf ein äusserstes Niveau. In diesem Rahmen schritt die Bahnverwaltung 1918 zur Veröffentlichung eines Gesamtelektrifizierungsprogramms. Die Generaldirektion lehnte dies zwar aus praktischen Gründen ab, der Verwaltungsrat drängte aber aufgrund politischer Erwägungen auf die Ankündigung der Elektrifizierung: Die SBB mussten zeigen, dass sie proaktiv etwas gegen die Krise unternahmen. Man entschloss sich für das System der Maschinenfabrik Oerlikon und den Bau bahneigener Kraftwerke.

Während der Arbeitslosigkeit der Jahre 1922 und 1923 wurde das Elektrifizierungsprogramm von 1918 durch ein neues, ehrgeizigeres ersetzt. Der Bund stützte das Programm, das der Arbeitsbeschaffung diente, mit einer Subvention. Obwohl die SBB-Spitze die Rentabilität der Elektrifizierung dogmatisch verteidigte, ist diese in Frage zu stellen. Die hohe Verschuldung der SBB, die durch die Elektrifizierung mitbedingt wurde, machte 1944 eine Sanierung nötig. Als die Kohlenpreise wieder sanken, brach beispielsweise Österreich seine Elektrifizierungsprogramme ab. Die SBB und die Privatbahnen elektrifizierten aber weiterhin, so dass zu Beginn des Zweiten Weltkrieges über 90% des Verkehrs elektrisch befördert werden konnte.

Die Erklärung für das atypische Verhalten der Schweiz liegt in der Energiekrise 1917–1922, welche, kumuliert mit anderen Aspekten, zu einer sozialen Misere führte, die den Hintergrund für die grösste Staatskrise der modernen Eidgenossenschaft, den Landesstreik 1918, bildete. Solche Zustände sollten für die Zukunft ausgeschlossen werden können. Die Elektrifizierung der SBB war Teil einer Autarkiepolitik, welche durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges in ihrer Richtigkeit bestätigt wurden und die Politik der Schweiz – von der Landwirtschaft bis zur Kernenergie – auch weiterhin nachhaltig beeinflusste.



*„Talmudsknochen“ und „Ziginergelüste“  
Johann Heinrich Pestalozzis Bild der Juden und „Zigeuner“*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Brigitte Studer

Die Studie beschäftigt sich anhand eines biographischen Fallbeispiels mit einigen „Schattenseiten“ der Aufklärung. Zeitgenössische Tendenzen zielten auf die Schaffung und Konsolidierung einer egalitären Gesellschaft mündiger Bürger im Zeichen von Gemeinnützigkeit, Sittlichkeit und Fortschritt, wobei diese Gleichheit jedoch oft nur in engen Grenzen vertreten wurde und bestimmte Gruppen als nicht konform ausgegrenzt wurden.

Die Untersuchung beschäftigt sich mit dem Schweizer Pädagogen, Schriftsteller und Sozialreformer Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) und stellt die Frage nach der Bedeutung der Begriffe „Jude“ und „Zigeuner“ in seinen Schriften. Welchen Stellenwert nehmen diese beiden Bezeichnungen in Pestalozzis Verständnis von Religion, Geschichtsphilosophie, Anthropologie, Gesellschaft und Staat ein? Die Fragestellung wird historisch kontextualisiert und mit Debatten der neueren Antisemitismus- und Antiziganismusforschung verknüpft. So wird die Frage erörtert, ob sich in den Schriften Pestalozzis der für die Aufklärungszeit und das frühe 19. Jahrhundert typische Übergang vom christlichen Antijudaismus zu einer zunehmend säkular argumentierenden Judenfeindschaft erkennen lässt oder ob Pestalozzi vornehmlich vom traditionellen christlichen Antijudaismus geprägt bleibt. Eine ähnliche Frage stellt sich bezüglich des Begriffs „Zigeuner“, worunter Pestalozzi unterschiedliche Gruppen wie Roma, Sinti, Jenische, aber auch generell Nichtsesshafte versteht. Verbindet sich der Begriff „Zigeuner“ bei Pestalozzi mit der durch die Entdeckung überseeischer Völker eingeleiteten Naturzustands- und „Rassen“-Diskussion, oder ist der Begriff „Zigeuner“ bei Pestalozzi eher als ordnungspolitische Etikettierung zu verstehen?

Nach der Einführung in die Rahmenbedingungen, den Forschungsstand und den gewählten Ansatz (Problematisierung von Biographie und Geistesgeschichte) nähert sich die Studie Pestalozzis Bild des Judentums aus verschiedenen Perspektiven. So wird die Frage gestellt nach

der Bedeutung der Juden in Pestalozzis Religionsverständnis, in seiner Geschichtsphilosophie sowie in seinem Verständnis von Gesellschaft und Staat. Anschliessend wird unter ähnlicher Fragestellung Pestalozzis Bild der „Zigeuner“ rekonstruiert. Schliesslich wird nach Erklärungsansätzen für Pestalozzis Ablehnung von Juden und „Zigeunern“ gesucht und dessen Haltung im zeitgenössischen Diskurs kontextualisiert.

Die Arbeit belegt, dass sich bei Pestalozzi keine Ansätze einer säkular oder gar „rassisch“ geprägten Judenfeindschaft finden lassen. Vielmehr scheint Pestalozzi noch stark im traditionellen christlichen Antijudaismus verankert zu sein. Auch bezüglich der Einschätzung der „Zigeuner“ durch Pestalozzi lässt sich kein „rassisch“ geprägtes Argumentationsmuster erkennen. Die Untersuchung zeigt, dass Juden und „Zigeuner“ in Pestalozzis Schriften als für die Aufklärungsgesellschaft nicht konforme Lebensweisen ausgegrenzt werden. Der Begriff „Zigeuner“ bildet bei Pestalozzi eine sozialpolitische Ordnungskategorie im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft, wobei „Zigeuner“ den Gegenpol zum „neuen Bürger“ (republikanischer Tugenddiskurs) repräsentieren. Pestalozzis sozialphilosophische Einschätzung der „Zigeuner“ ist untrennbar verknüpft mit seinen geschichtsphilosophisch-anthropologischen Überlegungen, wobei „Zigeuner“ einen „verdorbenen Naturzustand“ und dadurch das generell „Unsittliche“ repräsentieren. Auch Pestalozzis Einschätzung des Judentums hängt mit seinem Gesellschaftsbild und seinen Sittlichkeitsvorstellungen zusammen, denen Pestalozzi Bilder wie den „Hofjuden“ oder den jüdischen Viehhändler entgegenstellt. Bei der Beantwortung der Frage nach Pestalozzis Judenfeindlichkeit muss sorgfältig differenziert werden. So ist zu unterscheiden zwischen Vorwürfen an das biblische Judentum und denjenigen an zeitgenössische Juden. Ebenfalls sind Pestalozzis teilweise vehement antijüdischen Äusserungen zu relativieren durch den Hinweis auf seinen Respekt vor den jüdischen Lehrern an

seinem „Institut“ sowie auf seine hohe Einschätzung der „mosaischen Gesetzgebung“ und der Armenversorgung in jüdischen Gemeinden. Auch ist ausdrücklich auf Pestalozzis Befürwortung der jüdischen Emanzipation hinzuweisen. Diese zwischen Würdigung und Ablehnung schwankende Beurteilung des Judentums durch Pestalozzi wird historisch kontextualisiert und zeigt sich als symptomatisch für die Aufklärungszeit.

Alterität gestattet Selbstidentifikation. In diesem Sinne werden die Quellentermini „Jude“ und „Zigeuner“ in dieser Untersuchung als „konstruktive Gegenbegriffe“ verstanden, als Gegenbilder, die der Durchsetzung und Konsolidierung des pädagogischen Programms Pestalozzis sowie seiner Vorstellungen von Gemeinschaft und Gesellschaft dienen – Identitätsstiftung via negationis.



Severin Strasky, Murifeldweg 11, 3006 Bern, strasky@gmx.ch

Andreas Stucki

## *Spanische Geschichtswissenschaft zwischen „Normalisierung“ und „Selbstzensur“*

*Eine Analyse des historiographischen Diskurses zur Transition*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Stig Förster

Der Übergang Spaniens von der Diktatur zur Demokratie (Transition) wurde in der wissenschaftlichen Literatur oft als „Heldentat“ und als „vollkommenes Modell“ für andere Länder dargestellt. In der akademischen Debatte fehlten bis anhin kritische Stimmen. Es ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb die negativen Seiten des spanischen Systemwechsels kaum diskutiert und die wenigen Kritiker ignoriert oder gar desavouiert wurden. Gewisse unliebsame Kapitel der spanischen Geschichte wurden kurzerhand ausgeblendet.

Die Arbeit konzentriert sich auf die Problematik der Konstruktion einer beispielhaften Transition in Spanien und behandelt Fragen nach der Entwicklung des historiographischen Diskurses zum Demokratisierungsprozess und dessen Hintergründe. Im Zentrum der Analyse stehen führende spanische Wissenschaftler, welche die herrschende Lehrmeinung bestimmen. Ihre Positionen und Motivationen werden anhand eines biographischen Ansatzes herausgearbeitet, da es die Erfahrung dieser Historiker-Generation mit der Zerrissenheit des Landes, mit ihrer Furcht

vor einem erneuten Bürgerkrieg und das Erlebnis des scheinbar friedlichen Übergangs zu einer stabilen Demokratie waren, die ihre Einstellung zur Transition bestimmten. Sie nahmen die Transformation als eine Art „Wunder der Geschichte“ wahr und konstruierten einen Mythos, der jede Kritik tabuisierte.

Die Entstehungsgeschichte dieses Mythos ist Thema des ersten Teils. Im folgenden Abschnitt steht die Entwicklung der spanischen Historiographie nach dem Bürgerkrieg im Zentrum. Die Schwierigkeiten der Geschichtswissenschaft unter dem Franquismus werden aufgezeigt und sowohl auf die Bedeutung der ausländischen Spezialisten als auch auf den Einfluss spanischer Emigranten hingewiesen. Der Diskurs aus Frankreich, England und den USA wirkte seit den sechziger Jahren zunehmend auf Spanien zurück. Schon während der letzten Jahre der Franco-Diktatur entwickelte sich eine ansatzweise kritische und moderne Geschichtswissenschaft. Diese Entwicklung war schon bald mit einem Paradigmenwechsel verbunden. Noch in den siebziger Jahren dominierte in der Historiographie das Bild

Spaniens als eine Geschichte der verpassten Möglichkeiten, die in der „Sonderwegsthese“ gebündelt wurde: Spanien sei anders. In den achtziger Jahren – vor dem Hintergrund der erfolgreichen Transition – wurde nach und nach versucht, das „Paradigma des Scheiterns“ umzustossen. Angesichts der europäischen Integration trat das Spanien des Scheiterns langsam in den Hintergrund. Die spanische Geschichte konnte neu interpretiert und gedeutet werden. Heute steht nicht mehr die Frage nach den Gründen des Scheiterns im Zentrum der spanischen Historiographie, sondern, da das Sonderwegparadigma mittlerweile als Mythos entlarvt wird, die Auseinandersetzung mit dem „Warum“ des Erfolges der Transformation.

Wie sehr und warum der Mythos des Systemwechsels sowohl konservative als auch sozialistische Historiker vereinte, wird im zweiten Teil der Studie anhand der Biographien und Publikationen von vier führenden spanischen Wissenschaftlern exemplifiziert. Wissenschaft und Politik waren während der Transition eng miteinander verknüpft. Zugespielt kann man die provokative These vertreten, dass alle „politischen Familien“ über ihre Historiker und Politologen ihre eigene Version des Regimewechsels hervorbrachten. Interessant ist auch der so genannte „Pakt des Schweigens“, welcher im Rahmen der „nationalen Versöhnung“ während des System-

wechsels von den politischen Parteien und von grossen Teilen der Bevölkerung akzeptiert wurde, um den gesellschaftlichen Konsens und damit die junge Demokratie nicht zu gefährden. Anhand der Themenwahl und durch das Ausblenden unliebsamer Fragen unterwarfen sich viele spanische Historiker einer Art Selbstzensur. Durch die Unterscheidung zwischen einer verantwortungsvollen und einer unverantwortlichen „Wahrheit“ hat die Geschichtswissenschaft wesentlich zur Konstruktion des Mythos’ vom Systemwechsel beigetragen. Die Idealisierung der Transition forderte allerdings ihren Preis. Die Demokratisierung erfolgte zu einem grossen Teil auf Kosten der Opfer des Bürgerkriegs und des Franquismus: Für Wiedergutmachung, Erinnern und Gedenken blieb kein Platz. Der Verlust des historischen Gedächtnisses gehörte gewissermassen zu den nicht deklarierten Kosten, welche die spanische Bevölkerung als Preis für die Demokratisierung bezahlen musste. Eine breite Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit ist in Spanien daher erst in den Anfängen begriffen.

Resultate dieser Arbeit werden als Aufsatz präsentiert: „La ciencia histórica española entre la ‚normalización‘ y la ‚autocensura‘. Un análisis del discurso historiográfico sobre la transición“, in: Hispanorama, 104 (2004), S. 28-34.



Andreas Stucki, Tscharnerstrasse 32, 3007 Bern, [andreas.stucki@hist.unibe.ch](mailto:andreas.stucki@hist.unibe.ch)

Ruedi Studer

## *Der Prozess gegen Captain Henry Wirz und seine Hintergründe 1865*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Stig Förster

Der Amerikanische Bürgerkrieg war ein düsteres Kapitel in der amerikanischen Geschichte. Und innerhalb des Bürgerkriegs gehörte die Kriegsgefangenen-Thematik zu den bittersten Erfahrungen, welche die Nation in den letzten Kriegsjahren und nach dem Krieg beschäftigten. Das Schicksal des

Schweizers Henry Wirz war untrennbar mit dieser Thematik verbunden. Als Lagerkommandant von Andersonville wurde er für die unhaltbaren Zustände im grössten Gefangenenlager des Südens mitverantwortlich gemacht. Nach dem Krieg wurde Wirz der Verschwörung gegen das Leben

von US-Gefangenen sowie der Ermordung von zehn Gefangenen für schuldig befunden und am 10. November 1865 dafür gehängt. Die eigentliche Basis für den Prozess gegen Wirz bildete die Behandlung der Kriegsgefangenen durch den Süden beziehungsweise deren völlig unzureichende Versorgung in den letzten beiden Kriegsjahren. Aufgrund der unmenschlichen Zustände in den Lagern litten nicht nur mehrere zehntausend Gefangene an Krankheiten, zehntausende starben auch in Gefangenschaft. Andersonville verzeichnete einen traurigen Rekord: Gegen 13'000 Gefangene kamen dort um.

Die Kriegsgefangenen wurden erst mit dem Scheitern eines Austauschabkommens zu einem grossen Problem. Für die zunehmenden Gefangenenmassen mussten entsprechende Lager errichtet werden. Weder der Norden noch der Süden waren auf diese Situation vorbereitet. Weiterhin sporadisch stattfindende Gefangenenaustausche konfrontierten die US-Regierung und die Bevölkerung mit den Schrecken der Lager. Die darauf folgende Empörung der Öffentlichkeit der Nordstaaten richtete sich aber nicht nur gegen die Konföderation, sondern teilweise auch gegen die eigene Regierung, welche den Gefangenenaustausch vordergründig wegen der „Schwarzen-Frage“ beendet hatte. Wirz war diesbezüglich für die Verantwortlichen der Regierung ein willkommener Sündenbock, um von der eigenen Verantwortung abzulenken und den Süden anzuprangern.

Männer wie Kriegsminister Edwin Stanton und Oberstaatsanwalt Joseph Holt sowie Kreise radikaler Republikaner waren davon überzeugt, dass die Konföderation ihre Gefangenen absichtlich schlecht behandelte. Sie glaubten an eine gross angelegte Verschwörung zur Zerstörung der Leben von US-Gefangenen, womit die Unionstruppen geschwächt werden sollten. Auch hinter der Ermordung Präsident Lincolns vermuteten sie die konföderierte Führung als Drahtzieherin. Stanton und Holt unternahmen alles, um der konföderierten Regierung eine Verbindung mit diesen Komplotten nachzuweisen. Ein erster Versuch im Prozess gegen die Mörder Lincolns scheiterte. Deshalb fokussierten sie ihre Anstrengungen auf den Wirz-Prozess. Es galt, dem rangmässig untergeordneten Wirz seine Komplizenschaft in einer Verschwörung nachzuweisen, wodurch indirekt auch die Komplizenschaft seiner Mitverschwörer

– der konföderierten Führung – bewiesen sein würde. Diese Strategie scheiterte aber.

Die Presse in den Nordstaaten hatte einen grossen Einfluss auf Wirz' Bild in der Öffentlichkeit. Bereits im Vorfeld des Prozesses hatte die Presse ihr mehrheitlich negatives Urteil über Wirz gefällt, rückte den unglücklichen Lagerkommandanten vor allem im Sommer und Herbst 1865 ins Zentrum der Öffentlichkeit und machte ihn zum Synonym für alles Böse. Ein weiterer Faktor, der sich zu Ungunsten Wirz' auswirkte, war seine vermeintlich deutsche Nationalität. Der in den zwei Jahrzehnten vor dem Bürgerkrieg zunehmende, mit Ausländerfeindlichkeit verbundene Nativismus trug latent zu einem negativen Bild von Wirz bei.

Einen grossen Einfluss auf den Prozessausgang hatte auch die damalige Rechtsordnung. Der Fall Wirz wurde vor einer Militärkommission verhandelt, wobei die Verteidigung kaum über Interventionsmöglichkeiten verfügte. Die juristische Macht konzentrierte sich weitgehend in den Händen des Staatsanwalts, der gleichzeitig Berater der Militärkommission war, die auch als Jury fungierte. Im Gerichtssaal waren damit die Chancen ungleich verteilt.

Schliesslich fehlte es Wirz an gewichtiger Unterstützung. Die ganze Welt schien sich von ihm abgewendet zu haben. Einzig einer seiner Verteidiger, Louis Schade, kämpfte bis zum Schluss für das Leben seines Mandanten. Mögliche Unterstützer aus dem Süden hielten sich zurück. Selbst Wirz' Landsleute wandten sich von ihm ab.

Wie die Lizentiatsarbeit aufzeigt, beeinflussten nicht ein paar wenige, sondern ein ganzes Bündel von Faktoren Wirz' Schicksal. Henry Wirz war nach dem Krieg geradezu die geeignete Person, um den durch Stanton und seine Anhänger sowie durch die Presse angeheizten Rachedurst des siegreichen Nordens, der durch die Behandlung seiner Gefangenen und die Ermordung Lincolns voller Hassgefühle gegen den Süden war, vorerst zu stillen. Wirz endete sowohl als Stellvertreter für die „verruchte“ Konföderation als auch für das Versagen des Gefangenensystems sowie für seinen verstorbenen Vorgesetzten John H. Winder am Galgen. Dass er schliesslich aber als einziger regulärer Armeeangehöriger auf dem Schafott landete, mag mit der Amnestierungspolitik von Präsident Andrew Johnson zusammenhän-

gen, welche manchen Konföderierten vor einer Strafverfolgung bewahrte. Henry Wirz ging als Verschwörer, Kriegsverbrecher und Mörder auf

der einen, als Kriegsheld, Märtyrer und Sündenbock auf der anderen Seite in die amerikanische Geschichte ein.



Ruedi Studer, Verenaweg 27, 4500 Solothurn, ruedi.studer@solnet.ch

Urs von Allmen

## *„Maggie’s War“ – Falkland-Krieg 1982* *Motive der Regierung Thatcher*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Stig Förster

Zentrales Thema dieser Arbeit sind die Motive und die Politik der britischen Regierung unter Margaret Thatcher im Zusammenhang mit dem Falkland-Krieg von 1982. Im Frühling 1982 kämpften Grossbritannien und Argentinien um den Besitz der doch recht lebensfeindlichen Falkland-Inseln, von den Argentinern „Las Malvinas“ genannt. Es war ein Waffengang, den viele Zeitgenossen als absurd betrachteten. Auf Weisung der Junta in Buenos Aires besetzten argentinische Truppen im April 1982 in einer völkerrechtswidrigen Aktion die Inseln. Die dort ansässigen etwa 1'300 britischstämmigen „Kelpers“ brachten sie zur Empörung Londons in ihre Gewalt. Margaret Thatcher und ihre Regierung reagierten darauf mit der Entsendung einer „Task Force“, die aus Kriegsschiffen, Flugzeugen und Soldaten bestand. Nachdem nach Wochen alle diplomatischen Bemühungen gescheitert waren, eroberten britische Truppen die Inseln in einem kurzen, blutigen Krieg zurück. Auf argentinischer Seite fielen etwa 750 Soldaten, britischerseits mussten rund 250 Opfer beklagt werden. Noch heute fragen sich Wissenschaft und Öffentlichkeit, warum die Regierung Thatcher sich entschloss, ein so gewagtes und auch sehr teures Unternehmen für die „Befreiung“ dieses relativ unbedeutenden Archipels zu starten.

Dieser Frage geht die Lizentiatsarbeit nach. Basis der Untersuchung bilden vier Quellen: Protokolle aus Parlamentsdebatten, Erzeugnisse

der Printmedien („Guardian“ und „Economist“), eine von der britischen Regierung in Auftrag gegebene Studie über die damaligen Ereignisse sowie persönliche Erinnerungen von Zeitzeugen. Näher unter die Lupe genommen werden vor allem die Motive von drei Schlüsselfiguren im Kriegskabinett von 1982: Premierministerin Margaret Thatcher, Verteidigungsminister John Nott und Aussenminister Francis Pym.

Einleitend wird im Hauptteil der Lizentiatsarbeit die Geschichte der Falkland-Inseln und des Konfliktes von 1982 überblicksartig dargestellt. Auch, wie sich dieser Konflikt über die Jahrhunderte hinweg entwickelte und welche Ansprüche die beiden rivalisierenden Länder bezüglich der Inseln manifestierten. In einem weiteren Kapitel werden sechs mögliche Motive für die Politik der Regierung Thatcher analysiert: wirtschaftliche Rahmenbedingungen in Grossbritannien 1982, ökonomische Relevanz der Falkland-Inseln, geopolitische und strategische Bedeutung der Falkland-Inseln, Nord-Süd-Konflikt, Verteidigung von demokratischen Grundsätzen und nationale Ehre. Dieses Kapitel stellt dar, dass wirtschaftliche und geopolitische Motive für den Krieg weitgehend ausfallen. Ebenfalls kann belegt werden, dass die von der britischen Regierung aufgeführten Argumente nicht ausreichen, um den Falkland-Krieg als Nord-Süd-Konflikt zu klassifizieren.

Als Motiv sehr viel wichtiger war der Umstand, dass offenbar der argentinische Hand-

streich auf die „Malvinas“ der innenpolitisch hart bedrängten Regierung von Margaret Thatcher fast wie gerufen kam. Jetzt konnte die „Iron Lady“ mit ihrem Kabinett Stärke und Tatkraft zeigen. Dabei wurden in offiziellen Äusserungen immer wieder das Motiv der Verteidigung demokratischer Prinzipien und die Rechte der Falkländer strapaziert. Diese Argumente waren jedoch eher vorgeschoben. Viel ernster genommen werden muss die Frage der „nationalen Ehre“. Gerade Margaret Thatcher glaubte inbrünstig, das etwas ramponierte Image einer ehemaligen Grossmacht vor den Augen der Welt verbessern zu müssen. In der Tat hatte die argentinische Invasion das Potential, das britische Volk zu demütigen und den britischen Stolz zu verletzen. Das konnte in den Augen der Regierung Thatcher nicht toleriert werden, dafür war ein Preis zu bezahlen – in

Form eines Krieges gegen Argentinien! Dies, obwohl es im Südatlantik kaum zwingende nationale Interessen zu verteidigen gab. Die Regierung in London sah sich genötigt zu reagieren, da die Öffentlichkeit in Grossbritannien nicht bereit war, die Demütigung unerwidert hinzunehmen. Alles in allem scheint das Motiv der verletzten nationalen Ehre tatsächlich sehr stark auf die Entscheidung der Regierung, die Inseln mit militärischen Mitteln wieder in Besitz zu nehmen, eingewirkt zu haben. Die Worte, die Maggie Thatcher in einem Interview mit dem „Daily Express“ am 26.7.1982 – nach gewonnenem Krieg! – äusserte, enthüllen die Relevanz dieses Motivs schonungslos: „It was understood right from the outset that the honour of our people and our country was at stake.“



*Urs von Allmen, Büschiackerstr. 25, 3098 Schliern bei Köniz*

Ursula Wernly Fergui

### *Liebe als Gefahr für die nationale Einheit*

*Verbotene Beziehungen zwischen Schweizerinnen und italienischen Internierten im Spiegel heerespolizeilicher Protokolle 1943–1945*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Marina Cattaruzza

Am 1. November 1941 erliess das Eidgenössische Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung EKIH den so genannten „Orangen Befehl“, der Beziehungen zwischen Internierten und der Zivilbevölkerung stark einschränkte und unter Punkt vier die Ehe sowie auf eine solche hinielende Beziehungen zwischen Internierten und Schweizerinnen sogar verbot. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass fremde Männer den Schweizern während ihrer Abwesenheit die Frauen „wegnahmen“ und anschliessend fremde Werte und Normen in die Gesellschaft hineintrugen. Der Geschlechtsakt des Internierten mit der Schweizerin war demnach Symbol für das „Eindringen“ fremden Gedankenguts in diese. Die

Frau, die dem Staat gegenüber als unloyal galt, keine politischen Rechte genoss und ihre Werte und Normen ganz denjenigen ihres Ehemannes zu unterstellen hatte, galt als wunder Punkt der Gesellschaft und musste deshalb vor den fremden Eindringlingen „geschützt“ werden. Vielmehr als den Schutz der Schweizerinnen beabsichtigte der „Orange Befehl“ und mit ihm das Heiratsverbot für Schweizerinnen und Internierte jedoch die Bewahrung der Homogenität von Gesellschaft und Familie.

Nach der Internierung von Polen und Franzosen bei Kriegsbeginn stellten in den letzten beiden Kriegsjahren die rund 30'000 Italiener den grössten Anteil an Internierten dar. Bei der

massenhaften Einreise italienischer Internierter in die Schweiz nach dem Sturz Mussolinis und dem Waffenstillstand Italiens mit den Alliierten im September 1943 wurde das Internierungswesen neu organisiert. Die Italiener ersetzten vor allem in der Landwirtschaft die sich im Aktivdienst befindlichen Schweizer Männer und kamen so zwangsläufig in engen Kontakt zur Schweizer Zivilbevölkerung. Während die meisten in Internierungslagern untergebracht waren, wohnten und arbeiteten einige im so genannten Einzeleinsatz direkt bei ihrem Arbeitgeber. So entstanden zwischen Internierten und einheimischen Frauen trotz des Beziehungsverbots zahlreiche Liebesbeziehungen.

Die Lizentiatsarbeit untersucht anhand von heerespolizeilichen Verhören betroffener Paare, welche als Protokolle in den Personaldossiers der Internierten im Schweizerischen Bundesarchiv vorhanden sind, wie die Heerespolizei den „Orangen Befehl“ in den verschiedenen Internierungsgebieten durchsetzte. In den rund 17'000 Dossiers konnten gegen 350 „verbotene Beziehungen“ nachgewiesen und mit Hilfe einer Datenbank im gesamtschweizerischen Vergleich ausgewertet werden. Zusätzlich wurden Zeitzeuginnen und Zeitzeugen befragt und anschliessend die qualitative Auswertung der Interviews der statistischen Auswertung der heerespolizeilichen Protokolle gegenübergestellt.

Die Arbeit kommt zum Schluss, dass die Behörden mit dem Heiratsverbot Hierarchien zu verfestigen und entlang der Linien von „Rasse“ und Geschlecht Unterschiede zu manifestieren suchten. Die Umsetzung des „Orangen Befehls“ durch die Heerespolizei zeigte jedoch, dass insbesondere in Vaterschaftsfällen regelmässig von den Bestimmungen abgewichen werden musste, wenn sich die Behörden nicht die Schuld am Schicksal zahlreicher unehelicher Kinder aufladen wollten. Zudem ging es auch darum, die Väter der unehelichen Kinder finanziell zur Verantwortung zu ziehen. Die Erteilung von Heiratsbewilligungen trotz bestehendem Heiratsverbot wurde gegen Kriegsende zur Regel und machte die vierte Be-

stimmung des „Orangen Befehls“ obsolet. Dennoch wies die oberste Führung des EKIH einen Änderungsantrag der Basis zurück und hielt bis Kriegsende am ursprünglichen Befehl fest.

In der nachträglichen Beurteilung des „Orangen Befehls“ durch verschiedene Beamte des EKIH kam eindeutig zum Ausdruck, dass das Eheverbot für Internierte und Schweizerinnen unmöglich konsequent durchgesetzt werden konnte. Die willkürlichen Bestrafungen der Betroffenen durch die Heerespolizei widerspiegeln zudem die durch den Befehl entstandene Rechtsunsicherheit, vor allem aber die Diskrepanz zwischen den Interessen der obersten Führung und der Umsetzbarkeit der Bestimmungen an der Basis des EKIH. Während auf der Ebene der Führung vorwiegend rassenpolitische Gründe zum Erlass des „Orangen Befehls“ geführt hatten, waren bei der Basis eindeutig frauenfeindliche Argumente vorherrschend. Viele Heerespolizisten konnten sich als Männer mit den Internierten identifizieren und brachten für deren sexuellen Trieb durchaus Verständnis auf, während sie dagegen von den Frauen sexuelle Zurückhaltung und moralische Stärke erwarteten.

Auf der Ebene der Zivilbevölkerung und der Kirche wurde die Parallelität zwischen den Grenzen des Geschlechts und denjenigen der Gesellschaft am deutlichsten sichtbar: Um die eigene Familie respektive die eigene Dorfgemeinschaft vor fremden Eindringlingen zu schützen, wurde nicht nur der Fremde, sondern gleichzeitig die eigene Tochter, die Nachbarin oder die Angestellte bei der Polizei angezeigt. Die Liebesbeziehungen wurden als Gefahr für das Fortbestehen der traditionellen Gesellschaftsstrukturen wahrgenommen und die Schuld daran trug die Frau, über die das Fremde in die Gesellschaft eindrang. Diese Verschränkung von gesellschaftlicher und geschlechtlicher Ebene bildete auch hier tatsächlich die Grundlage für eine soziale Stabilität von Rassismus, wie er in den Äusserungen von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Behörden oder der Kirche teilweise latent, teilweise aber auch sehr deutlich vorhanden war.



*Ursula Wernly Fergui, 80, rue Traversière, F-75012 Paris, uwernly@hotmail.com*

Marc Widmer

## *Die Trockenheit von 1947*

*Der extreme Trockensommer von 1947 in seiner Wirkung  
auf das sozio-ökonomische System der Schweiz*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Christian Pfister

1947 erlebte Europa die grösste Trockenheit seit dem 16. Jahrhundert. Abgesehen von Irland und Schottland hatte beinahe das ganze west-, mittel- und nordeuropäische Gebiet an Niederschlagsdefiziten zu leiden. Dabei stellte der Sommer 1947 das herausstechende Phänomen in einer von 1945 bis 1953 dauernden Zeitspanne dar, in der die Dürrehäufigkeit mit sechs heissen und trockenen Sommern ein Maximum erreichte. Anders als vom vorangegangenen Krieg blieb die Schweiz von diesem Ereignis nicht verschont. Die Land- und Forstwirtschaft, aber auch andere Wirtschaftszweige, so etwa das Transportwesen und die Elektrizitätsproduktion, hatten Ausfälle zu verbuchen.

Im Zentrum der Lizentiatsarbeit stehen die Bewältigungsstrategien des politisch-administrativen Systems, direkt Betroffener, landwirtschaftlicher Verbände sowie der Forstorgane. Folgende Bereiche wurden untersucht: der Witterungsablauf und seine Konsequenzen für die Pflanzenwelt und die Wasserstände in Flüssen und Seen in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern; die Situation der Land- und Forstwirtschaft; die mediale Darstellung der Trockenheit; wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Klimadiskussionen. Dabei stehen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Zentrum.

Am 8. Oktober 1947 segnete die Bundesversammlung einen Hilfskredit von 40 Millionen Franken ab, was nach heutigen Massstäben einer Summe von ungefähr 423 Millionen Franken entspricht. Als Hilfeleistungen fasste man die Einfuhr zusätzlicher Futtermittel und deren Abgabe zu verbilligten Preisen, die Ausrichtung von Beiträgen an Frachtkosten für das Verstellen von Vieh aus den Trockengebieten in Gegenden mit besseren Futterverhältnissen und das Ausrichten von Beiträgen an Landwirte für den Wiederzukauf von Rindern und Kühen ins Auge.

Landwirtschaftliche Verbände hatten bei der Ausarbeitung des Bundesbeschlusses kein Mitspracherecht. Trotzdem flossen deren Vor-

stellungen – namentlich jene des Schweizerischen Bauernverbandes – in die Vorlage ein. Zahlreiche Begehren, die während des Sommers 1947 von landwirtschaftlichen Organisationen gestellt wurden, fanden sich im Bundesbeschluss verwirklicht.

Zu Beginn der Trockenheit versuchten die landwirtschaftlichen Verbände aus dieser Kapital zu schlagen, indem sie ihre Forderung nach einer Erhöhung der Produktpreise mit den durch die Trockenheit erlittenen Ertragsausfällen begründeten. Tatsächlich erhöhte der Bundesrat in der Folge die Preise für Milch, Getreide und andere Erzeugnisse. So konnte schliesslich die Landwirtschaft aus der Trockenheit einen Nutzen ziehen. Mit der durch den Bundeskredit für die Milderung der Notlage in den Trockengebieten subventionierten Abgabe von verbilligten Futtermitteln an die Viehbesitzer wurde im Herbst 1947 in erster Linie Symptombekämpfung betrieben. Massnahmen, die darauf abzielten, für künftige Trockenheiten besser gewappnet zu sein, wurden nur vereinzelt getroffen und durch den Kredit nicht mitfinanziert.

Die grösste Belastung für den Wald stellten nicht Dürreschäden, sondern der sich der warmen Witterung wegen stark vermehrende Borkenkäfer dar. Der Bund reagierte darauf mit der Anpassung des Forstpolizeigesetzes von 1902. Auch wurden waldbauliche Gesichtspunkte neu diskutiert. Die Forderung nach einer naturnahen Bewirtschaftung der schweizerischen Wälder wurde gestellt. Einige Forstingenieure erklärten, längerfristig könne dem Borkenkäfer nur durch die Schaffung von Mischwäldern mit standortgemässen Baumarten Einhalt gewährt werden. Dieses Postulat – wurde es auch in diverse Waldwirtschaftspläne aufgenommen – dürfte jedoch in der Folge nur in bescheidenem Masse umgesetzt worden sein.

Von den Zeitgenossen wurde die Trockenheit unterschiedlich wahrgenommen. Zwei Jahre nach 1945 waren – vorwiegend die volkstümlichen – Deutungen noch stark von den Geschehnissen

des Kriegs geprägt. So wurden die Explosionen der Atom- oder sonstiger Bomben für eine allgemeine Erwärmung des Klimas verantwortlich gemacht. Auch auf der wissenschaftlichen Ebene stand die Frage eines anthropogenen Klimawandels im Zentrum der Diskussion. Eine Anzahl Wissenschaftler sah in den menschlichen Eingriffen in die Natur – vorab den Meliorationen – den Grund für das Ausbleiben der Niederschläge. Von Seiten der Kulturingenieure wurde diese

These vehement bestritten. Von Interesse ist hier die Diskussion im Jahre 1947, ob der Mensch durch sein Eingreifen in den Haushalt der Natur am Ausbleiben der Niederschläge oder an der Vermehrung des Borkenkäfers Schuld trage. Das Verhältnis des Menschen zur Natur wurde zum Thema gemacht. In einer Zeit, in der man darauf vertraute, durch technische Lösungen natürliche Vorgänge steuern zu können, kamen an diesem Machbarkeitsglauben Zweifel auf.



Marc Widmer, Nussbaumweg 44, 3095 Spiegel, marcwidmer@hotmail.com

Astrid Wüthrich

## *Das Bürgerrecht der verheirateten Frau und die Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952*

*Zum Verhältnis von Geschlecht, Nation und Staat in der Schweiz*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Brigitte Studer

Bis zum Zweiten Weltkrieg galt auf Grund von Gewohnheitsrecht die so genannte Heiratsregel, die Schweizerinnen, die einen ausländischen Staatsangehörigen ehelichten, das Bürgerrecht verlieren liess. Während des Kriegs verschärfte das EJPD diese Regel per Notrechtregime. Nach dem Krieg war es dem Departement ein Anliegen, das Bürgerrechtsgesetz gemäss den Notrechtartikeln zu revidieren. Als hauptsächliche Änderung sollte die Heiratsregel Eingang in die ordentliche Gesetzgebung finden. In Juristenkreisen sowie seitens der Frauenbewegung wurde die Heiratsregel heftig kritisiert. Es sollte ihrer Ansicht nach die zivilstandsrechtliche Unabhängigkeit der Frau im Bürgerrecht ins Gesetz aufgenommen werden. Schliesslich setzte sich eine dritte Variante durch, das so genannte Optionsrecht. Dieses verlangte von der heiratenden Frau eine Erklärung vor dem Standesbeamten, wonach sie das Schweizer Bürgerrecht trotz Heirat mit einem Ausländer behalten wolle.

Thema der Lizentiatsarbeit sind neben

dem eigentlichen Gesetzgebungsprozess eine Rückschau auf die Zeit nach 1941, als die Heiratsregel per Notrecht eingeführt wurde, die sozio-politische Situierung der hauptsächlichen Akteure und Akteurinnen (Frauenorganisationen, Juristen, die Vertreter des EJPD, die Vertreter der verschiedenen Parteien) sowie Interpretation und Analyse der angewendeten Argumentationsmuster. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil stehen das Verhältnis von Staat, Nation und Geschlecht sowie die Einbettung der Bürgerrechtsgesetzrevision und der Debatten um die Heiratsregel in einem übergeordneten historischen Zusammenhang. Der zweite Teil ist dem eigentlichen Gesetzgebungsprozess ab den ersten Entwürfen des federführenden Departements im Jahre 1947 bis zur Verabschiedung des Gesetzes im September 1952 sowie den Akteurinnen und Akteuren gewidmet. Im dritten Teil werden die vorgebrachten Argumentationsweisen analysiert und interpretiert.

Die Studie zeigt, dass sich neben den Frau-

enverbänden kaum eine politische Kraft für die Unabhängigkeit der Frau im Bürgerrecht einsetzte. Der Entscheid für das Optionsrecht wurde allenthalben als Entlassung der Frauen in die staatsbürgerliche Unabhängigkeit gewertet. Dabei blieb diese eine unvollständige, denn über die notwendige Erklärung blieb der Verbleib im Schweizer Bürgerrecht ein unvollständiger: im Prinzip blieb die Staatszugehörigkeit der Frau zivilstandsbestimmt.

Vor allem freisinnige Politiker verhalfen dem Optionsrecht zum Durchbruch. Sie argumentierten mit einem differentiellen Geschlechterdiskurs, in welchem die Idee der Einheit der Familie im Bürgerrecht mitschwang. Als Verlierer der Gesetzesrevision müssen das EJPD und hauptsächlich konservative Politiker angesehen werden. Ihrer Auffassung von Bürgerrecht, welches ausschliesslich über den Mann (Vater, Ehemann) bestimmt werden soll, folgte nur eine Minderheit. Jene Politiker, die für die Unabhängigkeit der Frau im Bürgerrecht einstanden, sahen sich von Beginn weg in der Minderheit. Im Gesetzgebungsprozess spielte die SPS eine besondere Rolle: trotz der von der Partei vertretenen Forderung nach Gleichberechtigung der Frauen setzte sich kaum ein Vertreter der Sozialdemokraten für die so genannte „moderne Lösung“ ein.

Die Frauenverbände, deren Vertreterinnen hauptsächlich aus FDP-nahen Kreisen stammten,

feierten das Optionsrecht als Teilerfolg, obwohl ihre Forderung nach Unabhängigkeit sich nicht durchsetzte. Dies auch, weil sie, nachdem ihre Forderung in den vorberatenden Kommissionen keine Mehrheit gefunden hatte, auf den Zug der Optionsrecht-Befürworter aufsprangen.

Die Arena der Macht blieb also weiterhin männlich: Männer bestimmten über die Rechte der Frauen und deren Ausgestaltung. Den Frauen blieb die Einflussnahme von ausserhalb. Gleichzeitig schrieb die Revision die Ehe als Drehscheibe der weiblichen Vergesellschaftung fort: die nationale Zugehörigkeit wie die Gewährung von staatsbürgerlichen Rechten blieb abhängig vom Zivilstand der Frau. Das bedeutete auch, dass dem Mann weiterhin die zentrale integrierende Rolle in der Nation zukam. Die „ausländische“ Familie der mit einem Ausländer verheirateten Frau musste wie alle ausländischen Staatsangehörigen den Nachweis ihrer gelungenen Integration erbringen, bevor sie mittels Einbürgerung in die „imaginierte Gemeinschaft“ aufgenommen wurde. Mit Blick auf die Geschichte und die Praxis der Einreiseverweigerung gegenüber ehemaligen Schweizerinnen während und nach dem Zweiten Weltkrieg stellte das Optionsrecht materiell zwar eine bedeutende Verbesserung dar. Gleichzeitig wurde das ungleiche Geschlechterverhältnis diskursiv legitimiert und gesetzlich festgeschrieben.



*Astrid Wüthrich, Attinghausenstrasse 24, 3014 Bern, awuethrich74@yahoo.de*

Patrik Zimmerli

### *Flucht nach Zion*

*Zionistische Absorptionspläne und das Hochkommissariat für deutsche Flüchtlinge, 1933–1939*

Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. Stig Förster

Nachdem Adolf Hitler 1933 in Deutschland an die Macht gelangt war, stellte sich bald heraus, dass die dort lebende jüdische Gemeinschaft nicht länger geduldet war. Das Ziel der Nationalsozi-

alisten war ein „judenfreies“ Deutschland. Entsprechend wurden die Juden aus dem Wirtschafts- und Gesellschaftsleben verdrängt, in der Absicht, ihren Aufenthalt im Dritten Reich so unerträglich

zu machen, dass ihnen keine andere Wahl als die Auswanderung blieb. Unter ihnen setzte dann tatsächlich eine Fluchtbewegung ein.

Im Jahr 1933 richtete der Völkerbund in Genf auf Initiative der Mitgliedsstaaten, die den Zulauf dieser armen Menschen nicht alleine bewältigen konnten, ein Hochkommissariat für deutsche Flüchtlinge ein. Seine zwei Hauptaufgaben waren erstens Hilfsmassnahmen von jüdischen Flüchtlingsorganisationen zu koordinieren und zweitens eine ständige Bleibe für die Vertriebenen zu finden. Eine jüdische Organisation, der im Hochkommissariat für deutsche Flüchtlinge eine bedeutende Rolle zukam, war die Zionistische Weltorganisation. Laut ihrer Leitung gab es eine einfache Lösung für die jüdische Not: Der Grossteil der Emigranten sollte im von den Briten verwalteten Palästina aufgenommen werden, nach zionistischer Ideologie die ureigentliche Heimat des Judentums. Dieser so genannte „Palästinozentrismus“ erschien auch deutlich in den Resolutionen, die an den Zionistenkongressen zwischen 1933 und 1939 verabschiedet und als Appelle an den Völkerbund gerichtet wurden.

Die Lizentiatsarbeit greift einerseits die Frage auf, mit welchem Rettungsprogramm die Zionistische Weltorganisation auf die zunehmende Vertreibung der Juden aus Hitler-Deutschland geantwortet hat. Andererseits interessiert, welche Argumentation die Zionisten entwickelt haben, um die ideelle und aktive Unterstützung des vom Völkerbund gegründeten Hochkommissariats für deutsche Flüchtlinge für die Absorption ihrer deutschen „Stammesgenossen“ in Palästina zu gewinnen. Drittens wird untersucht, wie die zionistischen Vorschläge zur Behebung des deutschen Flüchtlingsproblems aufgenommen wurden: Teilten die verschiedenen Flüchtlingskommissare die Ansicht, dass Palästina im Vergleich zu anderen Ländern und Regionen ein besonders geeignetes Refugium war? Unternahmen sie konkrete Schritte, um die Hindernisse, die sich den Zionisten bei der Umsetzung ihres Absorptionsprogramms in den Weg stellten, zu überwinden? Wenn nicht, was waren die Gründe und Umstände ihrer Untätigkeit?

Als hauptsächliche Quellengrundlage dienen dabei Sitzungsprotokolle des Hochkommissariats für deutsche Flüchtlinge und Resolutionstexte der

drei grossen Zionistenkongresse zwischen 1933 und 1939.

Innerhalb des Hochkommissariats für deutsche Flüchtlinge lobbyierten die Vertreter der Zionistischen Weltorganisation bis 1939 intensiv für einen grossen Absorptionsplan für Palästina. Eine Neuansiedlung der deutschen Flüchtlinge ausserhalb dieses Gebietes widersprach der zionistischen Grundidee einer jüdischen Nationenbildung. Die so genannte „Judenfrage“ hatte nach zionistischer Ansicht ihre Ursache in der Diasporaexistenz und konnte deshalb nur mit der Auflösung ebendieser gelöst werden.

Beim Völkerbund fanden die Zionisten mit ihren Anliegen durchaus Gehör: In Genf wurden die entsprechenden Argumente wahrgenommen und akzeptiert. Doch solchen Sympathiebekundungen folgten nie Taten, die das Schicksal der deutschen Juden entscheidend erleichtert hätten. Dies hatte damit zu tun, dass die verschiedenen Hochkommissare den britischen Grundsatz der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit des Landes respektierten. Die Organisation wandte stattdessen viel Energie und Zeit auf, für die Flüchtlinge anderswo permanente Siedlungsgebiete ausfindig zu machen.

Von Beginn weg stand das Vereinigte Königreich, vom Völkerbund mit der Verwaltung des Mandatsgebiets Palästina betraut, den zionistischen Absorptionsplänen ablehnend gegenüber. Die jüdische Immigration stellte für die Briten bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Stabilität in Palästina ein schwieriges Problem dar, weil die arabische Bevölkerungsmehrheit sie entschieden ablehnte und auch gewaltsam dagegen vorging.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Zionisten das Flüchtlingsamt des Völkerbundes nicht zu überzeugen vermochten, auf die Mandatsmacht Grossbritannien dahingehend einzuwirken, dass diese die Grenzen Palästinas für eine beträchtliche Anzahl von deutschen Flüchtlingen öffnete. Statt das Vereinigte Königreich unter Druck zu setzen, ging man den viel beschwerlicheren Weg, Siedlungsalternativen zu Palästina ausfindig zu machen. Doch vergeblich: Kaum ein Staat wollte Juden in grosser Anzahl aufnehmen. Teils ökonomische Ängste, teils unterschwelliger Antisemitismus überdeckten das humanitäre Gewissen der Regierungen.

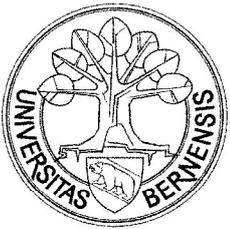


# Berlin

Herausgegeben vom Historischen Institut

---

der Universität Bern



ISSN 1660-1904